

Jahresbericht

2007



Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern: (352) 29 29-42758.

Jahresbericht

2007



Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2008

ISBN 978-92-95030-36-7

© Europäische Gemeinschaften, 2008
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Italy

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Hinweise für den Leser | 7 |
| Aufgabenbeschreibung | 9 |
| Vorwort | 11 |
| 1 Bilanz und Perspektiven | 13 |
| 1.1 Allgemeiner Überblick 2007 | 13 |
| 1.2 Ergebnisse im Jahr 2007 | 14 |
| 1.3 Ziele für 2008 | 15 |
| 2 Aufsicht | 16 |
| 2.1 Einleitung | 16 |
| 2.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte | 16 |
| 2.3 Vorabprüfungen | 18 |
| 2.3.1 Rechtsgrundlage | 18 |
| 2.3.2 Verfahren | 18 |
| 2.3.3 Quantitative Analyse | 20 |
| 2.3.4 Hauptthemen bei der nachträglichen Vorabkontrolle | 24 |
| 2.3.5 Hauptthemen bei der echten Vorabkontrolle | 27 |
| 2.3.6 Konsultationen zum Erfordernis einer Vorabkontrolle | 29 |
| 2.3.7 Meldungen, die keiner Vorabkontrolle unterliegen | 29 |
| 2.3.8 Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen zu Vorabkontrollen | 30 |
| 2.3.9 Schlussfolgerungen und Ausblick | 30 |
| 2.4 Beschwerden | 31 |
| 2.4.1 Einleitung | 31 |
| 2.4.2 Für zulässig erklärte Beschwerden | 32 |
| 2.4.3 Für unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit | 35 |
| 2.4.4 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten | 35 |
| 2.4.5 Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden | 35 |
| 2.5 Untersuchungen | 36 |
| 2.6 Inspektionsstrategie | 37 |
| 2.6.1 Die Initiative „Frühjahr 2007“ und danach | 37 |
| 2.6.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) | 37 |
| 2.6.3 Bestandsverzeichnis der Verarbeitungsvorgänge | 38 |
| 2.6.4 Bestandsverzeichnis der Vorabkontrollen | 38 |
| 2.6.5 Weitere Umsetzung | 38 |
| 2.6.6 Fazit | 39 |
| 2.7 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen | 39 |
| 2.8 Elektronische Überwachung (e-Monitoring) | 41 |
| 2.9 Videoüberwachung | 42 |
| 2.10 Eurodac | 43 |
| 3 Beratung | 45 |
| 3.1 Einleitung | 45 |
| 3.2 Strategischer Rahmen und Prioritäten | 46 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 3.3 | Stellungnahmen zu Rechtsakten | 48 |
| 3.3.1 | Allgemeines | 48 |
| 3.3.2 | Einzelne Stellungnahmen | 49 |
| 3.4 | Bemerkungen | 55 |
| 3.5 | Streitbeitritt | 57 |
| 3.6 | Sonstige Tätigkeiten | 57 |
| 3.7 | Neue Entwicklungen | 60 |
| 3.7.1 | Interaktion mit der Technologie | 60 |
| 3.7.2 | Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung | 62 |
| 4 | Kooperation | 64 |
| 4.1 | Datenschutzgruppe „Artikel 29“ | 64 |
| 4.2 | Arbeitsgruppe „Datenschutz“ des Rates | 65 |
| 4.3 | Koordinierte Überwachung von Eurodac | 66 |
| 4.4 | Dritte Säule | 67 |
| 4.5 | Europäische Konferenz | 68 |
| 4.6 | Internationale Konferenz | 69 |
| 4.7 | Londoner Initiative | 69 |
| 4.8 | Internationale Organisationen | 70 |
| 5 | Kommunikation | 71 |
| 5.1 | Einleitung | 71 |
| 5.2 | Merkmale der Kommunikation | 71 |
| 5.3 | Vorträge | 72 |
| 5.4 | Pressedienst | 74 |
| 5.5 | Informationsanfragen oder Ersuchen um Beratung | 75 |
| 5.6 | Online-Informationsmittel | 76 |
| 5.7 | Kontakte zu den Medien und Studienbesuche | 77 |
| 5.8 | Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit | 77 |
| 6 | Verwaltung, Haushalt und Personal | 79 |
| 6.1 | Einleitung: Weiterer Aufbau der neuen Behörde | 79 |
| 6.2 | Haushalt | 79 |
| 6.3 | Personal | 81 |
| 6.3.1 | Einstellung von Personal | 81 |
| 6.3.2 | Praktikumsprogramm | 81 |
| 6.3.3 | Programm für abgestellte nationale Experten | 81 |
| 6.3.4 | Organigramm | 82 |
| 6.3.5 | Fortbildung | 82 |
| 6.4 | Administrative Unterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit | 82 |
| 6.5 | Infrastruktur | 83 |
| 6.6 | Verwaltungsumfeld | 83 |
| 6.6.1 | Internes Kontrollsystem und Audit | 83 |
| 6.6.2 | Personalausschuss | 83 |
| 6.6.3 | Interne Regelungen | 83 |
| 6.6.4 | Behördlicher Datenschutzbeauftragter | 84 |
| 6.6.5 | Dokumentenverwaltung | 84 |

| | |
|---|-----------|
| 6.7 Außenbeziehungen | 84 |
| 6.8 Ziele für 2008 | 84 |
| Anlage A – Rechtsgrundlage | 87 |
| Anlage B – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 | 89 |
| Anlage C – Abkürzungsverzeichnis | 91 |
| Anlage D – Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) | 93 |
| Anlage E – Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ | 95 |
| Anlage F – Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen | 98 |
| Anlage G – Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen | 105 |
| Anlage H – Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten | 107 |
| Anlage I – Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse | 109 |

Hinweise für den Leser

An diese Hinweise schließen sich eine Aufgabenbeschreibung und ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) Peter Hustinx an.

Kapitel 1 – Bilanz und Perspektiven enthält einen allgemeinen Überblick über die Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Darüber hinaus werden die 2007 erzielten Ergebnisse dargelegt und die wichtigsten Ziele für 2008 vorgestellt.

Kapitel 2 – Aufsicht beschreibt ausführlich die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen. Auf einen allgemeinen Überblick folgt die Beschreibung der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten in der EU-Verwaltung. Dieses Kapitel enthält auch eine Analyse der Vorabprüfungen (sowohl quantitativer als auch inhaltlicher Art), der Beschwerden (einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten), der Untersuchungen, der Inspektionsstrategie und der Beratungstätigkeiten zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2007. Außerdem enthält das Kapitel Abschnitte zu den Themen elektronische Überwachung (e-Monitoring) und Videoüberwachung sowie aktualisierte Informationen zur Aufsicht über Eurodac.

Kapitel 3 – Beratung befasst sich mit den Entwicklungen bei der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie deren Bedeutung in immer mehr Bereichen. Das Kapitel enthält auch eine Analyse von Querschnittsthemen und befasst sich mit einigen neuen technologischen Fragen. Insbesondere werden darin die Probleme thematisiert, die sich in Bezug auf die geltenden Datenschutzbestimmungen in nächster Zeit stellen werden.

Kapitel 4 – Kooperation beschreibt die Arbeit in zentralen Gremien wie der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, den gemeinsamen Kontrollinstanzen der „dritten Säule“ sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenz.

Kapitel 5 – Kommunikation erläutert die Informations- und Kommunikationstätigkeit des EDSB, die von ihm auf diesem Gebiet erzielte Ergebnisse sowie die Arbeit der Pressestelle. Erläutert wird ferner die Nutzung der verschiedenen Kommunikationsinstrumente wie Website, Newsletter, Informationsmaterial und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Kapitel 6 – Verwaltung, Haushalt und Personal umfasst die wichtigsten Entwicklungen innerhalb der Organisation des EDSB, einschließlich Fragen des Haushalts und der Humanressourcen sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Der Bericht wird durch eine Reihe von **Anlagen** ergänzt; diese enthalten einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Akronyme, Statistiken zu den Vorabprüfungen, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Organe und Einrichtungen der EU, ein Organigramm des EDSB-Sekretariats und ein Verzeichnis der vom EDSB angenommenen Verwaltungsvereinbarungen und -verfügungen.

Zu dem vorliegenden Bericht ist auch eine **Zusammenfassung** verfügbar, in der die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2007 kurz dargestellt werden.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Website zu finden, die nach wie vor unser wichtigstes Kommunikationsinstrument darstellt: www.edps.europa.eu. Auf der Website kann auch unser Newsletter abonniert werden.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenfrei beim EDSB bestellt werden. Die diesbezüglichen Kontaktinformationen sind in der Rubrik „Contact“ auf unserer Website zu finden ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/en/pid/12>.

Aufgabenbeschreibung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen – insbesondere deren Privatsphäre – von den Organen und Einrichtungen der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet werden. Der EDSB hat folgende Zuständigkeiten:

- Er überwacht und stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und anderer Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden, wenn Organe oder Einrichtungen der EU personenbezogene Daten verarbeiten („Aufsicht“).
- Er berät die Organe und Einrichtungen der EU in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten; dazu gehört auch die Beratung in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge und die Überwachung neuer Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken („Beratung“).
- Er arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden und den im Rahmen der dritten Säule eingerichteten Kontrollinstanzen der EU zusammen mit dem Ziel, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern („Kooperation“).

Dementsprechend arbeitet der EDSB strategisch darauf hin,

- eine „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen zu fördern und somit auch zu einer verantwortungsvolleren Verwaltung beizutragen,
- die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes in die Rechtsvorschriften und die politischen Maßnahmen der EU zu integrieren,
- die Qualität der EU-Politik immer dann zu verbessern, wenn ein wirksamer Datenschutz eine Grundvoraussetzung für ihren Erfolg ist.

Vorwort



Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 286 des EG-Vertrags darf ich hiermit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den vierten Jahresbericht über meine Tätigkeit als Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) vorlegen.

Dieser Bericht deckt 2007 als das dritte vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB ab, der als neue unabhängige Kontrollinstanz sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Ende 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon zielt darauf ab, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für alle ihre Organe und Einrichtungen und für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts rechtsverbindlich zu machen. Beide Rechtsinstrumente sehen einen verstärkten Schutz personenbezogener Daten sowie Regeln für eine unabhängige Datenschutzaufsicht vor.

Dies ist ein Meilenstein in der Geschichte der Europäischen Union, sollte aber auch als Herausforderung verstanden werden. Die in den Verträgen verankerten grundlegenden Garantien müssen in die Praxis umgesetzt werden. Dies gilt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen, aber auch bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, die sich auf die Rechte und Freiheiten der europäischen Bürger auswirken können.

Der Bericht zeigt, dass im Bereich der Datenschutzaufsicht – auch unter den 2007 geltenden Vorschriften – erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Dank des Augenmerks auf eine Bewertung der Ergebnisse wurden in den meisten Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Erfüllung der Datenschutzanforderungen erforderliche Investitionen getätigt. Es besteht durchaus Grund zur Zufriedenheit, aber für eine vollständige Erfüllung der Anforderungen sind noch weitere Anstrengungen erforderlich.

Bei der Beratung wurde besonderer Nachdruck auf die Notwendigkeit eines kohärenten und effektiven Rahmens für den Datenschutz sowohl in der ersten als auch in der dritten Säule gelegt, allerdings nicht immer mit zufrieden stellendem Erfolg. Zugleich geht aus dem Bericht hervor, dass sich die Beratungstätigkeit des EDSB immer mehr auf die verschiedensten Politikbereiche erstreckt.

Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit nochmals all denjenigen danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen unmittelbar dafür verantwortlich sind, wie der Datenschutz in der Praxis sichergestellt wird. Ferner möchte ich diejenigen ermutigen, die an der Bewältigung der künftigen Herausforderungen beteiligt sind.

Ich möchte schließlich – auch im Namen des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten Joaquín Bayo Delgado – ganz besonders unseren Mitarbeitern meinen Dank aussprechen. Unsere Mitarbeiter leisten hervorragende Arbeit und haben dadurch weiterhin sehr zu unserer Effizienz beigetragen.

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

1 Bilanz und Perspektiven

1.1 Allgemeiner Überblick 2007

Der Rechtsrahmen, in dem der EDSB tätig ist ⁽²⁾, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen deutlich zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann. Diese Funktionen dienen weiterhin als strategische Plattformen für die Tätigkeiten des EDSB und finden ihren Niederschlag in seiner Aufgabenbeschreibung:

- Die **Aufsichtsfunktion** besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ⁽³⁾ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die bestehenden rechtlichen Schutzbestimmungen einhalten.
- Die **Beratungsfunktion** besteht darin, die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.
- Die **Kooperationsfunktion** umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der „dritten Säule“ der EU, wozu auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört, und hat zum Ziel, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts näher ausgeführt, in denen die Hauptaktivitäten des EDSB und die im Jahr 2007 erzielten Fortschritte beschrieben werden. Der Information und Kommunikation in Bezug auf diese Aktivitäten kommt eine Bedeutung zu, die es rechtfertigt, dass der Kommunikation ein gesondertes Kapitel (Kapitel 5) gewidmet wird. Voraussetzung für die meisten dieser Aktivitäten ist eine effiziente Verwaltung der finanziellen Ressourcen, Humanressourcen und sonstigen Ressourcen, auf die in Kapitel 6 eingegangen wird.

⁽²⁾ Siehe den Überblick über den Rechtsrahmen in Anlage A und den Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anlage B.

⁽³⁾ Die Begriffe „Organe“ und „Einrichtungen“ aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch die Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist unter folgendem Link zu finden: http://europa.eu/agencies/community_agencies/index_de.htm.

Der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon bildete den Abschluss einer Reflexion über die Rolle, den Aufbau und die Funktionsweise der Europäischen Union. Am 12. Dezember 2007 wurde in Straßburg eine leicht geänderte Fassung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterzeichnet. Auch wenn die Charta nicht mehr Bestandteil des Vertrags ist, wird sie dennoch für alle Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts rechtsverbindlich sein. Der Schutz personenbezogener Daten, der auch die Notwendigkeit einer unabhängigen Datenschutzaufsicht einschließt, ist in beiden Rechtsinstrumenten deutlich festgehalten und soll horizontale Wirkung haben. Der EDSB wird die Entwicklung, die dieser Bereich in naher Zukunft nehmen wird, aufmerksam verfolgen.

Der im Vertrag von Lissabon vorgesehene verbesserte Datenschutz bietet den Organen auch die Möglichkeit zu dem Nachweis, wie ein solcher Datenschutz in der Praxis sichergestellt werden kann. Der EDSB hat von Anfang an hervorgehoben, dass viele Politikbereiche der EU von der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten abhängen und dass der wirksame Schutz personenbezogener Daten, der einen Grundwert der EU-Politik darstellt, als Voraussetzung für den Erfolg dieser Politik zu betrachten ist. Der EDSB wird weiter in diesem Sinne tätig sein und ist sehr erfreut darüber, dass er dabei zunehmend Unterstützung findet.

Die Vorabkontrolle war auch 2007 der wichtigste Aspekt der Aufsichtstätigkeit. Die vom EDSB gesetzte Frist Frühjahr 2007 für die Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat zu einer beachtlichen Zunahme der Meldungen zur Vorabkontrolle und somit zu einer entsprechenden Zunahme der vom EDSB abgegebenen einschlägigen Stellungnahmen geführt. Auch die Zahl der zulässigen Beschwerden ist insgesamt erheblich angestiegen. Alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, einschließlich der neu errichteten Ämter und Agenturen, haben nun für die Ernennung eines internen Datenschutzbeauftragten gesorgt (siehe Kapitel 2).

Die Beratungstätigkeit hat sich gut weiterentwickelt. Besonderer Nachdruck wurde auf die Notwendigkeit eines kohärenten und effektiven Rahmens für den Datenschutz sowohl in der ersten als auch in der dritten Säule gelegt. Im letztgenannten Bereich wurden allerdings keine zufrieden stellenden Ergebnisse erzielt. Über die Ende 2006 veröffentlichte Bestandsaufnahme der Kommissionsvorschläge hinaus ist der EDSB immer mehr in den verschiedensten Politikbereichen tätig, was zu einer Zunahme der Stellungnahmen, Kommentare und anderen Tätigkeiten in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsprozesses geführt hat. Auch im Zusammenhang mit einer Reihe interessanter Rechtssachen war ein Tätigwerden erforderlich (siehe Kapitel 3).

Bei der Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden stand die Rolle der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ im Mittelpunkt, was zur Annahme wichtiger Dokumente zu strategischen Fragen führte. Der EDSB hat bei der koordinierten Aufsicht über Eurodac eine wesentliche Rolle gespielt. Dieser Ansatz wird sich für andere groß angelegte Informationssysteme als wertvoll erweisen. Außerdem wurde der verbesserten Zusammenarbeit in Fragen, die in den Bereich der dritten Säule fallen, viel Aufmerksamkeit gewidmet. Und schließlich hat sich der EDSB sehr stark im Bereich des Follow-up zur „Londoner Initiative“, die auf eine bessere Sensibilisierung für Datenschutzfragen und auf einen wirksameren Datenschutz abzielt, eingesetzt (siehe Kapitel 4).

1.2 Ergebnisse im Jahr 2007

Im Jahresbericht 2006 wurde dargelegt, dass für 2007 die nachstehenden Hauptziele ausgewählt wurden. Die meisten dieser Ziele wurden vollständig oder teilweise erreicht.

- **Umfang des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nunmehr im vollem Umfang aufgebaut, so dass alle Organe und Einrichtungen, einschließlich aller Ämter und Agenturen der Gemeinschaft, an seiner Tätigkeit teilhaben. Der EDSB hat beim Ausbau der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten weiterhin tatkräftig Unterstützung und Beratung geleistet und sich dabei insbesondere auf die neu benannten Datenschutzbeauftragten konzentriert.

- **Fortsetzung der Vorabkontrollen**

Die Anzahl der Vorabkontrollen von bereits bestehenden Datenverarbeitungsvorgängen hat deutlich zugenommen, wobei die meisten Organe und Einrichtungen allerdings noch einiges leisten müssen, um in diesem Bereich ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten und andere einschlägige Stellen werden regelmäßig über die Ergebnisse der Vorabprüfungen unterrichtet.

- **Kontrollen und Überprüfungen**

Der EDSB hat begonnen, die Fortschritte bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 seit Frühjahr 2007 zu bewerten. Alle Organe und Einrichtungen wurden dabei einbezogen, wobei jedoch berücksichtigt wurde, in welcher Entwicklungsphase sie sich befinden. Die Ergebnisse wurden sowohl insgesamt als auch im Einzelnen zusammengetragen und sind in Kapitel 2 zusammengefasst.

- **Videüberwachung**

Der EDSB hat Studien zur Videoüberwachungspraxis auf EU-Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt und verschiedene Fälle behandelt, bei denen einzelne Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft beteiligt waren. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage für einen Entwurf entsprechender Leitlinien, die 2008 zur Konsultation auf der Website des EDSB veröffentlicht werden sollen.

- **Querschnittsthemen**

Die Stellungnahmen zu Vorabprüfungen und die Entscheidungen über Beschwerden werden kontinuierlich im Hinblick auf Querschnittsthemen analysiert. Die ersten Anleitungen für alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft werden 2008 veröffentlicht. Mit den entsprechenden Stellen wurden Fragen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von medizinischen Daten und Daten zu Disziplinarmaßnahmen erörtert.

- **Beratung in Bezug auf Rechtsvorschriften**

Der EDSB hat weiterhin Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgegeben und deren Berücksichtigung in geeigneter Weise verfolgt. Die Beratungsfunktion erstreckt sich nun auf ein breiteres Spektrum von Themen und beruht auf einer bereits im zweiten Jahr durchgeführten systematischen Bestandsaufnahme und Prioritätensetzung, bei der die betreffenden Kommissionsdienststellen den EDSB uneingeschränkt unterstützen.

- **Datenschutz im Rahmen der dritten Säule**

Das besondere Augenmerk des EDSB gilt weiterhin der Ausarbeitung und Annahme eines allgemeinen Rahmens für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule. Der EDSB hat sich außerdem insbesondere im Kontext des Prümmer Vertrags regelmäßig mit Vorschlägen für den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten befasst. Beides hatte leider nur eine begrenzte Wirkung.

- **Vermittlung des Datenschutzes**

Der EDSB hat die Folgemaßnahmen zur Londoner Initiative zum Thema „Datenschutz vermitteln und effizienter gestalten“ tatkräftig unterstützt. Dies beinhaltet Maßnahmen zum Austausch von Informationen über bewährte Praktiken für die Durchsetzung und über strategische Entwicklungen mit den Datenschutzbehörden in verschiedenen Ländern der Welt.

- **Geschäftsordnung**

Die Erstellung einer Geschäftsordnung, die den verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten des EDSB Rechnung trägt, hat mehr Zeit in Anspruch genommen als erwartet. Die Ausarbeitung verschiedener interner Handbücher ist jedoch gut vorangekommen. Die Geschäftsordnung wird im Laufe des Jahres 2008 angenommen und mit praktischen Informationen für interessierte Kreise auf der Website veröffentlicht.

- **Ressourcenverwaltung**

Der EDSB hat die Verwaltung der Finanz- und Humanressourcen durch eine Neugestaltung der Haushaltsstruktur, die Annahme von internen Vorschriften zur Beurteilung des Personals und durch die Ausarbeitung einer Ausbildungsstrategie weiter verbessert. Die Einführung eines internen Kontrollsystems und die Benennung eines Datenschutzbeauftragten stellen weitere Verbesserungen dar.

1.3 Ziele für 2008

Für 2008 wurden die folgenden Hauptziele ausgewählt. Über die diesbezüglichen Ergebnisse wird im nächsten Jahr berichtet.

- **Unterstützung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Der EDSB wird die internen Datenschutzbeauftragten, insbesondere in neu errichteten Ämtern und Agenturen, weiterhin intensiv unterstützen und sie verstärkt zum Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren ermutigen.

- **Rolle der Vorabkontrollen**

Der EDSB beabsichtigt, die Vorabkontrollen der bestehenden Datenverarbeitungsvorgänge in den meisten Organen und Einrichtungen abzuschließen und besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Empfehlungen zu richten. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten und andere einschlägige Stellen werden über die Ergebnisse der Vorabprüfungen und die Folgemaßnahmen umfassend unterrichtet.

- **Anleitungen zu Querschnittsfragen**

Der EDSB wird Anleitungen zu einschlägigen Fragen ausarbeiten, mit denen die meisten Organe und Einrichtungen konfrontiert sind (z. B. Verarbeitung von Gesundheitsdaten, Zugang der Betroffenen zu ihren Daten und Umgang mit Videoüberwachung). Diese Anleitungen werden einem brei-

ten Empfängerkreis zugänglich gemacht. Für interessierte Kreise wird eine Reihe von Seminaren veranstaltet.

- **Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften**

Der EDSB wird weiterhin die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 beurteilen und sich dazu bei allen Organen und Einrichtungen verschiedener Arten von Prüfungen bedienen sowie zunehmend Inspektionen vor Ort durchführen. Der EDSB wird auch ein allgemeines Inspektionskonzept veröffentlichen.

- **Groß angelegte Systeme**

Der EDSB wird weiter gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden eine koordinierte Aufsicht über Eurodac ausarbeiten und demnächst das zur Aufsicht über andere Großsysteme wie SIS II und VIS erforderliche Fachwissen aufbauen.

- **Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften**

Der EDSB wird weiterhin auf der Grundlage einer systematischen Bestandsaufnahme der relevanten Themen und Prioritäten frühzeitig Stellungnahmen oder Kommentare zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgeben und deren Berücksichtigung in geeigneter Weise verfolgen.

- **Vertrag von Lissabon**

Der EDSB wird die Entwicklungen hinsichtlich des Vertrags von Lissabon weiterhin verfolgen und seine Auswirkungen im Bereich des Datenschutzes im Einzelnen analysieren und erforderlichenfalls Stellung nehmen.

- **Online zugängliche Informationen**

Der EDSB beabsichtigt, die auf der Website erhältlichen Informationen zu aktualisieren und zu erweitern und den elektronischen Newsletter zu verbessern.

- **Geschäftsordnung**

Der EDSB wird eine Geschäftsordnung annehmen und veröffentlichen, die seinen verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten Rechnung trägt. Auf der Website werden für interessierte Gruppen praktische Instrumente bereitgestellt.

- **Ressourcenverwaltung**

Der EDSB wird einige Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanz- und Humanressourcen konsolidieren und weiter entwickeln und andere interne Arbeitsprozesse ausbauen. Für künftige Mitarbeiter wird zusätzlicher Büroraum erforderlich sein.

2 Aufsicht

2.1 Einleitung

Dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) obliegt die unabhängige Überwachung der ganz oder teilweise in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Datenverarbeitungsvorgänge durch Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (mit Ausnahme des Gerichtshofs bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Verordnung“ genannt) beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, seine Aufgabe der Datenschutzaufsicht zu erfüllen.

Die Vorabkontrolle war auch 2007 der wichtigste Aspekt der Aufsichtstätigkeit. Im Rahmen dieser Aufgabe sind die Aktivitäten der Organe und Einrichtungen in Bereichen zu prüfen, die gemäß Artikel 27 der Verordnung besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können. Wie unten noch erläutert wird, ergibt die Kontrolle der bereits bestehenden Datenverarbeitungsvorgänge zusammen mit den noch in Planung befindlichen ein genaues Bild der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Organen und Einrichtungen. Der EDSB hat Vorabkontrollen von bereits bestehenden Datenverarbeitungsvorgängen in den meisten der relevanten Kategorien durchgeführt. Im Hinblick auf eine Straffung und Vereinfachung der Verfahren wurde den interinstitutionellen Systemen und anderen Fällen, in denen Organe und Einrichtungen Daten gemeinsam nutzen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Auf der Grundlage der Stellungnahmen des EDSB können die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Verarbeitungsvorgänge so ausrichten, dass sie mit der Verordnung im Einklang stehen. Der EDSB verfügt aber auch über weitere Möglichkeiten, z. B. im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden, Untersuchungen und Kontrollen sowie im Rahmen der Beratung bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

Was die dem EDSB übertragenen Befugnisse anbelangt, so war es 2007, wie auch in den vorausgegangenen Jahren, nicht erforderlich, Anordnungen zu erteilen oder Warnun-



Joaquín Bayo Delgado, Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

gen oder Verbote auszusprechen, da die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Empfehlungen des EDSB umgesetzt haben oder die Umsetzung beabsichtigen und die notwendigen Maßnahmen treffen. Wie rasch auf die Empfehlungen reagiert wird, ist von Fall zu Fall verschieden. Der EDSB hat ein Verfahren entwickelt, um die Befolgung der Empfehlungen systematisch nachzuprüfen.

2.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte

In der Verordnung ist vorgesehen, dass in jedem Organ und jeder Einrichtung der Gemeinschaft zumindest eine Person als behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss (Artikel 24 Absatz 1). Einige Organe haben dem behördlichen Datenschutzbeauftragten einen Assistenten



Behördliche Datenschutzbeauftragte auf ihrer 20. Tagung in Brüssel (8. Juni 2007)

oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, eine Generaldirektion der Kommission) sowie in jeder Generaldirektion einen „Datenschutzkoordinator“ bestellt, der alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Generaldirektion koordinieren soll.

Seit mehreren Jahren treffen sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Dieses informelle Netz hat sich als sehr nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen. Dies war auch 2007 so.

2007 wurde dem behördlichen Datenschutzbeauftragten von Europol ein Beobachterstatus in dem Netz zuerkannt.

Der EDSB nahm bei allen Treffen der behördlichen Datenschutzbeauftragten im März 2007 (EMSA, Lissabon), im Juni 2007 (Rat, Brüssel) und im Oktober 2007 (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt – HABM, Alicante) an einem Teil der Sitzungen teil. Diese Treffen boten dem EDSB eine gute Gelegenheit, die behördlichen Datenschutzbeauftragten über den aktuellen Stand seiner Tätigkeit zu informieren und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Der EDSB nutzte dieses Forum, um das Verfahren bei Vorabprüfungen und einige der wichtigsten im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorabkontrolle angesprochenen Fragen zu erläutern und zu erörtern. So wurde insbesondere der Anwendungsbereich von Artikel 27 näher bestimmt, insbesondere an Hand von Beispielen wie den elektronischen Kommunikationssystemen, den internen Auditsystemen und den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten durchgeführten Untersuchungen. Die Treffen

gaben dem EDSB außerdem Gelegenheit, die Fortschritte darzulegen, die im Rahmen der Vorabkontrolle gemacht wurden, und Einzelheiten zu einigen Ergebnissen der Vorabkontrolle zu erläutern (siehe Abschnitt 2.3).

Zudem nutzte der EDSB die Treffen der behördlichen Datenschutzbeauftragten, um diese über die Inspektionsmaßnahmen im Rahmen von „Frühjahr 2007“ (siehe Abschnitt 2.6.1) zu informieren. Dabei wurde das mit der Inspektionsmaßnahme verfolgte Ziel erläutert und die Vorgehensweise beschrieben; außerdem wurden die gezielten Maßnahmen dargelegt, die an die Inspektion anschließen können. Die Treffen gaben den behördlichen Datenschutzbeauftragten auch Gelegenheit zur Rückmeldung darüber, welche Wirkung die Inspektionsmaßnahmen in ihren jeweiligen Organen oder Einrichtungen hatten, und sie gaben dem EDSB die Möglichkeit, bestimmten Faktoren Rechnung zu tragen.

Eine Vierergruppe, bestehend aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des HABM, wurde gebildet, um das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu koordinieren. Der EDSB hat eng mit dieser Vierergruppe zusammengearbeitet, insbesondere bei der Erstellung der Tagesordnungen.

Der EDSB organisierte gleich im Anschluss an die Tagung im Juni in Brüssel in Zusammenarbeit mit einigen behördlichen Datenschutzbeauftragten, die über einschlägige Erfahrung verfügen, einen Workshop für die neuen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Die wichtigsten Punkte der Verordnung wurden analysiert, wobei vor allem praktische Fragen im Mittelpunkt standen, die neuen Daten-

schutzbeauftragten bei der Ausübung ihrer Aufgaben hilfreich sein können. Außerdem wurden die wichtigsten Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten erläutert, und es wurde eine Präsentation zu den Meldeformularen, den Verzeichnissen der Meldungen an die behördlichen Datenschutzbeauftragten und den IT-Werkzeugen durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe, die sich mit den Fristen der Datenaufbewahrung sowie mit der Sperrung und der Löschung von Daten befasst, ist 2007 zu sechs Sitzungen zusammengekommen. Der stellvertretende EDSB und zwei Mitarbeiter nahmen an den Sitzungen teil. Die Unterarbeitsgruppe hat einen Dokumentenentwurf erstellt, in dem sie ein Fazit aus ihrer Arbeit zieht; dieser Entwurf wird 2008 von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe an ausgewählte Personen ihrer Organe oder Einrichtungen (beispielsweise an IT-Fachleute) weitergeleitet. Des Weiteren erstellten und erörterten die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein Dokument zu den einschlägigen Regeln für die Fristen und für die Sperrung von Daten.

Im Rahmen der Inspektionsmaßnahmen im Rahmen von „Frühjahr 2007“ unterstrich der EDSB nachdrücklich die rechtliche Verpflichtung aller Organe und Einrichtungen der EU, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (siehe Abschnitt 2.6.1).

2.3 Vorabprüfungen

2.3.1 Rechtsgrundlage

Allgemeiner Grundsatz: Artikel 27 Absatz 1

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sind „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, vom EDSB vorab zu kontrollieren. In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind Verarbeitungen aufgeführt, die derartige Risiken beinhalten können.

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Weitere nicht in der Liste erwähnte Fälle könnten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen und rechtfertigen daher eine Vorabkontrolle durch den EDPB. So beinhaltet jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die den in Artikel 36 niedergelegten Grundsatz der Vertraulichkeit berührt, besondere Risiken, die eine Vorabkontrolle durch den EDSB rechtfertigen.

Ein weiteres, 2006 festgelegtes Kriterium ist das Vorhandensein biometrischer Daten und nicht nur eines Lichtbildes; denn das Wesen der Biometrie, die Verknüpfungsmöglichkeiten und der Entwicklungsstand der technischen Instrumente können für die betroffenen Personen zu unerwarteten und/oder unerwünschten Ergebnissen führen.

In Artikel 27 Absatz 2 aufgeführte Fälle

In Artikel 27 Absatz 2 sind mehrere Datenverarbeitungsvorgänge aufgeführt, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können:

- a) Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und über Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen⁽⁴⁾;
- b) Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens;
- c) Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden;
- d) Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.

Die in den vergangenen Jahren aufgestellten Kriterien fanden bei der Auslegung dieser Bestimmung weiterhin Anwendung, sowohl bei Entscheidungen, dass eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten keiner Vorabkontrolle unterlag, als auch bei der Beratung im Hinblick auf eine etwaige Vorabkontrolle (siehe auch Abschnitt 2.3.6).

2.3.2 Verfahren

Meldung/Konsultation

Nach Erhalt einer Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss der EDSB Vorabprüfungen vornehmen.

Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Der EDSB hat seine Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abzugeben. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. Zum Zeitraum der Aussetzung gehört auch die Zeit [normalerweise sieben bis zehn Tage⁽⁵⁾], die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Organs/der Einrichtung für Anmerkungen – und gegebenenfalls weitere Auskünfte – zum Endentwurf zugestanden wird.

Wenn die Komplexität des Falles es erfordert, kann die ursprüngliche Zweimonatsfrist zudem durch Entscheidung des EDSB um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden, wovon der für die Verarbeitung Verantwortliche vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist

⁽⁴⁾ Im Französischen: „sûreté“, d. h. Maßnahmen, die im Rahmen rechtlicher Verfahren ergriffen werden.

⁽⁵⁾ Werkzeuge, wenn Feiertage in diese Tage fallen.

in Kenntnis zu setzen ist. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten erfolgt, so gilt sie als positiv. Bisher ist dieser Fall einer stillschweigenden Stellungnahme niemals eingetreten.

Bei den nachträglich durchgeführten Vorabprüfungen, die vor dem 1. September 2007 gemeldet wurden, war angesichts der großen Anzahl der Fälle (siehe Tabelle in Abschnitt 2.3.3) der August bei der Berechnung der Fristen sowohl für die Organe/Einrichtungen als auch für den EDSB ausgenommen.

Register

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungsvorgänge führen. Dieses Register muss die Angaben nach Artikel 25 enthalten und kann von jedermann eingesehen werden.

Grundlage für ein solches Register ist das Meldeformular, das von den behördlichen Datenschutzbeauftragten auszufüllen und dem EDSB zu übermitteln ist. Damit wird soweit wie möglich vermieden, dass weitere Informationen angefordert werden müssen.

Im Interesse der Transparenz werden alle Informationen (mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen) in das öffentliche Register aufgenommen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Später werden auch die Änderungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der Stellungnahme des EDSB vorgenommen hat, in zusammengefasster Form hinzugefügt. Auf diese Weise werden zwei Ziele erreicht: Zum einen werden die Angaben zu einem bestimmten Datenverarbeitungsvorgang auf dem neuesten Stand gehalten, und zum anderen wird der Grundsatz der Transparenz gewahrt.

Alle diese Informationen werden mit einer Zusammenfassung des Falls auf der neuen Website des EDSB veröffentlicht.

Stellungnahmen

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung erhält der endgültige Standpunkt des EDSB die Form einer Stellungnahme, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung übermittelt wird.

Die Stellungnahmen sind wie folgt aufgebaut: Beschreibung der Vorgehensweise, Zusammenfassung des Sachverhalts, rechtliche Analyse, Schlussfolgerungen.

Die rechtliche Analyse beginnt mit einer Prüfung der Frage, ob der Fall tatsächlich eine Vorabkontrolle erfordert. Wenn der Fall wie vorstehend erwähnt nicht unter die in Artikel 27 Absatz 2 aufgelisteten Verarbeitungen fällt, prüft der EDSB die besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Erfordert der Fall eine Vorabkontrolle, konzentriert sich die rechtliche Analyse auf die Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Nötigenfalls werden Empfehlungen im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung abgegeben. Abschließend stellt der EDSB bisher üblicherweise fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung offensichtlich keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, sofern die abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt werden. Nur in zwei Stellungnahmen von 2007 (zu den eigentlichen Vorabkontrollen 2007-373 und 2007-680, siehe unten) kam er zu einem anderen Schluss: Die Verarbeitungsvorgänge stellten einen Verstoß gegen die Verordnung dar, so dass einige Empfehlungen zur Einhaltung der Verordnung umgesetzt werden mussten.

2007 erfolgte erstmalig eine Meldung von Änderungen bezüglich Verarbeitungen, die zuvor einer Vorabkontrolle unterzogen worden waren. Für derartige Fälle wurde eine verkürzte Form der Stellungnahme entwickelt.

Damit wie in anderen Bereichen gewährleistet ist, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und dass die Stellungnahmen des EDSB nach einer vollständigen Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden, wurde ein Handbuch ausgearbeitet. In diesem Handbuch, das kontinuierlich aktualisiert wird, wird der Aufbau von Stellungnahmen auf der Grundlage der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen dargestellt. Des Weiteren enthält es eine Prüfliste.

Um sicherzustellen, dass alle Empfehlungen zu einem bestimmten Fall weiterverfolgt werden und dass gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen Folge geleistet wird, wurde ein System zur Verfolgung des Arbeitsablaufs eingerichtet (siehe Abschnitt 2.3.7).

Unterscheidung zwischen nachträglicher Vorabkontrolle und eigentlicher Vorabkontrolle sowie Kategorieneinteilung

Die Verordnung ist am 1. Februar 2001 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 50 mussten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sicherstellen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits laufenden Verarbeitungen innerhalb eines Jahres (d. h. bis 1. Februar 2002) mit der Verordnung in Einklang gebracht wurden. Die Bestellung des EDSB und seines Stellvertreters wurde am 17. Januar 2004 wirksam.

Die Vorabprüfungen betreffen nicht nur Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind („eigentliche Vorabprüfungen“), sondern auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar



Das Aufsichtsteam bei einer Sitzung

2004 oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden („nachträgliche Vorabprüfungen“). In diesen Fällen findet eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen nicht vorab statt, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden. Mit dieser pragmatischen Vorgehensweise stellt der EDSB sicher, dass Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten, im Einklang mit Artikel 50 der Verordnung erfolgen.

Um den Bearbeitungsrückstand bei den Fällen, die wahrscheinlich einer Vorabkontrolle bedürfen, bewältigen zu können, forderte der EDSB die behördlichen Datenschutzbeauftragten auf, in ihrer Behörde zu prüfen, welche Verarbeitungen seit 2004 in den Anwendungsbereich von Artikel 27 fallen. Nach Eingang der Antworten aller behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde eine Liste mit den einer nachträglichen Vorabkontrolle zu unterziehenden Fällen erstellt und später noch präzisiert.

Aus der Bestandsaufnahme ergab sich, dass einige Kategorien in den meisten Organen und Einrichtungen vorkommen und sich daher für eine systematischere Überwachung eignen:

1. medizinische Akten (sowohl im engeren Sinne als auch Akten mit gesundheitsbezogenen Daten);
2. Personalbeurteilungen [auch für künftiges Personal (Einstellungen)];
3. Disziplinarverfahren;
4. Sozialdienste;
5. elektronische Überwachung (e-Monitoring).

Diese Kategorien wurden 2005 und 2006 als prioritäre Kategorien verwendet; um allerdings der Frist Frühjahr 2007 volle Geltung zu verschaffen, sind sie nicht mehr als Prioritäten, sondern fast nur noch für systematische Kontrollen verwendet worden. Bei den eigentlichen Vorabkontrollen wurde eine solche Kategorieinteilung nie vorgenommen,

da die Vorabkontrollen durchgeführt sein müssen, bevor die Verarbeitung durchgeführt wird.

2.3.3 Quantitative Analyse

Meldungen für Vorabkontrollen

Wie bereits in den Jahresberichten 2005 und 2006 vermerkt wurde, hat der EDSB die behördlichen Datenschutzbeauftragten immer wieder aufgefordert, ihm mehr Fälle zur Vorabkontrolle zu melden.

Die Frist Frühjahr 2007 für den Eingang von Meldungen zur nachträglichen Vorabkontrolle durch den

EDSB wurde festgesetzt, damit die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft größere Anstrengungen unternehmen, ihrer Meldepflicht in vollem Umfang nachzukommen.

Die Folge war eine erhebliche Zunahme der Meldungen: Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2007 gingen 132 Meldungen ein, gegenüber insgesamt 137 Meldungen zuvor (32 davon im zweiten Halbjahr 2006); hinzu kommen 44 Meldungen im zweiten Halbjahr 2007. Die Frist Frühjahr 2007 hat somit den Eingang von insgesamt 208 (132 + 32 + 44) Meldungen bewirkt, und dies bei einer Gesamtzahl von 313 Meldungen im Zeitraum von 2004 bis 2007.

2007 abgegebene Stellungnahmen zu Fällen der Vorabkontrolle

2007 wurden **90 Stellungnahmen** ⁽⁶⁾ zu Meldungen für Vorabkontrollen abgegeben.

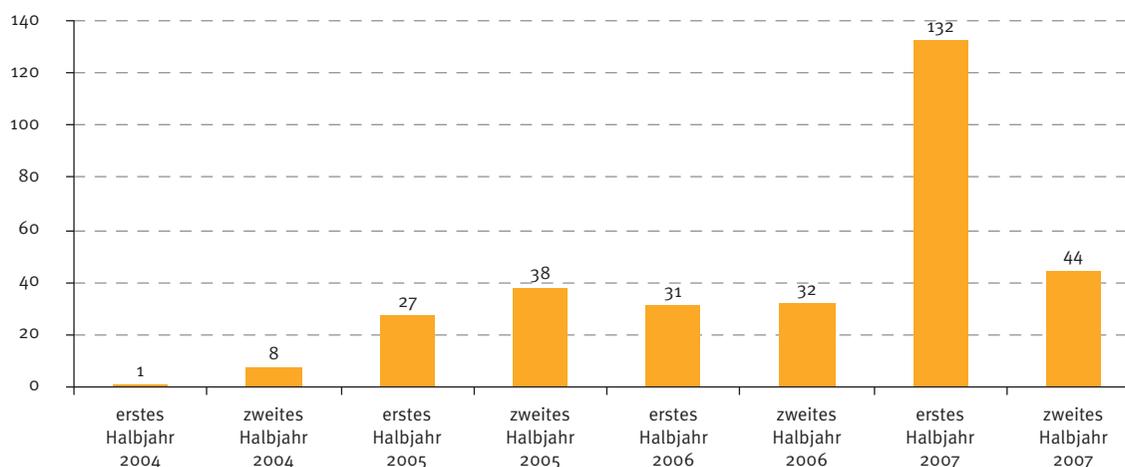
Diese 101 mit einer förmlichen Stellungnahme abgeschlossenen Fälle bedeuten einen Anstieg der Arbeit im Zusammenhang mit Vorabkontrollen gegenüber 2006 um 77,19 %. Dieser erhöhte Arbeitsanfall hängt ohne Zweifel mit der Frist Frühjahr 2007 zusammen ⁽⁷⁾.

Nur bei elf der 101 Fälle für eine Vorabkontrolle (90 Stellungnahmen) ging es um eigentliche Vorabkontrollen, bei denen die betreffenden Organe (in je einem Fall der Rechnungshof, das Parlament, EPSO, der Bürgerbeauftragte, die ETF, die EZB, die EIB und OLAF sowie in drei Fällen die

⁽⁶⁾ Die Gesamtzahl der Meldungen betrug 101. Aus praktischen Gründen und aufgrund der Verknüpfungen zwischen einigen Fällen wurden 15 OLAF-Meldungen in vier verschiedenen Stellungnahmen gemeinsam behandelt. So ergaben sich aus 101 Meldungen 90 Stellungnahmen.

⁽⁷⁾ Angaben zu den 31 weiteren Fällen, die 2007 abschließend bearbeitet wurden, sind dem Abschnitt 2.3.7 zu entnehmen.

Meldungen an den EDSB



| | |
|--|------------------------------------|
| Rat der Europäischen Union | 3 Fälle |
| Europäische Kommission | 19 Fälle |
| Europäische Zentralbank (EZB) | 5 Fälle |
| Europäischer Gerichtshof (EuGH) | 5 Fälle |
| Europäische Investitionsbank (EIB) | 1 Fall |
| Europäisches Parlament | 11 Fälle |
| Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) | 1 Fall |
| Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO) (*) | 1 Fall |
| Rechnungshof (ERH) | 3 Fälle |
| Ausschuss der Regionen (AdR) | 4 Fälle |
| Europäischer Bürgerbeauftragter | 7 Fälle |
| Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) | 7 Fälle |
| Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) | 25 Fälle (14 Stellungnahmen) |
| Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) | 1 Fall |
| Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) | 1 Fall |
| Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) | 1 Fall |
| Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) | 2 Fälle |
| Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) | 2 Fälle |
| Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) | 2 Fälle |

(*) Für EPSO ist der Datenschutzbeauftragte der Kommission zuständig.

Kommission) dem für Vorabkontrollen vorgesehenen Verfahren vor der Durchführung der Verarbeitung folgten:

- vier dieser elf eigentlichen Vorabkontrollen (die drei Fälle der Kommission und der Fall der ETF) betrafen das Flexitime-System;

- zwei der elf betrafen die unzulängliche fachliche Leistung von Personal;
- die anderen betrafen die Notwendigkeit des Nachweises einer dritten Sprache zwecks Beförderungsfähigkeit, die Urlaubsverwaltung, die Regeln für die Sicherheitsüberprüfung, medizinische Akten und das Betrugsmeldesystem (siehe auch Abschnitt 2.3.5).

Es sei darauf hingewiesen, dass die beiden Datenverarbeitungsvorgänge, bei denen ein Verstoß gegen die Verordnung vorlag, zu diesen elf eigentlichen Vorabkontrollen gehörten (der eine davon betraf eine Flexitime-Frage, der andere medizinische Akten). In den übrigen 90 Fällen (79 Stellungnahmen) handelte es sich um nachträgliche Vorabkontrollen.

Zusätzlich zu diesen 101 Fällen, zu denen eine Stellungnahme abgegeben wurde, war der EDSB auch mit 31 Fällen befasst, bei denen festgestellt wurde, dass sie keiner Vorabkontrolle bedurften. In dieser Gruppe der „Nicht-Vorabkontrollen“, die einen relativ hohen Anteil ausmacht (23,48 % der insgesamt 132 Fälle, die 2007 bearbeitet wurden), fallen elf in die Kategorie „elektronische Überwachung“. Abschnitt 2.3.7 enthält eine Analyse dieser 31 Fälle.

Analyse nach Organen und Einrichtungen

Die meisten Organe und Einrichtungen meldeten Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten können. Die hohe Zahl der 2007 im Rahmen von Vorabkontrollen vorgelegten Stellungnahmen war eine Folge der hohen Zahl der Meldungen seitens der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Die Europäische Kommission hat hier große Fortschritte erzielt, obwohl eine erhebliche Anzahl von Meldungen noch aussteht. Auch das Europäische Parlament, OLAF und der Bürgerbeauftragte sind mit einer erheblichen Anzahl

von Meldungen verzeichnet. Unter den Ämtern und Agenturen der EU war das HABM bezüglich der Meldung von Verarbeitungen sehr aktiv. Einige andere Agenturen haben nach und nach damit begonnen, Verarbeitungen zu melden. Die entsprechenden Stellungnahmen werden 2008 abgegeben (siehe unten unter „Meldungen für Vorabkontrollen, die vor dem 1. Januar 2008 eingegangen sind und noch offen sind“ sowie Abschnitt 2.6).

Analyse nach Kategorien

Die Anzahl der bearbeiteten Fälle von Vorabkontrollen lässt sich folgendermaßen nach Kategorien aufschlüsseln:

| | |
|--|----------|
| Kategorie 1 (medizinische Akten) | 16 Fälle |
| Kategorie 2 (Personalbeurteilungen) | 41 Fälle |
| Kategorie 3 (strafbare Handlungen und Verdächtigungen) | 14 Fälle |
| Kategorie 4 (Sozialdienste) | 8 Fälle |
| Kategorie 5 (elektronische Überwachung – e-Monitoring) | 4 Fälle |
| Sonstige Bereiche | 7 Fälle |

Kategorie 1 umfasst medizinische Akten an sich und deren unterschiedliche Inhalte (fünf Fälle), Krankschreibungen (drei Fälle), Verfahren zur Feststellung der Dienstuntauglichkeit (ein Fall), Tagesstätten (ein Fall), Versicherungsleistungen im Krankheitsfall (ein Fall), Strahlungsdosimetrie (ein Fall) und vier Fälle in Verbindung mit gesundheitsbezogenen Daten. Der prozentuale Anteil der in diese Kategorie fallenden Fälle hat abgenommen (2005 machte diese Kategorie 26,5 % der Fälle aus, 2006 waren es noch 24,6 % und 2007 nur noch 17,77 %); diese Fälle gaben dem EDSB jedoch die Gelegenheit, zum Inhalt medizinischer Akten Stellung zu nehmen. 2007 hat der EDSB einen Fall geprüft, der die Strahlungsdosimetrie in der Gemeinsamen Forschungsstelle betrifft; hier werden einige weitere Fälle folgen.

Die wichtigste Kategorie ist weiterhin **Kategorie 2**, die Personalbeurteilungen betrifft (41 der 90 Fälle); diese Kategorie weist einen verhältnismäßig stabilen prozentualen Anteil auf: 56 % der Fälle 2005 gegenüber 40,4 % der Fälle 2006 und 45,55 % der Fälle 2007. Zehn Fälle betrafen die Einstellung [von Praktikanten, abgestellten nationalen Experten und hohen Beamten, Einstellungen bei der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO)], fünf Fälle betrafen Beurteilungen von Personal (beides Fälle der eigentlichen Vorabkontrolle), acht Fälle betrafen das Zertifizierungs- und das Bescheinigungsverfahren, vier Flexitime (alles Fälle der eigentlichen Vorabkontrolle), zwei den Vorruhestand und sieben verschiedene andere Angelegenheiten.

In **Kategorie 3** (strafbare Handlungen und Verdächtigungen) war ein deutlicher Anstieg der Fälle zu verzeichnen (14

Stellungnahmen, d. h. 15,55 % aller Stellungnahmen); hier muss allerdings angemerkt werden, dass in diese Kategorie beinahe alle Fälle fallen, die von OLAF gemeldet wurden (siehe Abschnitt 2.3.4). Zu Disziplinarverfahren wurden nur zwei Stellungnahmen erstellt, da die meisten Organe die entsprechenden Fälle bereits in den Vorjahren gemeldet hatten.

In **Kategorie 4** (soziale Dienste) hat sich die Zahl der Meldungen vervierfacht (acht Stellungnahmen, d. h. 8,88 % der Gesamtzahl der Stellungnahmen). Alle wichtigen Organe und Einrichtungen haben in diesem Bereich ihrer Meldepflicht genügt, so auch das HABM. Es scheint, dass die meisten Ämter und Agenturen nicht in der Lage sind, ihren Mitarbeitern derartige Dienste anzubieten.

In **Kategorie 5** (elektronische Überwachung – e-Monitoring) wurden nur vier Stellungnahmen abgegeben, da die meisten diesbezüglichen Meldungen vom EDSB als nicht der Vorabkontrolle zu unterziehende Fälle eingestuft wurden, da hier keine besonderen Risiken (Verletzung der Vertraulichkeit nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung, Verdächtigungen usw. nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a oder zur Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Person bestimmte Daten nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) vorliegen. Der EDSB hat jedoch bei seiner Überprüfung zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen (siehe Abschnitt 2.3.7).

Bei den Meldungen, die nicht in diese Kategorien fallen, betrafen die Überprüfungen durch den EDSB den Finanzbereich (wie beispielsweise das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten – Parlament und Gerichtshof), das Frühwarnsystem (Parlament und OLAF) und das Vergabeverfahren (Rat). Die übrigen Fälle betreffen die Beteiligung an einem Streik (Rat) und die Vorschriften für die Sicherheitsüberprüfung (EZB).

Bearbeitungsfristen des EDSB und der Organe und Einrichtungen

Die drei Grafiken in Anhang E veranschaulichen die Bearbeitungsfristen des EDSB und der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Sie enthalten Angaben zur Zahl der Tage, die der EDSB zur Erarbeitung einer Stellungnahme benötigte, zur Zahl der vom EDSB beantragten Verlängerungstage und zur Zahl der Aussetzungstage (für die Einholung von Informationen von den Organen und Einrichtungen erforderliche Zeit).

Anzahl der Tage, die der EDSB zur Erarbeitung einer Stellungnahme benötigte: Hier ist ein Rückgang um 1,73 % zu verzeichnen bzw. ein Tag weniger als 2006 (2005 waren es 55,5 Tage, 2006 waren es 57,9 Tage und 2007 waren es 56,9 Tage). Dies ist in Anbetracht der steigenden Anzahl und der zunehmenden Komplexität der Meldungen an den EDSB nach wie vor sehr zufriedenstellend.

Zahl der Verlängerungstage für den EDSB: Hier ist ein Rückgang um 15,74 % zu verzeichnen, beinahe ein Tag weniger

als 2006 (2005 waren 3,3 Verlängerungstage erforderlich, 2006 waren es 5,4 und 2007 wurden 4,55 Verlängerungstage benötigt). Zwar sind als maximaler Verlängerungszeitraum bis zu zwei Monate zulässig (Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung), der Verlängerungszeitraum hat jedoch in der Regel einen Monat nicht überschritten.

Zahl der Aussetzungstage: Seit Mitte 2006 gehört hierzu auch die Zeit (sieben oder zehn Tage) für Anmerkungen und gegebenenfalls weitere Auskünfte des behördlichen Datenschutzbearbeiters zum Endentwurf. In Fällen der nachträglichen Vorabkontrolle, die vor dem 1. September 2007 gemeldet wurden, wurde der Monat August bei der Berechnung der Aussetzungstage nicht berücksichtigt. Von 2006 (durchschnittlich 72,8 Tage pro Dossier) auf 2007 (durchschnittlich 75,14 Tage pro Dossier) betrug der Anstieg 3,21 %. Angesichts der Tatsache, dass der Durchschnitt im Jahr 2005 bei nur 29,8 Tagen pro Dossier lag, ist der EDSB besorgt darüber, dass die Organe/Einrichtungen lange Zeiträume benötigen, um vollständige Informationen bereitzustellen, besonders in drei Fällen (mit 185, 200 bzw. 203 Aussetzungstagen). Der EDSB weist die Organe und Einrichtungen jedenfalls erneut darauf hin, dass sie nach Artikel 30 der Verordnung dazu verpflichtet sind, mit dem EDSB zusammenzuarbeiten und ihm die verlangten Informationen zu übermitteln.

Durchschnitt nach Organ/Einrichtung: Aus den Grafiken geht hervor, dass sich im Jahr 2007 bei einigen Organen und Einrichtungen die Zahl ihrer Aussetzungstage sehr deutlich erhöht hat (so beispielsweise beim Europäischen Parlament, beim AdR, beim ERH und beim Übersetzungszentrum (CdT), und in geringerem Umfang bei der EZB und der Kommission), wohingegen es anderen Organen und Einrichtungen gelungen ist, diese Zahl zu senken (so beispielsweise dem HABM, der EIB, dem EuGH und dem Rat).

Meldungen für Vorabkontrollen, die vor dem 1. Januar 2008 eingegangen sind und noch offen sind

Ende 2007 waren **69 Fälle der Vorabkontrolle** in Bearbeitung. Vier der entsprechenden Meldungen erfolgten 2006, die restlichen 65 Meldungen im Jahr 2007. Von diesen 69 noch offenen Fällen waren 25 bereits Ende Februar 2008 mit der Vorlage der Stellungnahme zum Abschluss gebracht worden.

| | |
|------------------------------|----------|
| OLAF | 4 Fälle |
| Europäisches Parlament | 4 Fälle |
| Rat der Europäischen Union | 9 Fälle |
| Europäische Kommission | 23 Fälle |
| Europäische Zentralbank | 1 Fall |
| EWSA und AdR | 3 Fälle |
| Europäische Investitionsbank | 3 Fälle |
| Europäischer Rechnungshof | 2 Fälle |
| Europäischer Gerichtshof | 2 Fälle |

| | |
|--|---------|
| Europäischer Bürgerbeauftragter | 1 Fall |
| Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) | 1 Fall |
| CPVO | 2 Fälle |
| EFSA | 1 Fall |
| EBDD | 1 Fall |
| EMEA | 7 Fälle |
| EMSA | 2 Fälle |
| EPSO | 1 Fall |
| HABM | 1 Fall |
| CdT | 1 Fall |

Analyse nach Organen und Einrichtungen

Wie bereits erwähnt, haben infolge des Termins Frühjahr 2007 mehr Ämter und Agenturen damit begonnen, Meldungen zu machen (Cedefop, EBDD, EMEA – herausragend mit sieben Meldungen – und EMSA), oder sind damit fortgefahren (CdT, EFSA und CPVO). Der EDSB ruft die anderen Ämter und Agenturen auf, ebenso zu handeln.

Auch Rat und Kommission haben eine bedeutende Zahl von Meldungen übermittelt. 16 der 27 von der Kommission übermittelten Meldungen stammen von den verschiedenen Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle und betreffen im Wesentlichen zwei Themen, nämlich Strahlungsdosimetrie und Zugangskontrolle, was auf die spezifischen Gegebenheiten der Forschungsstelle zurückzuführen ist (es handelt sich um eine der Direktionen der Generaldirektion Forschung, die über ein hohes Maß an Autonomie verfügt).

Analyse nach Kategorien

Die Zahl der gemeldeten, am 1. Januar 2008 noch offenen Fälle für Vorabkontrollen lässt sich folgendermaßen nach Kategorien aufschlüsseln:

| | |
|--|----------|
| Kategorie 1 (medizinische Akten) | 20 Fälle |
| Kategorie 2 (Personalbeurteilungen) | 25 Fälle |
| Kategorie 3 (strafbare Handlungen und Verdächtigungen) | 4 Fälle |
| Kategorie 4 (Sozialdienste) | keine |
| Kategorie 5 (elektronische Überwachung – e-Monitoring) | 3 Fälle |
| Sonstige Bereiche | 17 Fälle |

In **Kategorie 1** sind kontinuierlich Meldungen erfolgt, zu denen folgende Bemerkungen zu machen sind:

- In diese Kategorie fallen 28,98 % der Meldungen, die Anfang 2008 noch offen waren;
- ein Fall, der die medizinischen Akten der Kommission betrifft, ist in Bezug auf einige spezifische Aspekte (z. B. die Archivierung medizinischer Akten) von interinstitutioneller Bedeutung;

- von den 20 Fällen der Vorabkontrolle betreffen acht verschiedene Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle und dabei verschiedene Bereiche wie beispielsweise die medizinischen Akten von Einzelpersonen (alle Standorte der GFS), Erste Hilfe bei Unfällen, Krankenschreibung, Verfahren zur Feststellung der Dienstuntauglichkeit und in drei Fällen die Strahlungsdosimetrie;
- der EDSB begrüßt, dass Meldungen in diesem Bereich auch von Ämtern und Agenturen wie dem CPVO und der EMEA eingehen;
- wie bereits im Vorjahresbericht erwähnt, wartet der EDSB noch immer auf eine Meldung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche.

Die **Kategorie 2** (Personalbeurteilungen) macht nach wie vor die Mehrzahl der Fälle aus, nämlich genau ein Drittel aller Fälle. Acht der Fälle betreffen die Einstellungsverfahren (Nutzung der Reservelisten des EPSO durch die Organe) und die Einstellungsverfahren der Ämter und Agenturen. Alle offenen Fälle im Zusammenhang mit den Beurteilungsverfahren betreffen Ämter und Agenturen (EBDD, CPVO, EMEA, EMSA und EFSA). Zwei weitere Meldungen betreffen Flexitime (siehe Abschnitt 2.3.5). Im Jahr 2008 wird der EDSB das erste Mal Gelegenheit haben, eine Meldung zu bearbeiten, die die Aus- und Fortbildungspolitik betrifft (Rat 2007-584).

Unter **Kategorie 3** (strafbare Handlungen und Verdächtigungen) befasst sich der EDSB mit Fällen, die OLAF betreffen, sowie mit Meldungen des Cedefop zu Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen. Der EDSB ruft die anderen Ämter und Agenturen auf, ihre Fälle zu melden.

In **Kategorie 4** (Sozialdienste) liegen dem EDSB keine noch offenen Meldungen vor, was nicht überrascht, da die Ämter und Agenturen im Zusammenhang mit der Initiative „Frühjahr 2007 und danach“ (siehe Abschnitt 2.6) mitgeteilt haben, dass sie oftmals nicht in der Lage sind, ihrem Personal derartige Dienste anzubieten.

Der **Kategorie 5** (e-Monitoring) kommt nach wie vor besondere Bedeutung zu. Der EDSB hat 2007 mehrere Veranstaltungen zum Thema e-Monitoring durchgeführt und eine interaktive Maßnahme zur Sensibilisierung für dieses Thema entwickelt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Maßnahme soll 2008 veröffentlicht werden.

Die **sonstigen Bereichen** zuzuordnenden Fälle (24,63 %) betreffen im Wesentlichen drei Gebiete: Ausschreibungsverfahren, Video-Überwachung und Zugangskontrollsysteme. Den beiden Letztgenannten kommt besondere Bedeutung zu: Zur Video-Überwachung wird 2008 ein Dokument erscheinen (siehe Abschnitt 2.9); die Zugangskontrolle ist ihrerseits ein hochsensibles Thema, in das teilweise auch die Funkfrequenzkennzeichnungstechnologie (RFID) und die Biometrie hineinspielen. Darüber hinaus wird der EDSB

zum ersten Mal Gelegenheit haben, eine Stellungnahme zu „politisch exponierten Personen“ bei der Europäischen Investitionsbank abzugeben, auch dies ein hochsensibles Thema.

2.3.4 Hauptthemen bei der nachträglichen Vorabkontrolle

Die Organe und Einrichtungen verarbeiten **medizinische Daten und andere Gesundheitsdaten**. Unter diese Kategorie fallen alle Daten, die direkt oder indirekt den Gesundheitszustand einer Person betreffen. Das Speichern von Fehlzeiten infolge von Krankheit und die Abrechnung von Krankheitskosten unterliegen daher auch der Vorabkontrolle. In dieser Kategorie hat der Europäische Datenschutzbeauftragte auch Bereiche wie das Verfahren zur Feststellung der Dienstuntauglichkeit, die Strahlendosimetrie und die Kinderkrippen untersucht.

Im Rahmen dieser verschiedenen Vorabprüfungen konnte der EDSB eingehend Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung medizinischer Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft untersuchen. Der EDSB hat unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Einstellungsuntersuchung und der ärztlichen Jahresuntersuchung die Sachdienlichkeit einiger der dabei gestellten Fragen in Zweifel gezogen. Der EDSB hat die Präventivrolle der ärztlichen Einstellungsuntersuchung geprüft und empfohlen, dass diese Untersuchung prinzipiell ohne Zustimmung der Betroffenen nicht zu präventiven Zwecken dienen sollte. Der EDSB forderte auch, dass Fragen über Familienangehörige ohne genetische Bande mit der betroffenen Person aus den medizinischen Fragenkatalogen gestrichen werden.

Der EDSB ist der Auffassung, dass die ärztliche Jahresuntersuchung als präventive Dienstleistung betrachtet werden sollte, die aber der Zustimmung der betroffenen Person bedarf. Die ärztlichen Jahresuntersuchungen sollten in der Regel nicht dazu dienen, die Arbeitstauglichkeit zu bescheinigen, obwohl spezifische Analysen und eine entsprechende Bescheinigung in begrenzten und klar definierten Fällen, beispielsweise wenn der Arbeitnehmer gefährlichen Substanzen ausgesetzt ist, zulässig sind.

Auch die Aufbewahrungsfrist für medizinische Daten war Gegenstand von Empfehlungen in den Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle des EDSB, wie sie schon Gegenstand der Stellungnahme des EDSB für das Kollegium der Verwaltungschefs (2002-532) war⁽⁸⁾. Vor allem sollten bei der ärztlichen Einstellungsuntersuchung erfasste medizinische Daten nicht eingestellter Bewerber nur während eines bestimmten Zeitraums aufbewahrt werden.

Im Rahmen verschiedener Vorabprüfungen wurde auch die Frage der Qualität der Daten in der medizinischen Akte aufgeworfen. Der EDSB gelangte dabei zu dem Schluss, dass

⁽⁸⁾ Siehe Jahresbericht 2006 des EDSB, S. 35. Siehe auch die gemeinsame Aufbewahrungsliste im nachstehenden Abschnitt 2.7.

– obwohl es schwierig ist, bei medizinischen Daten von Genauigkeit zu sprechen – die betroffene Person gemäß dem Grundsatz der Datenqualität verlangen kann, dass das medizinische Gutachten eines anderen Arztes eingeholt wird oder andere einschlägige Informationen in die Akte aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass die Daten auf dem neuesten Stand sind.

Eine spezielle Frage wurde in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in der Stellungnahme im Rahmen der Vorabprüfung zur Erstattung der Krankheitskosten (Kommission 2004-238) angesprochen. Im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften empfahl der EDSB, die Identifizierungsangaben bei der Übermittlung der Daten an den Verwaltungsausschuss zu streichen, da sie für die Erstellung des Berichts durch den Ausschuss unnötig sind.

Einstellungen sind aus offensichtlichen Gründen ein in allen Organen und Einrichtungen üblicher Verarbeitungsvorgang. 2006 wurde das vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) durchgeführte interinstitutionelle Einstellungsverfahren geprüft, zu dem der EDSB eine Stellungnahme abgab (2004-0236). 2007 machten das Parlament und die Europäische Zentralbank (EZB) Meldungen für die Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwendung der EPSO-Eignungslisten. Auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) meldete sein Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit aus spezifischen Eignungslisten. Geprüft wurden auch Fragen zur Verhältnismäßigkeit der Politik des OLAF in Bezug auf die Sicherheitsüberprüfung des Personals, insbesondere für Bedienstete, die keinen Zugang zu gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft als Verschlussachen eingestuft Unterlagen benötigen.

Der EDSB unternahm auch eine Vorabprüfung des Einstellungsverfahrens der Kommission für leitende Beamte (2007-0193). Der EDSB erinnert in seiner Stellungnahme daran, dass es den Bewerbern möglich sein muss, Zugang zu ihrer vollständigen Akte zu erhalten, einschließlich der sie betreffenden Bewertungsschemata und Noten, die von den einzelnen für ihre Bewertung zuständigen Ausschüssen erstellt bzw. vergeben worden sind. Der EDSB ist sich dessen bewusst, dass diese Regel an eine Grenze stößt, nämlich den Grundsatz gemäß Anhang III Artikel 6 des Statuts, wonach die Arbeiten des Prüfungsausschusses geheim sind. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung sollten die von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses vergebenen Noten nicht mitgeteilt und keine Auskünfte erteilt werden, die einen Vergleich der betroffenen Person mit anderen Bewerbern zulassen.

Personalbeurteilungen: Die „Sysper2-Beförderungen“ der Kommission boten dem EDSB Gelegenheit, Empfehlungen zur Vorratsspeicherung von Daten auszusprechen und die Kommission zu ersuchen, dass sie prüft, ob ein Erfordernis



Medizinische Unterlagen enthalten immer empfindliche Daten.

besteht, alle schwebenden Disziplinarverfahren als Ursache für eine Aussetzung bei der Beförderung anzuführen^(?).

Verschiedene Organe und Einrichtungen haben dem EDSB weiter ihre Zertifizierungs- und Bescheinigungsverfahren übermittelt. Bei den Empfehlungen des EDSB geht es insbesondere um die Datenaufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung von Rechtsmitteln und neuen Anträgen vonseiten derselben Personen.

Zwei Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle behandeln das Verfahren in Bezug auf den Vorruhestand bei der Kommission (2006-577) und beim Harmonisierungsamt (HABM) (2007-575). In anderen Bereichen geht es um Empfehlungen zur Datenaufbewahrungsfrist und das Zugangsrecht der Betroffenen zum Bericht des Ausschusses zur Auswahl der Personen, die Anspruch auf den Vorruhestand haben, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung der Reserveliste von Personen, die den Vorruhestand beantragen, wurde vom EDSB ebenfalls in Frage gestellt.

Schließlich erfolgten einige Stellungnahmen in den verschiedenen Bereichen der Personalbeurteilung in Bezug auf eine

^(?) Zudem konnte der EDSB im Zusammenhang mit einer Beschwerde (Fall 2007-529, siehe oben) eine andere Empfehlung in Bezug auf die Fairness der Verarbeitung aussprechen, indem er ein detailliertes Verfahren für die „Prioritätspunkte“ forderte.

Studie über Stress bei der Arbeit beim HABM, die Sonderberater, die Sonderleistungen, die Eintragungsliste für die Wahlbeobachtung und die Stellenumwidmungen.

OLAF-Verfahren: Der EDSB gab zwölf Stellungnahmen zu den OLAF-Verfahren ab, in einem Fall im Rahmen einer echten Vorabprüfung (Betrugsmeldesystem, siehe Abschnitt 2.3.5). Eine Stellungnahme (verbundene Fälle 2006-544, 2006-545, 2006-546, 2006-547) befasste sich mit gerichtlichen, disziplinarischen, administrativen und finanziellen Folgemaßnahmen. Die vier Verarbeitungsvorgänge betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten in der dritten Phase der OLAF-Untersuchungen, der so genannten „Follow-up“-Phase, mit der gewährleistet werden soll, dass die zuständigen Gemeinschafts- und/oder nationalen Behörden die von OLAF empfohlenen Maßnahmen umgesetzt haben. Im Allgemeinen stehen die Verfahren mit den in der Datenschutzverordnung festgelegten Grundsätzen in Einklang. Der EDSB sprach jedoch einige Empfehlungen aus, hauptsächlich in Bezug auf die Notwendigkeit der Eingabe bestimmter Daten in das System, die Verpflichtung zur Begründung der Notwendigkeit von Datenübermittlungen und die den betroffenen Personen übermittelten Informationen. Auch ersuchte der EDSB darum, dass die zwanzigjährige Aufbewahrungsfrist vom OLAF evaluiert wird, sobald OLAF zehn Jahre besteht. Der EDSB sprach sich dafür aus, dass die in seiner Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen bei der Aktualisierung des Handbuchs von OLAF berücksichtigt werden.

Eine andere Stellungnahme befasste sich mit allen externen Untersuchungen und operativen Aktivitäten (2007-047, 048, 049, 050 und 072). Externe Untersuchungen sind administrative Untersuchungen außerhalb der Gemeinschaftsorgane und werden mit dem Ziel durchgeführt, Betrug oder sonstige Unregelmäßigkeiten aufzudecken, die von natürlichen oder juristischen Personen begangen wurden und eine Gefahr für die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft darstellen. Die Ergebnisse der externen Untersuchungen des OLAF werden den zuständigen nationalen Behörden bzw. den Gemeinschaftsbehörden im Hinblick auf gerichtliche, administrative, legislative oder finanzielle Folgemaßnahmen übermittelt. Insbesondere richtete der EDSB an OLAF die Aufforderung, einen Vermerk in die Akte aufzunehmen, mit dem die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in einem bestimmten Fall begründet wird, und das Recht auf Zugang zu den eigenen persönlichen Daten und auf deren Berichtigung als Grundregel zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang muss OLAF sicherstellen, dass Einschränkungen des Rechts auf Zugang zu den eigenen persönlichen Daten und/oder des Rechts auf Berichtigung dieser Daten nach Artikel 20 der Verordnung in jedem Einzelfall auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und dass eine gebührende Beachtung von Artikel 20 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung sichergestellt ist. Zudem muss OLAF während seiner externen Untersuchungen für einen vertraulichen Umgang mit Hinweisgebern und Informanten sorgen.

Der EDSB hat auch die vom OLAF-Überwachungsausschuss durchgeführte Datenverarbeitung einer Vorabprüfung unterzogen (2007-0073). Mit dieser Verarbeitung soll die Unabhängigkeit von OLAF durch die regelmäßige Kontrolle gestärkt werden, die dieser Ausschuss bezüglich der Ausübung der Untersuchungstätigkeit vornimmt, wie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1073/99 dies fordert. Der EDSB sprach unter anderem die Empfehlung aus, dem Überwachungsausschuss nur auf Einzelfallbasis Zugang zu den CMS-Dateien⁽¹⁰⁾ zu gewähren (laufende, abgeschlossene und „non cases“). Wird ein solcher Zugang beantragt, sollte in einem Vermerk in der CMS-Akte begründet werden, warum der Zugang gerechtfertigt ist. Darüber hinaus muss der Überwachungsausschuss Artikel 12 der Verordnung in Bezug auf die betroffenen Personen, einschließlich der Hinweisgeber, Zeugen und Informanten, einhalten.

Insgesamt gesehen hat der EDSB eine gründliche Analyse der Verarbeitungsvorgänge bei OLAF im Bereich mutmaßlicher Straftaten vorgenommen und bei Bedarf Empfehlungen ausgesprochen. Weitere Beispiele sind unter anderem:

- das Betrugsmeldesystem (2007-481);
- ein Bestand von Informationen und Ermittlungsergebnissen sowie Datenbanken mit Ermittlungsergebnissen (verbundene Fälle 2007-027 und 2007-028);
- Fälle von Rechtshilfe in Strafsachen (2007-203);
- das Zollinformationssystem (2007-177);
- das AFIS-System⁽¹¹⁾ (verbundene Fälle 2007-084, 2007-085, 2007-086, 2007-087);
- gebührenfreier Telefondienst (2007-003).

Sozialdienste: Akten der Sozialdienste können Angaben zur Gesundheit eines Beamten beinhalten; die Datenverarbeitung unterliegt daher der Vorabkontrolle durch den EDSB. Mit der Datenverarbeitung durch die Sozialdienste kann außerdem bezweckt werden, persönliche Aspekte im Zusammenhang mit den Betroffenen zu evaluieren.

Der EDSB hat in diesem Bereich eine Reihe von Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle abgegeben. Er empfahl darin insbesondere, dass der Sozialarbeiter, der die personenbezogenen Daten verarbeitet, ordnungsgemäß darüber unterrichtet werden muss, dass er den Grundsatz nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung einhalten muss, wonach die verarbeiteten Daten nur „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiter verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“ dürfen. Diesem Grundsatz ist in Bezug auf die vom Antragsteller übermittelten Daten und auf die persönlichen Aufzeichnungen des Sozialarbeiters zu entsprechen.

Wiederholt hat der EDSB in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle zu den Sozialdiensten empfohlen, dass der Sozialarbeiter angesichts der Art der übermittelten Daten in seiner gesamten Kommunikation mit exter-

⁽¹⁰⁾ Case Management System.

⁽¹¹⁾ Anti-Fraud Information System.

nen Diensten besondere Sorgfalt an den Tag legen muss. Zudem hat der EDSB darauf hingewiesen, dass das Recht auf Berichtigung im Zusammenhang mit den vom Sozialarbeiter geführten sozialen Datensätzen für die betroffene Person insbesondere das Recht einschließt, ihren Standpunkt darzulegen, und zwar besonders dann, wenn die subjektive Bewertung des Sozialarbeiters bestimmte Auswirkungen auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person haben könnte.

Elektronische Überwachung (e-Monitoring): Obwohl der EDSB zum Thema „Elektronische Überwachung“ noch nicht endgültig Stellung bezogen hat (siehe Abschnitt 2.8), wurden in diesem Bereich mehrere Stellungnahmen abgegeben. Zwei Stellungnahmen betrafen das Untersuchungsverfahren der EZB über die Benutzung von Diensttelefonen und Dienstmobilfunktelefonen (2004-271 und 2004-272). Beide Stellungnahmen enthielten eine Empfehlung über die Frist für die Aufbewahrung von Verkehrsdaten, die außer in speziellen Ausnahmefällen nicht mehr als sechs Monate betragen sollte. Verkehrsdaten können zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, müssen in diesem Fall aber anonymisiert werden.

Der EDSB hat auch eine Stellungnahme zum stillen Mitgehören bei beruflichen Anrufen abgegeben, die bei der Telefonzentrale bzw. beim Informationszentrum des HABM (2007-18) eingehen, auf selektiver Grundlage (zwei- oder dreimal jährlich), insbesondere zur Bewertung der Qualität der Dienste, zur Steigerung der Kundenzufriedenheit und schließlich zu Ausbildungszwecken für neue Mitarbeiter. Der EDSB vertrat die Auffassung, dass die Verarbeitung sich auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung stützen könnte, da sie grundsätzlich als für die beschriebenen Zwecke erforderlich betrachtet werden könnte, mit einer gewissen Einschränkung bezüglich der Ausbildung. Der EDSB hat auch darauf hingewiesen, dass eine Methode entwickelt werden sollte, um die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten.

Viele der Fälle, die dem EDSB im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung gemeldet wurden, kommen für eine Vorabkontrolle nicht in Frage, da es sich um Daten handelt, die hauptsächlich für die Gebührenabrechnung und die Verkehrsabwicklung verarbeitet werden und nicht mit besonderen Risiken, mutmaßlichen Straftaten oder einer Beurteilung im Zusammenhang stehen (siehe Abschnitt 2.3.7).

(Zur Videoüberwachung siehe Abschnitt 2.9.)

2.3.5 Hauptthemen bei der echten Vorabkontrolle

Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte normalerweise seine Stellungnahme vor Beginn einer Verarbeitung abgeben, damit die Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen von Anfang an gewährleistet ist. Dies ist das Grundprinzip des Artikels 27. Parallel zu den Fällen

der nachträglichen Vorabkontrolle wurden dem EDSB im Jahr 2007 elf Fälle einer echten Vorabkontrolle⁽¹²⁾ gemeldet. Von diesen elf Fällen betreffen zwei Personal mit unzulänglichen fachlichen Leistungen und vier die Gleitzeitarbeit.

Der Rechnungshof hat ein Verfahren ausgearbeitet, um sich mit Anzeichen unzulänglicher fachlicher Leistungen des Personals zu befassen und das Problem zu lösen (Fall 2006-534). Die Analyse des EDSB führte in erster Linie zu Empfehlungen in Bezug auf die Unterrichtung des Personals, und zwar hauptsächlich über den spezifischen Beschluss und den Durchführungsbeschluss zum Datenschutz des Rechnungshofs, und auf die Festlegung einer Aufbewahrungsfrist für die Daten. Die Empfehlungen im Falle des Europäischen Parlaments (Fall 2006-572) betrafen mehrere Punkte, zu denen auch die Speicherung von Daten über abgeschlossene oder unterbrochene Abhilfeverfahren oder aber die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in diesem Rahmen zählten.

Zeitmanagementsysteme haben 2007 eine wichtige Rolle gespielt. Der EDSB erhielt die allgemeine Meldung der Kommission (2007-063) über das „Zeitmanagement“, ein Modul von Sysper 2 (des Personalverwaltungssystems), das eine „Gleitzeitregelung“ einbezieht, gefolgt von zwei spezifischen Gleitzeitregelungen zweier Generaldirektionen (2007-218 für die GD INFSO und 2007-680 für die GD AGRI), bei denen es sich in beiden Fällen um Anpassungen der Referenzmeldung handelte. Sie kamen aus den Gründen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Daten über Gesundheit) und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, Leistung, Kompetenz und Arbeitsfähigkeit zu bewerten) für die Vorabkontrolle in Frage.

Das „Zeitmanagement“ bei der Kommission war nur betreffend den Teil „**Gleitzeitregelung**“ eine echte Vorabkontrolle; hierzu gab es unter anderem Empfehlungen in Bezug auf die Benutzung der Personalnummer, die Gewährleistung der Systemkohärenz, die Informationen betreffend die vorgeschriebene oder freiwillige Art der erhobenen Personaldaten und die Unterscheidung in den Zeitgesamtguthaben.

Die GD INFSO hat die Gleitzeitanwendung um ein zusätzliches und wichtiges Element ergänzt, d. h. einen Funkfrequenzkennzeichnungs(RFID)-Chip, der in die Dienstmarke zur An- und Abmeldung integriert ist. Die Einbeziehung einer solchen Technik in eine Gleitzeitregelung verstärkt die dem System innewohnenden Risiken noch weiter. In seinen Schlussfolgerungen forderte der EDSB mehrere Änderungen des geplanten Systems in Bezug auf die Sicherheitsaspekte durch Einführung einer Zwischenlösung sowie auf die Ausarbeitung der Datenschutzerklärungen, auf einige organisatorische Maßnahmen und auf die betroffenen Personen.

⁽¹²⁾ Fälle, die noch nicht durchgeführte Verarbeitungen betreffen.



Durch Zeitverwaltungssysteme werden Angaben zu Verhaltensweisen und anderen persönlichen Aspekten offengelegt.

Bei der spezifischen Gleitzeitregelung der GD AGRI sah der EDSB einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, weil das angestrebte Ziel, dass mehrere Personen innerhalb eines Referats – weit mehr als der Referatsleiter – die Abwesenheit von Personal feststellen können, um dieses so rasch wie möglich zu ersetzen, durch andere Mittel erreicht werden könnte, die weniger stark in die Privatsphäre eindringen.

Zudem könnte das Ziel, das von der GD AGRI präsentiert wurde, mit der vorgeschlagenen Gleitzeitregelung gar nicht erreicht werden.

Der vierte Fall von Zeitmanagement wurde von der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) übermittelt (2007-209). Die zur Zeiterfassung vorgesehene Datenbank soll dem ETF-Management Informationen darüber vermitteln, wieviel Zeit die einzelnen Mitarbeiter und Teams für die Wahrnehmung ihrer verschiedenen Aufgaben bzw. die Durchführung der Projekte aufwenden. Bei den wichtigsten Empfehlungen ging es hier um die Qualität der Daten, die angesichts des Systemaufbaus nur sehr schwer zu gewährleisten ist, und um eine Begrenzung des Ziels, d. h., dass die Informationen nur der Verwaltung eines Projekts und nicht der individuellen Beurteilung dienen dürfen.

Eine weitere Stellungnahme im Rahmen der echten Vorabkontrolle zu einer mit dem Zeitmanagement zusammenhängenden Frage erfolgte in Bezug auf den Fall der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu medizinischen Akten und Zeitmanagement (2007-373). Der Fall war ursprünglich als Konsultation zur Frage des Erfordernisses einer Vorabkontrolle übermittelt worden, da es bereits zwei frühere Stellungnahmen (2005-396 „Medizinische Akten“ und 2004-306 „Zeitmanagement“) gab und die EIB beabsichtigte, dem Arzt beim Zentrum für Arbeitsmedizin (OHC) Zugang zu allen im Zeitmanagementsystem enthaltenen Daten über Fehlzeiten infolge von Krankheiten, für die kein ärztliches Attest ausgestellt wurde, zu gewähren. Erstmals musste der EDSB wegen Änderungen am Gegenstand eines früher bereits vorab geprüften Falles eine neue Stellungnahme abgeben.

In seiner Stellungnahme legt der EDSB dar, dass die EIB gegen eine Reihe von Bestimmungen der Verordnung verstoßen würde (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Grundsatz der Datenqualität, Verarbeitung besonderer Datenkategorien), wenn sie nicht dafür sorgt, dass das Personal ersucht wird, dem Zugang des Arztes des OHC zu Daten über Fehlzeiten infolge von Krankheiten, für die kein ärztliches Attest ausgestellt wurde, in freier Entscheidung zweifelsfrei zuzustimmen. Wenn um diese Zustimmung ersucht wird, muss sichergestellt sein, dass das Personal klar und deutlich versteht, dass die Zustimmung ohne Angabe von Gründen und ohne negative Auswirkungen für den Betroffenen versagt oder später jederzeit zurückgezogen werden kann. Auch muss klargestellt werden, dass die Weitergabe dieser Informationen lediglich zu Präventionszwecken dient.

Unter den anderen echten Vorabprüfungen stellt der EDSB folgende Fälle heraus:

- den Fall des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) (2007-088) in Bezug auf die Bewertung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache arbeiten zu können, mit einer Empfehlung zur automatisierten, rechnergestützten Auswertung;
- der Fall des Bürgerbeauftragten (2007-134) über die Urlaubsverwaltung mit einigen Empfehlungen zu Gesundheitsdaten und Informationen an die Betroffenen;
- der Fall der Europäischen Zentralbank (EZB) (2007-371) über Regeln für die Sicherheitsüberprüfung (Datenverarbeitungsaktivitäten, die die EZB im Rahmen laufender Sicherheitsüberprüfungsverfahren durchführt, um festzustellen, ob eine Person für eine Sicherheitsüberprüfung in Frage kommt oder nicht), wo eine übermäßige Datenmenge vermieden werden sollte; und
- der Fall des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (2007-481) über ein Betrugsmeldesystem (webgestütztes Informationssystem, das dieses Amt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat, um die Sammlung von Informationen zu erleichtern, die dazu dienen

können, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft zu bekämpfen), mit zwei entscheidenden Themen: Unterrichtung der von den eingegangenen Informationen betroffenen Personen und Schutz von Informanten und Hinweisgebern.

2.3.6 Konsultationen zum Erfordernis einer Vorabkontrolle

Im Jahr 2007 nahm die Zahl der Konsultationen zum Erfordernis einer Vorabkontrolle erheblich zu (20 im Jahr 2007 gegenüber 15 im Jahr 2006). Mehrere der oben genannten Fälle waren zuvor Gegenstand einer Konsultation gewesen, nämlich „Medizinische Akten und Zeitmanagement“, „Gleitzeitarbeit – GD INFSO“, „Datenverarbeitung durch den Sozialberater“, „Stellenumwidmung“ u. a.

Andere Fälle, für die festgestellt wurde, dass eine Vorabkontrolle erfolgen muss, wie beispielsweise „Jährliche Preisverleihung“, „Sicherheitsuntersuchungen“, „freiberufliche Berater“, „Nutzung der Reserveliste beim EPSO“, „*Audit reconciliation tool*“ und „Expertendatenbank der EFSA“, wurden dem EDSB nach seiner Antwort zum Erfordernis einer Vorabkontrolle noch nicht förmlich gemeldet.

Es wurde für erforderlich gehalten, den Verarbeitungsvorgang in Verbindung mit „politisch exponierten Personen“ bei der EIB einer Vorabkontrolle zu unterwerfen, da sie auch Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder zu mutmaßlichen Straftaten einschließt.

Der Fall der „Vorschriften über den Zugang von Kindern des Personals zu den HABM-Gebäuden“ war in dem Sinne spezifisch, dass der Fall, für den ursprünglich eine Vorabkontrolle für erforderlich gehalten worden war, zurückgezogen wurde. Die Vorschriften wurden in der Tat vom Amt auf eine Weise geändert, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht mehr vorsieht.

Was die Verarbeitung der Internetzugangsverwaltung beim Gerichtshof anbelangt, so wurde eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich erachtet. Die Verarbeitung diene in der Tat nicht einer Beurteilung des Verhaltens und bewirke keine Verletzung der Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs.

Aus dem gleichen Grund wurde eine Vorabkontrolle der „Telefonie-Verarbeitung“ beim Rat für nicht erforderlich gehalten, da sie die Vertraulichkeit der Gespräche nicht verletzt.

Ein weiterer interessanter Beschluss in diesem Bereich erging im Fall des Gerichtshofs zum E-Mail-System. Das System unterliegt nicht der Vorabkontrolle, da keine regelmäßige oder stichprobenmäßige Überwachung auf Missbrauch des elektronischen Übermittlungssystems vorgesehen ist. Es gibt

keine Verarbeitung zur Beurteilung der Persönlichkeit wie Kompetenz, Leistung oder Verhalten.

Obwohl die Verarbeitung von „Reisevorkehrungen“ beim Rat Daten zur Gesundheit enthalten kann, wurde eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten. Es ist deutlich, dass mit der Verarbeitung nicht die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bezweckt wird, die nur in bestimmten Einzelfällen und nur mit Zustimmung der betroffenen Person in Frage kommt.

2.3.7 Meldungen, die keiner Vorabkontrolle unterliegen

Der EDSB hat 2007 auch 31 Fälle bearbeitet, in denen eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten wurde (23,48 % der vom EDSB abgeschlossenen Fälle). Diesem Schluss ging eine sorgfältige Prüfung der Meldung voraus.

Diese Prüfung führt jedoch in den meisten Fällen zu einigen Empfehlungen des EDSB. Elf dieser Fälle betreffen die elektronische Überwachung (e-Monitoring), zwei die Gleitzeitarbeit, vier die Zugangskontrolle und die Übrigen entweder den Personalbereich (Einstufung bei der Einstellung, Personalausweise, Antrag auf externe Tätigkeiten, Vertragsrenewierung, Insider-Handelsregeln) oder aber verschiedene andere Bereiche wie Akkreditierungen oder Untersuchungen des DSB beim OLAF.

Was die Kategorie der **elektronischen Überwachung** (e-Monitoring) anbelangt, so wurden die meisten dieser Meldungen ⁽¹³⁾ dem EDSB auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung zwecks Vorabkontrolle übermittelt.

Es sollte daran erinnert werden, dass der EDSB die elektronische Kommunikation hauptsächlich in den beiden nachfolgenden Fällen einer Vorabkontrolle unterwerfen kann:

- Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass alle Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert werden. Kapitel IV der Verordnung enthält eine spezielle Bestimmung über die Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs (Artikel 36). Die Verletzung der Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs kann besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beinhalten, und aus diesem Grund unterliegt die Verarbeitung der Vorabkontrolle durch den EDSB.

⁽¹³⁾ Meldungen in Bezug auf E-Mail-System oder Telefonie (EESC und CoR 2006-507 und 2006-508), mit Telefon- und Faxinfrastruktur, -netzwerk und -system, Internetstatistiken, Datenbank für Telefonanrufe, Gebührenabrechnung (Kommission, 2007-358, 2007-359, 2007-367 und 2007-374), Festnetztelefonie und Mobilfunktelefonie (Gerichtshof, 2007-438 und 2007-439), Anruferverzeichnis (EIB, 2004-302) und Gebührenabrechnung für den privaten Gebrauch von Mobilfunkdiensttelefonen (OLAF, 2007-204).

- In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind – wenn auch nicht erschöpfend – Verarbeitungen aufgeführt, die derartige Risiken beinhalten können. Dazu gehören unter anderem
 - Verarbeitungen von Daten, „die Verdächtigungen, Straftaten oder Sicherungsmaßnahmen betreffen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a);
 - Verarbeitungen, „die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b).

Wo ein Mechanismus zur Überwachung des Kommunikationsnetzes zu Zwecken von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und/oder Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b vorhanden ist, müssen die Verarbeitungen dem EDSB zur Vorabkontrolle unterbreitet werden.

Dies bedeutet, dass nicht alle elektronischen Kommunikationssysteme notwendigerweise vorab kontrolliert werden müssen. Wenn die Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs nicht verletzt wird und die IT-Infrastruktur nicht zur Überwachung des Verhaltens des Bediensteten verwendet wird, besteht in der Tat in vielen Fällen kein Grund, die elektronischen Kommunikationssysteme einer Vorabkontrolle zu unterwerfen.

Nichtsdestoweniger hat der EDSB Empfehlungen zur Aufbewahrungsfrist von Verkehrs- und Abrechnungsdaten entsprechend Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung und zur Unterrichtung der betroffenen Personen abgegeben.

In Bezug auf die **Zugangskontrolle** wurden drei Meldungen ⁽¹⁴⁾ gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung übermittelt. Nach entsprechender Prüfung gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass in allen diesen Fällen keinerlei Beurteilung vorlag. Allerdings wurden Empfehlungen zu dem genauen Zweck der Verarbeitung ausgesprochen. Der vierte Fall ⁽¹⁵⁾ wurde gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und d gemeldet, wobei diese Bestimmungen in dem spezifischen Fall aber keine Anwendung fanden. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a kam in der Tat nur unter außergewöhnlichen Umständen in Frage, und da die Liste der Ausschlüsse nicht von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erstellt wird, fand Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d keine Anwendung.

In den beiden Fällen in Verbindung mit dem **Zeitmanagement** ⁽¹⁶⁾ wurde eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten, da es sich nicht um eine Beurteilung des Personals, sondern eher um eine Beurteilung der Aktivitäten des Amtes für Betrugsbekämpfung bzw. der Gemeinsamen Forschungsstelle handelt. Verarbeitungsvorgänge zum Zweck der Ver-

folgung der Aktivitäten eines EU-Organs mit dem Ziel einer besseren Planung der Ressourcenzuteilung fallen nicht unter die Kriterien von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung. Im Fall der Gemeinsamen Forschungsstelle wurden zahlreiche Empfehlungen zur Begrenzung des Zwecks, zur Datenqualität, zur Unterrichtung der betroffenen Personen und zur Aufbewahrungsfrist der Daten ausgesprochen.

2.3.8 Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen zu Vorabkontrollen

Gibt der EDSB eine Stellungnahme zu einem ihm zur Vorabkontrolle vorgelegten Fall ab, enthält diese in der Regel eine Reihe von Empfehlungen, die berücksichtigt werden müssen, damit die Verarbeitung mit der Verordnung im Einklang steht. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und es sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB die ihm mit Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben. Er kann insbesondere das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft mit der Angelegenheit befassen und weitere Schritte zur Gewährleistung der Einhaltung ergreifen. Sollten die Entscheidungen des EDSB nicht befolgt werden, ist er befugt, unter den im EG-Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

In allen Fällen der Vorabkontrolle wurden Empfehlungen abgegeben. Wie oben erläutert (siehe Abschnitte 2.3.4 und 2.3.5), betreffen die meisten Empfehlungen Angaben zu betroffenen Personen, Datenaufbewahrungsfristen, Zweckbeschränkungen und das Recht auf Zugang und auf Berichtigung. Die Organe und Einrichtungen sind bereit, diesen Empfehlungen zu folgen, und bisher waren keine Durchführungsbefehle nötig. Die für die Durchführung der Maßnahmen aufgewendete Zeit ist von Fall zu Fall verschieden. Seit Juni 2006 verlangt der EDSB in dem förmlichen Schreiben, das mit seinen Stellungnahmen übermittelt wird, dass die Organe und Einrichtungen den EDSB innerhalb von drei Monaten über die Maßnahmen unterrichten, die zur Durchführung der Empfehlungen getroffen worden sind.

Der EDSB hat im Jahr 2007 38 Fälle abgeschlossen, was gegenüber 2006 mehr als das Doppelte darstellt und sicherlich auf die systematischen Folgemaßnahmen zu allen Empfehlungen zurückzuführen ist.

2.3.9 Schlussfolgerungen und Ausblick

Natürlich bildeten „echte“ und nachträgliche Vorabkontrollen weiterhin eine der Haupttätigkeiten im Rahmen der Aufsichtsfunktion des EDSB. Bereits zu Beginn fiel die stra-

⁽¹⁴⁾ Kommission (2007-375, 2007-376 und 2007-381).

⁽¹⁵⁾ Kommission (2004-235).

⁽¹⁶⁾ Zeitmanagementsystem der Kommission für die Gemeinsame Forschungsstelle (2007-503) und Zeitmanagementsystem des Amtes für Betrugsbekämpfung (2007-300).

teigische Entscheidung, dass die Ex-Post-Anwendung von Artikel 27 der Verordnung ein hervorragendes Mittel wäre, um die Europäischen Organe und Einrichtungen hinsichtlich ihrer Verarbeitung personenbezogener Daten in den kritischsten Bereichen zu kontrollieren; und dies hat sich bewährt.

Die Schlussfolgerungen für das Jahr 2007 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die für das „Frühjahr 2007“ gesetzte Frist hat zu einer beträchtlichen Zunahme von Meldungen seitens vieler DSB geführt, insbesondere im ersten Halbjahr, in dem mehr als 42 % der insgesamt erhaltenen Meldungen (132 von 313 Meldungen zwischen 2004 und dem 31. Dezember 2007) eingegangen sind.
- Das Aufsichtsteam beim EDSB stand daher unter großem Druck und ist seiner Aufgabe auf sehr zufriedenstellende Weise gerecht geworden, da die Zahl abgegebener Stellungnahmen keine Auswirkungen auf die zur Vorbereitung der Stellungnahmen benötigte Zeit (einschließlich Verlängerungstagen) hatte und die Qualität gewahrt wurde.
- Allerdings muss hinsichtlich der Zeitspannen, die die Organe und Einrichtungen zur Beantwortung der Ersuchen des EDSB um zusätzliche Informationen in Anspruch nehmen, noch vieles verbessert werden.
- Da sich die nachträgliche Kontrollen nicht auf spezifische prioritäre Bereiche konzentriert haben, hat der EDSB eine viel breitere Palette von Aspekten überprüft (Zeitmanagement, OLAF-Fälle, interinstitutionelle Verarbeitung usw.).
- Wie im Vorjahr wurde in zwei Stellungnahmen der Schluss gezogen, dass in den jeweiligen Fällen gegen die Verordnung verstoßen wurde und dass umfassende Änderungen vorzunehmen sind, um den Datenschutzbestimmungen zu genügen.
- Die Empfehlungen betrafen auch weiterhin in erster Linie die Vorratsspeicherung von Daten sowie das Auskunfts- und das Berichtigungsrecht.

In Zukunft werden Anstrengungen auf folgende Aspekte verwandt werden:

- Die Organe sollten ihre nachträglichen Meldungen abschließen, und die Agenturen sollten 2008 diesbezüglich einen erheblichen Schritt weiterkommen.
- Die Befolgung der Empfehlungen wird weiterhin systematisch anhand von Informationen des für die Verarbeitung Verantwortlichen nachgeprüft; dies wird mit Inspektionen vor Ort kombiniert. Dabei wird auch nachgeprüft, ob der Prozess der Meldung an die DSB in vollem Umfang umgesetzt und der Verpflichtung, dem EDSB Fälle für echte Vorabkontrollen vor Beginn

der Verarbeitung zu melden, in vollem Umfang nachgekommen wird.

- Für einige Bereiche wie Videoüberwachung wird ein neues Konzept basierend auf Normensetzung und Vorlage zur Vorabkontrolle nur der abweichenden Fälle gelten.
- Die bisher ausgearbeiteten Kriterien werden nach Kategorien gruppiert, um kohärente Stellungnahmen zu gewährleisten und den Organen und Einrichtungen Vorgaben für die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen zu machen.

2.4 Beschwerden

2.4.1 Einleitung

Nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung ist der Europäische Datenschutzbeauftragte „zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft“. Diese Überwachung besteht zum Teil in der Bearbeitung von Beschwerden nach Artikel 46 Buchstabe a ⁽¹⁷⁾.

Jede betroffene Person kann sich ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsortes nach den Artikeln 32 und 33 der Verordnung mit einer Beschwerde an den EDSB wenden ⁽¹⁸⁾. Beschwerden können auch von den Bediensteten der Europäischen Organe und Einrichtungen, auf die das Beamtenstatut Anwendung findet, nach Artikel 90 Buchstabe b des Beamtenstatuts eingereicht werden ⁽¹⁹⁾.

Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie von einer betroffenen Person eingereicht werden und einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen betreffen, den ein Organ oder eine Einrichtung der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten begeht, die zum Teil oder gänzlich in den Geltungsbereich des Gemeinschafts-

⁽¹⁷⁾ Artikel 46 Buchstabe a: Der Europäische Datenschutzbeauftragte „hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung“.

⁽¹⁸⁾ Gemäß Artikel 32 Absatz 2 „kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr in Artikel 286 des Vertrag eingeräumten Rechte infolge der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verletzt wurden“. Artikel 33: „Alle bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft beschäftigten Personen können beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde wegen Verletzung der Bestimmungen (...) der Verordnung [(EG) Nr. 45/2001 über die Verarbeitung personenbezogener Daten] einreichen, ohne dass der Dienstweg beschritten werden muss.“

⁽¹⁹⁾ Jede Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, kann an den Europäischen Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Antrag oder eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 richten.

rechts fallen. Eine ganze Reihe der beim EDSB eingereichten Beschwerden wurden für unzulässig erklärt, weil sie außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des EDSB lagen; darauf wird an anderer Stelle noch eingegangen.

Sobald der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Beschwerde erhält, sendet er, ohne der Frage der Zulässigkeit des Falls vorzugreifen, eine Eingangsbestätigung an den Beschwerdeführer, es sei denn, dass ohne weitere Prüfung eindeutig ersichtlich ist, dass die Beschwerde unzulässig ist. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ersucht außerdem den Beschwerdeführer, ihn über andere (möglicherweise anhängige) Klagen vor einem einzelstaatlichen Gericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Bürgerbeauftragten zu informieren.

Ist die Beschwerde zulässig, leitet der EDSB die Untersuchung des Falles ein und nimmt dazu mit dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung Kontakt auf oder ersucht den Beschwerdeführer um weitere Informationen. Der EDSB ist befugt, Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung zu verlangen. Ihm kann auch Zugang zu allen Räumlichkeiten gewährt werden, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung seine/ihre Tätigkeiten ausübt.

Bei einem mutmaßlichen Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der EDSB den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der Betroffenen machen. Der EDSB kann in diesem Fall

- anordnen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Anträge der Betroffenen auf Ausübung bestimmter Rechte bewilligt;
- den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
- die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anordnen;
- die Verarbeitung verbieten;
- das betroffene Organ der Gemeinschaft oder, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
- den Gerichtshof anrufen ⁽²⁰⁾.

Sollte die Entscheidung den Erlass von Maßnahmen durch das Organ bzw. die Einrichtung beinhalten, so verfolgt der EDSB, ob das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung entsprechend tätig wird.

Im Jahr 2007 gingen 65 Beschwerden beim EDSB ein. Von diesen 65 Beschwerden wurden 29 für zulässig erklärt und

vom Europäischen Datenschutzbeauftragten weiter geprüft. Auf einige dieser Beschwerden soll anschließend kurz eingegangen werden.

2.4.2 Für zulässig erklärte Beschwerden

Sammlung zu vieler Daten über Besucher

Ein Teilnehmer einer Besuchergruppe, die der Europäischen Kommission einen Besuch abgestattet hatte, beschwerte sich beim EDSB über die Veröffentlichung der Passnummer und des Geburtsdatums der einzelnen Teilnehmer (Aktenzeichen 2006-0578). Nach einer Überprüfung stellte der EDSB fest, dass dies unverhältnismäßig gewesen ist, da es nicht mit dem Grundsatz der Angemessenheit der Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c im Einklang steht. Diese Praxis wurde daraufhin eingestellt, und der EDSB zeigte sich zufrieden über den Abschluss der Beschwerdesache. Der EDSB wies die Kommission bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass sie zur Gewährleistung der rechtmäßigen Verarbeitung von Daten verpflichtet ist, Gruppenleitern oder -koordinatoren bestimmte Informationen zu erteilen.

Eine weitere Beschwerde betraf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Europäische Parlament im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Anhörung (Aktenzeichen 2007-0430). Von der Beschwerdeführerin waren im Hinblick auf die Teilnahme an einer Anhörung bestimmte Angaben erbeten worden, darunter ihr Name und ihr Geburtsdatum. Als sie zu der Anhörung eintraf, stellte sie entrüstet fest, dass in der an alle Teilnehmer verteilten Delegiertenliste neben den Namen der Teilnehmer auch die Geburtsdaten vermerkt waren. Die Untersuchung des EDSB ergab, dass diese Daten zwar für die Ausfertigung der Besucherausweise durch den Sicherheitsdienst des Europäischen Parlaments benötigt werden, jedoch nicht notwendigerweise allen Teilnehmern hätten offenbart werden dürfen; dies wird in Zukunft aufmerksam im Auge behalten.

Zugang zu Daten

Beim EDSB ging eine Beschwerde eines bei einer Delegation der Europäischen Kommission beschäftigten beigeordneten Experten ein, wonach ihm – unter Verletzung von Artikel 13 der Verordnung – nur begrenzt Einsicht in seine Personalakte gewährt worden sei (Aktenzeichen 2007-0127). Der Beschwerdeführer bemängelte zudem, dass die Kommission ohne seine vorherige Einwilligung seine früheren Arbeitgeber kontaktiert habe und ihn somit nicht über die Datenquellen unterrichtet habe; er beanstandete, dass die GD Relex seine Daten an die Delegation der Kommission, für die er arbeite, weitergeleitet habe.

Nach Überprüfung des Sachverhalts kam der EDSB zu dem Schluss, dass bestimmte Einschränkungen des Zugangsrechts auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gerechtfertigt sind, insbesondere wenn dies zum Schutz

⁽²⁰⁾ Siehe Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

früherer Arbeitgeber erforderlich ist. Hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit früheren Arbeitgebern ohne Zustimmung des Beschwerdeführers kam der EDSB zu folgendem Schluss: Da der Beschwerdeführer selbst detaillierte Angaben zu seinen früheren Arbeitgebern gemacht und ein Bewerbungsformular unterschrieben hatte, in dem er versicherte, dass er wahrheitsgetreu und vollständige Auskünfte erteilt hat, konnte billigerweise davon ausgegangen werden, dass der derzeitige Arbeitgeber sich zur Überprüfung dieser Angaben mit früheren Arbeitgebern in Verbindung setzen konnte. Was schließlich die Weitergabe von Daten von der GD Relex an die Delegation der Kommission anbelangt, so stellt der EDSB fest, dass dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Delegation der Kommission nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung erforderlich gewesen ist.

Der Beschwerdeführer hatte auch beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde eingelegt. Zur Vermeidung von Doppelarbeit hat der EDSB daher seine Untersuchungsergebnisse an den Europäischen Bürgerbeauftragten weitergeleitet.

Eine weitere Beschwerde wurde von einem Kommissionsbediensteten eingereicht, der sein Auskunftsrecht über das im Anschluss an das Beurteilungsgespräch für seinen derzeitigen Posten erstellte Protokoll geltend machte (Aktenzeichen 2007-0250). Das Auskunftsrecht ist in diesem Zusammenhang als Einsicht in die im Protokoll des Prüfungsausschusses enthaltenen persönlichen Daten des Beschwerdeführers zu verstehen. Die Untersuchung des EDSB ergab, dass überhaupt kein Protokoll angefertigt worden war und dass im Rahmen der Auswertung des Beurteilungsgesprächs demnach keine personenbezogenen Daten aufgezeichnet worden sind. Das Auskunftsrecht nach Artikel 13 der Verordnung konnte daher nicht weiter wirksam sein. Der EDSB schloss das Beschwerdeverfahren unter Hinweis darauf ab, dass es ein allgemeiner Grundsatz der guten Verwaltung ist, die abschließende Auswertung eines Beurteilungsgesprächs bzw. einer mündlichen Prüfung schriftlich festzuhalten.

Eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission betraf das Auskunftsrecht über Vorbereitungsdokumente im Zusammenhang mit der Vergabe von Prioritätspunkten (im Rahmen des Beförderungsverfahrens) (Aktenzeichen 2007-0529). Die Auskunft war auf der Grundlage des Beamtenstatuts unter Hinweis auf die Vertraulichkeit der Beratungen des Prüfungsausschusses verweigert worden.

Der EDSB zog den Schluss, dass Anhang III Artikel 6 des Beamtenstatuts (Vertraulichkeit der Arbeiten des Prüfungsausschusses) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung ausgelegt werden muss. Die Unabhängigkeit und die Handlungsfreiheit von Direktoren werden durch das Auskunftsrecht des Betroffenen nicht beeinträchtigt, doch dürfen die Daten keine Zuordnung zu einer bestimmbareren Einzelperson zulassen. Dies war jedoch in diesem Beschwerdefall nicht anwendbar, da die Unterla-

gen zwischenzeitlich vernichtet worden waren und die Kommission somit keinen Zugang mehr gewähren konnte. Der EDSB forderte daher eine neue detaillierte Mitteilung über die Vergabe und Handhabung von Prioritätspunkten, damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (Treu und Glauben) und Artikel 12 (Informationspflicht) der Verordnung entsprechen wird.

Eine Beschwerde gegen den Rechnungshof betraf das Auskunftsrecht einer Person nach Artikel 13 zu Personalbeurteilungen und zu den Unterlagen, auf die sich die Beurteilungsberichte stützen, sowie zu etwaigen sekundären Personalakten (Aktenzeichen 2006-597).

Nachdem sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Beschwerdeführer nochmals um Erläuterung des Sachverhalts ersucht worden waren, gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass für das Beurteilungsverfahren beim Rechnungshof (Vorabkontrolle durch den EDSB in der Beschwerdesache 2005-0152) keine Unterlagen zur Untermauerung der Feststellungen in den Beurteilungsberichten erforderlich sind. Auch hat der EDSB keine Hinweise darauf gefunden, dass sekundäre Personalakten geführt werden. Was schließlich das Ersuchen um Sperrung von Daten anbelangt, so traf dem EDSB zufolge keine der Voraussetzungen für die Sperrung nach Artikel 15 der Verordnung zu.

Weiterleitung und Kopieren von E-Mails

Gegen das OLAF wurde Beschwerde erhoben, weil eine vom Beschwerdeführer an eine OLAF-Bedienstete gerichtete persönliche E-Mail an deren Referatsleiter und stellvertretenden Referatsleiter weitergeleitet worden sei (Aktenzeichen 2007-0188). Der EDSB gelangte zu dem Schluss, dass die OLAF-Bedienstete im Einklang mit der Geschäftsordnung des OLAF gehandelt hat, da aus der E-Mail nicht hervorging, dass es sich um eine persönliche Mitteilung handelte. Die Zuständigkeit der Empfänger als solche stellt folglich keinen Verstoß gegen die Verordnung dar.

Derselbe Beschwerdeführer beanstandete auch, dass ein breiter Personenkreis unter Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung eine Kopie der Antwort des OLAF erhalten habe. Der EDSB räumte ein, dass nach Artikel 7 Absatz 1 die Weitergabe bestimmter Daten zulässig ist, wenn diese Daten für die rechtmäßige Erfüllung einer unter die Zuständigkeit des Empfängers fallenden Aufgabe erforderlich sind. Seines Erachtens war dies in diesem Fall nicht in Bezug auf alle Empfänger der Kopie eindeutig gerechtfertigt. Außerdem muss jede Weitergabe den anderen Bestimmungen der Verordnung gerecht werden und insbesondere muss der Betroffene über die Empfänger und Kategorien von Empfängern informiert werden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c), was nicht der Fall war.

Der EDSB arbeitet derzeit gemeinsam mit dem OLAF daran, eine Wiederholung zu vermeiden.

Verlangte Kreditkartendaten

Zwei Bedienstete des Europäischen Parlaments haben beim EDSB eine Beschwerde dagegen eingereicht, dass bei Dienstreisen die Nummer der persönlichen oder der dienstlichen Kreditkarte als Buchungsgarantie verlangt wird (Aktenzeichen 2007-0338). Die Untersuchung des EDSB ergab, dass weder das Europäische Parlament noch das akkreditierte Reisebüro zur Bearbeitung von Hotelreservierungen eine Kreditkarte verlangen. Von Hotels wird die Kreditkartennummer jedoch als Buchungsgarantie benötigt. Das Parlament benötigt diese Nummer nur dann, wenn ein Bediensteter zu dem festgelegten Höchstbetrag kein Zimmer buchen kann und die Kosten anhand eines Reservierungsformulars des akkreditierten Reisebüros belegen muss, auf dem die Kreditkartennummer zu vermerken ist. Das Parlament hat das für die Kreditkartennummer vorgesehene Feld inzwischen jedoch aus dem Formular entfernen lassen.

Die Verwendung einer „Firmenkreditkarte“ hängt von der persönlichen Präferenz des betreffenden Mitarbeiters ab. Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit „Firmenkreditkarten“ ist somit die unmissverständliche Zustimmung des betreffenden Mitarbeiters erforderlich, und sie ist nach Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung rechtmäßig.

Verarbeitung sensibler Daten

Der EDSB hat eine Beschwerde von einem EZB-Bediensteten wegen unsachgemäßer Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen der Verwaltung des Krankheitsurlaubs erhalten (Aktenzeichen 2007-0299). Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass die Sonderkategorie personenbezogener Daten nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung verarbeitet worden sei, ohne dass eine hinreichende Notwendigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vorgelegen hätte. Nach Untersuchung des Sachverhalts gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die EZB berechtigt war, die Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b geltend zu machen. Die Verarbeitung der Daten war erforderlich, um den spezifischen arbeitsrechtlichen Pflichten und Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung zu tragen.

Recht auf Richtigstellung

Ende 2006 war noch eine Beschwerde eines Bediensteten der Kommission betreffend das Berichtigungsrecht anhängig (Aktenzeichen 2006-0436). Dem EDSB wurde 2007 bestätigt, dass der Beschwerdeführer im Rahmen einer Zwischenlösung seine personenbezogenen Daten im Laufbahnprofil (*historique de carrière*) in Sysper2 ergänzen kann. Die Kommission erklärte zudem, dass die Sperrung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers dazu geführt hätte, dass jegliche den Beschwerdeführer betreffende Verarbeitung in Sysper2, etwa die Zahlung seines Gehalts,

unterbrochen worden wäre. Der EDSB schloss das Beschwerdeverfahren ab, leitete jedoch ein neues Verfahren ein, um der technischen Erklärung zu der Frage nachzugehen, warum die Kommission Schwierigkeiten damit hatte, die personenbezogenen Daten in der Sysper2-Datenbank zu berichtigen und zu sperren.

Bei der Beschwerde ging es darum, dass seit dem 9. November 2006 alle Ruhegehaltsabrechnungen einer Betroffenen den Vermerk „Dienstunfähigkeit“ trugen. Die Offenlegung ihrer Gesundheitsdaten hätten ihr erhebliche Unannehmlichkeiten bei drei Banken verursacht. Nach Einlegung einer Beschwerde beim EDSB hat die GD ADMIN den Vermerk „Dienstunfähigkeit“ schließlich aus den Ruhegehaltsabrechnungen gestrichen.

Informationspflicht

Eine Beschwerde (Aktenzeichen 2007-0029) wurde gegen das OLAF eingereicht. Laut Beschwerdeführer wurden Angaben zu seiner Person, die er nicht selbst erteilt hatte, im Rahmen eines endgültigen Untersuchungsberichts des OLAF erfasst, gespeichert und an Dritte weitergegeben, ohne dass er vorab entsprechend informiert wurde (Artikel 12 der Verordnung). Der Betroffene berief sich auch auf Artikel 13 der Verordnung. Zwar habe er auf ein an das OLAF gerichtetes Ersuchen um Datenauskunft hin eine Kopie des endgültigen Untersuchungsberichts des OLAF erhalten, doch seien darin alle personenbezogenen Daten, einschließlich der ihn selbst betreffenden Daten, geschwärzt worden. Darüber hinaus wurde laut dem Beschwerdeführer in dem endgültigen Untersuchungsbericht sein Verhalten auf selektive und tendenziöse Weise dargestellt, weswegen er sein Berichtigungsrecht in Anspruch nehmen wolle (Artikel 14 der Verordnung).

Nach Abwägung des Falles stellte der EDSB fest, dass das OLAF den Verpflichtungen nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung nicht nachgekommen ist. Zudem vertrat der EDSB die Ansicht, dass der Beschwerdeführer – im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung – eine Abschrift des endgültigen Untersuchungsberichts hätte erhalten müssen, aus der ersichtlich ist, welche Daten zu seiner Person verarbeitet wurden (es sollte vermieden werden, Passagen mit ihm betreffenden personenbezogenen Daten zu schwärzen). Schließlich wies der EDSB darauf hin, dass er das Ersuchen um Berichtigung im Anschluss an die Auskunftserteilung und für den Fall prüfen werde, dass der Beschwerdeführer an seinem Antrag festhält.

Veröffentlichung im Jahresbericht 2005

Am 1. Juli wurde der EDSB mit einer Beschwerde gegen das OLAF befasst, in der unter Hinweis auf die Verordnung verschiedene Vorwürfe erhoben wurden, insbesondere dass das OLAF im Rahmen einer Untersuchung der angeblichen Beteiligung des Beschwerdeführers an einem Bestechungsfall im Verlauf des Jahres 2002 und Anfang 2004 personenbe-

zogene Daten nicht nach Treu und Glauben verarbeitet und unrichtige Daten über ihn weitergegeben habe (Aktenzeichen 2005-0190).

Der Stellvertretende Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 1. Dezember 2005 eine Entscheidung zu der Beschwerde erlassen. Er hat sich zwar insoweit für zuständig erklärt, als die Eingabe Fragen betrifft, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fallen, doch hat er festgestellt, dass der EDSB keine weiteren Maßnahmen ergreifen könne, die die derzeitige Situation in zweckdienlicher Weise ändern würden. Auf diesen Beschwerdefall wurde im Jahresbericht 2005 kurz eingegangen.

Im Jahr 2006 hat der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über die Art und Weise, wie auf seine ursprüngliche Beschwerde reagiert wurde, eingereicht. In einer zweiten Beschwerde legte er auch Widerspruch gegen die kurze Schilderung seines Falles im Jahresbericht 2005 ein und erklärte, diese Schilderung sei unrichtig und voreilig gewesen. In Bezug auf die zweite Beschwerde hat der EDSB akzeptiert, eine entsprechende Aktualisierung der Angaben zu diesem Fall mit einer korrekten und vollständigen Beschreibung des Sachverhalts vorzulegen. Anfang 2008 war die erste Beschwerde noch beim Europäischen Bürgerbeauftragten anhängig.

2.4.3 Für unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit

Von den 65 im Jahr 2007 eingegangenen Beschwerden wurden 36 für unzulässig erklärt, weil sie nicht unter die Zuständigkeit des EDSB fallen. Die überwiegende Mehrheit dieser Beschwerden betrifft nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der EU, sondern ausschließlich die Datenverarbeitung auf einzelstaatlicher Ebene. In einigen dieser Beschwerden wurde der EDSB ersucht, den Standpunkt einer nationalen Datenschutzbehörde zu überprüfen, was jedoch nicht in seinen Aufgabenbereich gehört. Die Beschwerdeführer wurden darüber unterrichtet, dass die Europäische Kommission dann zuständig ist, wenn ein Mitgliedstaat es versäumt, die Richtlinie 95/46/EG ordnungsgemäß umzusetzen.

2.4.4 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten

Nach Artikel 195 EG-Vertrag ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft entgegenzunehmen. Die Zuständigkeiten des Bürgerbeauftragten und des EDSB überschneiden sich im Bereich von Beschwerden insoweit, als Missstände die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffen können. Daher können beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerden Datenschutzfragen betreffen. Desgleichen können beim EDSB

eingereichte Beschwerden Angelegenheiten betreffen, die bereits in Teilen oder gänzlich in einer Entscheidung des Bürgerbeauftragten behandelt wurden.

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und einen kohärenten Ansatz bei allgemeinen und bei speziellen Datenschutzfragen, die in Beschwerden aufgeworfen werden, sicherzustellen, wurde im November 2006 eine Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem EDSB unterzeichnet. In der Praxis hat die Vereinbarung jeweils zu einem hilfreichen Informationsaustausch zwischen dem EDSB und dem Europäischen Bürgerbeauftragten geführt. Der Bürgerbeauftragte hat den EDSB zu Fällen konsultiert, die Datenschutzfragen betreffen, und hat dem EDSB seine Entscheidungen im Zusammenhang mit Fällen mitgeteilt, mit denen entweder auch der EDSB befasst war oder die Datenschutzaspekte betrafen. Im Fall einer Beschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer auch an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, wurden die Ergebnisse der vom EDSB durchgeführten Untersuchungen zur Vermeidung von Doppelarbeit an den Bürgerbeauftragten übermittelt.

Der EDSB hat den Bürgerbeauftragten bei mehreren Beschwerden im Zusammenhang mit dem Zugang zu Dokumenten gemäß den Abschnitten C und D der Vereinbarung beraten. Der Bürgerbeauftragte hat die an ihn übermittelten Bemerkungen in seinen Entscheidungen berücksichtigt. Diese Beschwerden boten dem EDSB Gelegenheit, sich – in Fällen, in denen der Zugang zu Informationen für die Öffentlichkeit eindeutig von Interesse ist – auf der Grundlage des (auf der Website veröffentlichten) Hintergrundpapiers von 2005 eingehender mit seiner Politik für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und dem Datenschutz zu beschäftigen. Die Beschwerden umfassten Anträge auf Zugang zu zusätzlichen Pensionsregelungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP), die Konten aller MdEP eines Mitgliedstaates und die Verlängerung der Abordnung eines Bediensteten (innerhalb der Kommission).

2.4.5 Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden

Der EDSB arbeitete weiter am Entwurf eines internen Handbuchs für die Bearbeitung von Beschwerden durch die EDSB-Mitarbeiter. Die Hauptverfahrensbestandteile und ein Musterformular für die Einreichung von Beschwerden sowie Informationen über die Zulässigkeit von Beschwerden werden zu gegebener Zeit auf der Website des EDSB zugänglich gemacht.

Darüber hinaus haben EDSB-Mitarbeiter im April 2007 in Helsinki und im November 2007 in Lissabon an Workshops der nationalen Datenschutzbehörden über die Fallbearbeitung teilgenommen. Bei diesen Workshops referierte der EDSB über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten und



Nikiforos Diamandouros, Joaquín Bayo Delgado und Peter Hustinx auf einer Pressekonferenz

den Datenschutz in der EU-Verwaltung sowie über die internen Ermittlungen des OLAF und die kriminaltechnische Untersuchung von Computern.

Der EDSB hat diese Workshops auch ausgiebig zum Erfahrungsaustausch und zur Erkundigung über die auf nationaler Ebene zur Debatte stehenden Datenschutzfragen genutzt. Er hat unter anderem die im Rahmen einer Vorabkontrolle relevante Frage der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in den Mitgliedstaaten zur Sprache gebracht.

2.5 Untersuchungen

Nach Artikel 46 Buchstabe b der Verordnung kann der EDSB auch von sich aus Untersuchungen durchführen. Er hat eine Reihe solcher Untersuchungen durchgeführt, von denen einige in diesem Bericht besonders berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt 2.9 über Videoüberwachung).

OLAF-Sicherheitsaudit

2007 hat der EDSB zahlreiche Meldungen des OLAF zu Datenverarbeitungsvorgängen mit ein- und derselben IT-Infrastruktur erhalten. Diese IT-Werkzeuge, die sich ursprünglich im Datenzentrum der Europäischen Kommission befanden, wurden nun beim OLAF untergebracht und werden unmittelbar von OLAF-Bediensteten verwaltet.

Um einen kohärenten Ansatz bei den Sicherheitsmaßnahmen des OLAF sicherzustellen, hat der EDSB beschlossen, eine Sicherheitsinspektion durchzuführen, und zwar in

Form einer Querschnittsanalyse dieser Maßnahmen statt einer Einzelprüfung bei jeder einzelnen Meldung für Vorabkontrollen. Diese spezifische Sicherheitsinspektion hat auch zu einem besseren Umgang mit dem Vertraulichkeitsaspekt dieser Sicherheitsmaßnahmen beigetragen.

Diese Inspektion sollte in erster Linie dazu dienen, Fakten in Bezug auf die durchgeführten bzw. geplanten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zusammenzutragen und diese mit den einschlägigen Anforderungen zu vergleichen, um beurteilen zu können, ob sie den rechtlichen und technischen Standards entsprechen.

Der EDSB hat Empfehlungen zur Verbesserung des Systems ausgesprochen und war schließlich mit den Sicherheitsmaßnahmen von OLAF bei den in seinem Zuständigkeitsbereich eingesetzten IT-Systemen und -Anwendungen allgemein sehr zufrieden.

Im Jahr 2008 soll in einem vom OLAF vorgesehenen eingehenden Sicherheitsaudit, an dem der EDSB als Beobachter teilnehmen wird, beurteilt werden, wie wirksam diese Sicherheitsmaßnahmen sind.

SWIFT

Am 1. Februar 2007 hat der EDSB seine Stellungnahme zur Rolle der Europäischen Zentralbank (EZB) im SWIFT-Fall (Zugriff von US-Behörden auf Bankdaten zur Terrorismusbekämpfung) abgegeben. Die Stellungnahme beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit der Rolle der EZB als Überwachungsinstanz, als Nutzer und als politischer Entscheidungsträger.

Gleichzeitig hat der EDSB im Rahmen des koordinierten Vorgehens der EU-Datenschutzbehörden von den wichtigsten Gemeinschaftseinrichtungen präzise Informationen über die von ihnen verwendeten Zahlungssysteme und ihre vertraglichen Beziehungen zu SWIFT angefordert.

Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 2007 eine gemeinsame Entschließung zu Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und SWIFT angenommen. Was SWIFT angeht, so hat das Europäische Parlament die Stellungnahme des EDSB gebilligt und die EZB und andere einschlägige Einrichtungen aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die europäischen Zahlungssysteme vollauf mit den EU-Datenschutzvorschriften in Einklang stehen.

Im Frühjahr 2007 hat die EZB auf Ersuchen des EDSB einen Bericht über die Maßnahmen vorgelegt, die ergriffen wurden, um der Stellungnahme nachzukommen, während andere Einrichtungen erläutert haben, wie im Rahmen ihrer Zahlungssysteme den Datenschutzvorschriften nachgekommen wird.

Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen empfahl der EDSB den betreffenden Gemeinschaftsorganen bestimmte Maßnahmen, damit diese ihren rechtlichen Ver-

pflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 uneingeschränkt nachkommen und insbesondere ihre Bediensteten und andere Personen, die mit ihnen vertragliche Beziehungen haben, ausreichend informieren.

In einem umfassenderen Rahmen verfolgt der EDSB als Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, welche Fortschritte in dieser Sache erzielt wurden, darunter

- die Einhaltung der Grundsätze des „Safe Harbour“ (sicherer Hafen) durch SWIFT für die Übermittlungen von Daten zu gewerblichen Zwecken an das US-amerikanische Betriebszentrum;
- die Erklärungen und Zusicherungen des US-Finanzministeriums betreffend wesentliche Aspekte – z. B. Zweck, Verhältnismäßigkeit, Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen – im Hinblick auf den Zugang zu SWIFT-Daten und deren Verarbeitung infolge von Anordnungen (subpoenas);
- die auf längere Sicht angekündigte tief greifende Umgestaltung der Architektur der SWIFT-Zahlungsdienste: Ein neues Betriebszentrum in der Schweiz wird gewährleisten, dass innereuropäische Mitteilungen auch dort bleiben und nicht mehr in den Vereinigten Staaten gespiegelt werden.

Der EDSB will im Jahr 2008 in Abstimmung mit anderen Datenschutzbehörden die Fortschritte in diesem Bereich vorantreiben und aufmerksam verfolgen.

2.6 Inspektionsstrategie

2.6.1 Die Initiative „Frühjahr 2007“ und danach

Nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB für die Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständig. Im März 2007 hat der EDSB ein Verfahren eingeleitet, um zu überprüfen, inwieweit der Verordnung in den verschiedenen Organen und Einrichtungen Folge geleistet wird, und um die Dynamik der Initiative „Frühjahr 2007“ nachwirken zu lassen (siehe Abschnitt 2.3).

Bei dieser 2007 eingeleiteten Operation wurden die Direktoren aller Agenturen bzw. der Organe und Einrichtungen zunächst angeschrieben, um eine Zwischenbilanz der bis dahin von den verschiedenen EU-Verwaltungsstellen erzielten Fortschritte zu ziehen.

Der EDSB ist hierbei entsprechend dem Gründungszeitpunkt der Agentur bzw. Einrichtung schrittweise vorgegangen.

Die Direktoren einer Reihe von Einrichtungen wurden zunächst zur Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) aufgefordert. Im März 2007 hatten nämlich zehn bereits in Betrieb befindliche Einrichtungen noch

keinen DSB bestellt. Abschriften dieser Schreiben wurden den zuständigen Generaldirektionen der Kommission übermittelt, womit dem Umstand Nachdruck verliehen werden sollte, dass der DSB mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgestattet werden muss.

Alle operativen Agenturen bzw. Einrichtungen haben daraufhin seither einen DSB bestellt, in einem Fall jedoch nur auf vorläufiger Basis. Im November 2007 wurde dem EDSB überdies mitgeteilt, dass der Europäische Investitionsfonds einen DSB bestellt hat; dessen Amt war bis dahin vom DSB der Europäischen Investitionsbank bekleidet worden.

Die Organe und Einrichtungen, in denen bereits ein DSB im Amt war, wurden im April 2007 angeschrieben und um Informationen zu den folgenden vier Fragenkomplexen gebeten:

1. Status des DSB;
2. Bestandsverzeichnis der Verarbeitungsvorgänge mit personenbezogenen Daten;
3. Bestandsverzeichnis der unter Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fallenden Verarbeitungsvorgänge;
4. weitere Umsetzung der Verordnung.

Der Verwaltungschef des EDSB – für diese Einrichtung gilt ebenfalls die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 – wurde in einem Sondervermerk um Informationen zu dem Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge, dem Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge zur Vorabkontrolle und den weiteren Umsetzungsmaßnahmen ersucht.

2.6.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB)

Bestellung von DSB

Alle Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen haben, wie bereits erwähnt, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt. Die größeren Organe (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union und Europäischer Gerichtshof) haben auch einen stellvertretenden DSB ernannt. Der Stellvertreter widmet dieser Aufgabe in den meisten Fällen seine gesamte Arbeitszeit. Einige Organe haben auch Datenschutzkoordinatoren oder Kontaktpersonen bestellt.

Unabhängigkeit der DSB

Der EDSB hat in seinem Positionspapier über DSB⁽²¹⁾ unterstrichen, dass bestimmte Aspekte die Unabhängigkeit des DSB in Organen bzw. Einrichtungen beeinträchtigen können, darunter insbesondere der Umstand, dass nur ein

⁽²¹⁾ Siehe Positionspapier des EDSB „Rolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) als Gewährleistungsinstanz für eine effektive Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“ (auf Englisch und Französisch abrufbar auf der Website des EDSB unter der Rubrik „Consultation“).

Teil der Arbeitszeit auf diese Aufgabe verwendet wird (und es daher zu einem Konflikt hinsichtlich der für die DSB-Arbeit zugeteilten Zeit kommen kann), und die hierarchische Stellung des DSB und der Person, der er Bericht zu erstatten hat.

Die größeren Organe (Kommission, Parlament und Rat) haben einen Vollzeit-DSB. Das Harmonisierungsamt (HABM) hat vorläufig einen DSB auf Vollzeitbasis von Februar bis Dezember 2007 bestellt, um sich auf DSB-Fragen konzentrieren zu können. In allen anderen Organen bzw. Einrichtungen gibt es einen Teilzeit-DSB, dem keine präzisen Zeiten für DSB-Aufgaben zugeteilt sind. In den meisten dieser Fälle ist der DSB auch Rechtsberater.

Der EDSB hat auch darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit ein Aspekt ist, der die hierarchische Stellung des DSB und der Person betrifft, der er Bericht zu erstatten hat. Die meisten Organe und Einrichtungen haben einschlägige Garantien dahin gehend vorgesehen, dass das Amt des DSB dem Generalsekretär oder Direktor unterstellt ist oder dass der EDSB vorab zur Arbeit des DSB konsultiert wird.

Angemessene Personal- und Mittelausstattung

Der EDSB hat hervorgehoben, dass dem DSB für seine Aufgaben ausreichend Mitarbeiter und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen (IT-Geräte, Personal, Ausbildung, finanzielle Mittel).

Die meisten Organe und Einrichtungen haben einschlägige Informationen zu den Ressourcen und Mitarbeitern erteilt, die dem DSB zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. In einigen Fällen wurden stellvertretende DSB bestellt. In anderen Fällen wird der DSB von anderen Dienststellen wie dem juristischen Dienst unterstützt.

Was den Haushalt anbelangt, so haben nur zwei Organe angegeben, dass dem DSB Haushaltsmittel zugewiesen werden. Einige Organe unterstrichen jedoch, dass sie nie eine Mittelbindung abgelehnt haben.

Einige Organe bzw. Einrichtungen wiesen auf Schulungsmaßnahmen für den DSB hin, meist in Form einer Teilnahme an DSB-Sitzungen oder den vom EDSB veranstalteten Schulungsmaßnahmen. Einige Organe bzw. Einrichtungen wiesen darauf hin, dass sie eigens ein IT-System für den Datenschutz eingerichtet haben.

2.6.3 Bestandsverzeichnis der Verarbeitungsvorgänge

Obwohl keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, sieht der EDSB in dem Bestandsverzeichnis sämtlicher Verarbeitungsvorgänge einer Einrichtung oder eines Organs ein nützliches Werkzeug, um die Einhaltung der Verordnung zu überprüfen. Der EDSB hat die Organe und Einrichtungen daher aufgefordert, ein derartiges Bestandsverzeichnis

anzulegen und ihm über den Stand Bericht zu erstatten. Der EDSB hat außerdem Informationen im Zusammenhang mit der Verpflichtung, dem DSB die Verarbeitungsvorgänge zu melden, angefordert.

Die meisten Einrichtungen und Organe haben ein derartiges Bestandsverzeichnis angelegt – bzw. legen es derzeit an –, so dass sie ermitteln können, inwieweit der Verordnung nachgekommen wird.

2.6.4 Bestandsverzeichnis der Vorabkontrollen

Der EDSB hat in seinem Schreiben einen Überblick über den Stand der Einhaltung im Bereich der Vorabkontrollen angefordert. Er bat um Vorlage eines aktuellen Bestandsverzeichnisses aller Verarbeitungsvorgänge, die der Vorabkontrolle unterliegen, und um Informationen über deren Stand; außerdem erbat er Informationen über den neuesten Stand der Fälle betreffend die ursprünglichen prioritären Bereiche [medizinische Akten, Personalbeurteilung, Disziplinarverfahren, Sozialdienste und e-Monitoring (elektronische Überwachung)].

Die meisten Organe und Einrichtungen haben ein solches Bestandsverzeichnis angelegt, so dass der EDSB die Einhaltung von Artikel 27 der Verordnung überprüfen konnte. Die Operation „Frühjahr 2007“ hat einen beträchtlichen Anstieg der Meldungen über nachträgliche Vorabkontrollen (vgl. Abschnitt 2.3.4) bewirkt. In einigen Fällen hat dies sogar dazu geführt, dass alle nachträglichen Kontrollen des Organs gemeldet wurden. Die Operation bot den Organen und Einrichtungen auch Gelegenheit, dem EDSB neueste Informationen über den Stand einiger noch anhängiger Fälle und Verarbeitungen in prioritären Bereichen zu erteilen.

2.6.5 Weitere Umsetzung

Der EDSB hat die Gemeinschaftseinrichtungen und -organe auch um Rückmeldungen über die weitere Umsetzung der Verordnung, einschließlich des Erlasses von Durchführungsbestimmungen, sowie über die Sensibilisierung der Bediensteten für Datenschutzbelange ersucht. Er ersuchte die Organe und Einrichtungen um Übermittlung von Mustern der von ihnen verwendeten Datenschutzerklärung und bat um Rückmeldungen darüber, wie die betroffenen Personen allgemein ihre Rechte geltend machen können.

Nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung erlässt jedes Organ und jede Einrichtung weitere Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem DSB. Diese betreffen insbesondere die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des DSB.

Bislang haben nur acht Organe bzw. Einrichtungen Durchführungsbestimmungen erlassen. Vier Organe bzw. Einrichtungen wollen dem noch 2008 nachkommen, und zwei wollen mit der Ausarbeitung dieser Vorschriften beginnen.

Bei einer Reihe von Organen bzw. Einrichtungen gibt es somit keine einschlägigen Vorschriften.

Zu Sensibilisierungszwecken werden Datenschutzinformationen gewöhnlich über Intranet und Internet, durch die Veröffentlichung eines elektronischen Registers, von Informationsbroschüren oder Mitteilungsblättern verbreitet. Einige Organe haben auch selbst Schulungs- oder Beratungsmaßnahmen für ihre Bediensteten organisiert oder externe Referenten zur Förderung des Datenschutzes innerhalb des Organs bzw. der Einrichtung eingeladen.

Die Organe und Einrichtungen haben unterschiedliche Datenschutzerklärungen mit den in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung enthaltenen Informationen ausgearbeitet. Die Datenschutzerklärung wird gewöhnlich im Intranet oder Internet veröffentlicht und enthält Informationen zu personalisierten Mitteilungen; auch werden Datenschutzhinweise an Anschlagtafeln für das Personal ausgehängt, oder es werden Datenschutzvorschriften in anderen Dokumenten (z. B. in Verträgen) vorgesehen.

Den Betroffenen bieten sich zur Ausübung ihrer Rechte in der Regel verschiedene Möglichkeiten an: Sie können sich an den DSB oder an den für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden oder eine Meldung an eine zu diesem Zweck eingerichtete allgemeine Mailbox senden. Einige DSB haben auch elektronische Formulare für das Intranet ihres Organs bzw. ihrer Einrichtung entwickelt.

2.6.6 Fazit

Durch die Operation „Frühjahr 2007“ konnte sich der EDSB einen Überblick darüber verschaffen, inwieweit die Organe und Einrichtungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nachkommen. Er hat hierzu einen allgemeinen Bericht verfasst. Einrichtungen, die noch keinen DSB bestellt hatten, sahen sich dadurch veranlasst, dies zu tun und die hierfür erforderlichen Ressourcen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Organe bzw. Einrichtungen wurden auch angehalten, zu ermitteln, welche Verarbeitungsvorgänge personenbezogene Daten betreffen, und festzulegen, welche Vorgänge der Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen. Die Operation „Frühjahr 2007“ hat die Organe und Einrichtungen dazu angespornt, den Rückstand bei den nachträglichen Vorabkontrollen aufzuarbeiten, was dazu geführt hat, dass der EDSB im Jahr 2007 mit erheblich mehr Vorabkontrollen befasst wurde.

Diese Operation bildete den Auftakt zu den laufenden Bemühungen des EDSB, die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen; diese können Inspektionen vor Ort und regelmäßige Anfragen des EDSB an die Direktoren der Einrichtungen und Agenturen zur Beurteilung der weiteren Fortschritte in diesem Bereich beinhalten.

2.7 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung hat der EDSB Anspruch darauf, über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichtet zu werden. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen oder von sich aus abgeben. In Artikel 46 Buchstabe d wird dieses Mandat in Bezug auf die Vorschriften zur Durchführung der Verordnung – insbesondere hinsichtlich der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Artikel 24 Absatz 8) – noch verstärkt.

Bei den Konsultationen zu den von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft geplanten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen wurden verschiedene sehr schwierige Fragen aufgeworfen. Diese betrafen die Festlegung von Aufbewahrungsfristen für bestimmte Kategorien von Akten, Internet-Strategiepapiere, Ermittlungsverfahren wegen Betrug und Korruption, Informationsaustausch, Durchführungsbestimmungen betreffend den Datenschutz und die Anwendbarkeit einzelstaatlicher Datenschutzgesetze.

Aufbewahrungsfristen für bestimmte Kategorien von Akten

Der EDSB wurde von der Europäischen Kommission zu einem Entwurf einer gemeinsamen Aufbewahrungsliste konsultiert. Zweck der gemeinsamen Aufbewahrungsliste ist es, Aufbewahrungsfristen festzulegen, die von den Generaldirektionen bzw. Abteilungen für bestimmte Kategorien von Akten unter Berücksichtigung ihres verwaltungsrechtlichen Nutzens sowie der rechtlichen Verpflichtungen zu beachten sind.

Der EDSB begrüßte die Tatsache, dass auf seine Stellungnahmen zu Meldungen für Vorabkontrollen in den Bereichen Auswahl, interne Untersuchungen und soziale und finanzielle Unterstützung sowie hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist für Disziplindossiers (Aktenzeichen 2007-222) Bezug genommen wurde.

Der EDSB forderte jedoch u. a. eine Rechtfertigung für

- die Aufbewahrung von Dossiers mit Verwaltungs- und Finanzdaten über die Organisation von Informationsveranstaltungen,
- die Aufbewahrung von Dossiers zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich Humanressourcen während zehn Jahren, wenn diese Dossiers personenbezogene Daten enthalten,
- die Aufbewahrung von personenbezogenen Dossiers während bis zu acht Jahren nach Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person und ihrer Anspruchsberechtigten bis mindestens 120 Jahre nach ihrem Geburtsdatum.

Durchführung der Untersuchungen

Das OLAF übermittelte dem EDSB die Kurzfassung des überarbeiteten OLAF-Handbuchs über die Satzungs- und Verfahrensgrundsätze des Amtes, seine Untersuchungsverfahren und die einzelnen Rechte und Informationspflichten. Der EDSB nahm Bezug auf seine Stellungnahme vom 23. Juni 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf interne Untersuchungen von OLAF (Aktenzeichen 2005-418). Es wurde empfohlen, dass in einer künftigen Fassung des OLAF-Handbuchs darauf hingewiesen werden sollte, dass die allgemeine Regel des Zugangs eines Betroffenen zu den im Dossier enthaltenen personenbezogenen Daten angewandt wird, sofern dieser Zugang nicht nachteilig für die Untersuchung ist, wobei Ausnahmen auf Einzelfallbasis beschlossen und nie systematisch angewandt werden. Der EDSB bat darum, vor der Herausgabe der neuen Langfassung des OLAF-Handbuchs konsultiert zu werden (Aktenzeichen 2007-310).

Der EDSB nahm Stellung zu dem Entwurf einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Änderung einer früheren Entscheidung über die Bedingungen für interne Untersuchungen bezüglich der Bekämpfung von Betrug, Korruption und aller illegalen Aktivitäten, die den Interessen der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Der EDSB nahm Bezug auf seine Stellungnahme zu internen Untersuchungen des OLAF (Aktenzeichen 2005-418) und unterstrich, dass die den Betroffenen gewährten Garantien im Einklang mit den in der Stellungnahme dargelegten Leitlinien stehen. Trotzdem wurde eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Identität des Informanten sowie auf die Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 empfohlen (Aktenzeichen 2007-167).

Informationsaustausch zwischen OLAF und Eurojust

Das OLAF übermittelte dem EDSB den Entwurf eines Abkommens über eine Zusammenarbeit zwischen Eurojust und OLAF, das hauptsächlich die Verfahren für den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zwischen den beiden Einrichtungen festlegt und in einigen Fällen auch bestimmte Elemente des bestehenden Rechtsrahmens hervorhebt oder näher ausführt. Abgesehen von einigen Umformulierungsvorschlägen des EDSB zwecks Präzisierung wurde darauf hingewiesen, dass das OLAF vorsehen sollte, dass die Betroffenen das Recht haben, über die Übermittlung von Daten an Eurojust oder über die mögliche Weitergabe ihrer Daten informiert zu werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieses Recht möglicherweise nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besteht, sofern keine Ausnahme anwendbar ist (2007-258).

Internet-Strategiepapiere

Der EDSB wurde ferner von dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Rechnungshofs zu dem Internet-Strategiepapier des Rechnungshofs konsultiert. Der EDSB unterstrich im Hinblick auf die in der Internet-Sicherheitsstrategie beschriebene Überwachung der Internet-Nutzung, dass diese Überwachung – da sie einerseits zur Bewertung des Verhaltens der Nutzer führt und andererseits die Erhebung von Daten bezüglich vermuteter Straftaten beinhaltet – grundsätzlich Gegenstand einer Vorabkontrolle nach Artikel 27 Buchstaben a und b der Verordnung sein könnte. Eine der vielen inhaltlichen Empfehlungen des EDSB bestand darin, in der Internet-Sicherheitsstrategie eine Frist festzulegen, innerhalb deren Protokolldateien für die Durchführung der Überwachung aufbewahrt werden, und diese Frist den Nutzern mitzuteilen (Aktenzeichen 2007-593).

Der EDSB begrüßte die Initiative des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments bezüglich des „Protokolls für bewährte Verfahren bei der Untersuchung vermuteten Missbrauchs von Internet-Zugang oder E-Mail“. Der EDSB wies darauf hin, dass die elektronische Überwachung im Rahmen der Untersuchung eines vermuteten Missbrauchs des Internet-Zugangs oder von E-Mail ein neues Element ist, und empfahl daher, dass das Protokoll einer Vorabkontrolle durch den EDSB nach Artikel 27 der Verordnung unterzogen werden sollte. Eine der Bemerkungen des EDSB betraf die Bedingung, dass es sich um einen relativ schweren Missbrauch handeln muss, damit unnötige Untersuchungen vermieden werden. Außerdem wurde bezüglich der Unterrichtung eine Bezugnahme auf Artikel 20 der Verordnung (Bedingungen, unter denen die Verpflichtung zur Unterrichtung aufgeschoben werden kann) empfohlen. Ferner wurde es für wichtig erachtet, dass in dem Protokoll die Art der Untersuchungen präzisiert wird, die auf Ersuchen der Betroffenen durchgeführt werden. Schließlich unterstrich der EDSB, dass dieselben Datenschutzgarantien für verwaltungsrechtliche Untersuchungen im Allgemeinen gelten (Aktenzeichen 2007-261).

Durchführungsbestimmungen zum Datenschutz

Der EDSB legte Bemerkungen zu dem Entwurf von Durchführungsbestimmungen betreffend den Datenschutz bei der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur vor. Abgesehen von einer Reihe inhaltlicher Änderungen begrüßte der EDSB den Ansatz der Fischereiaufsichtsagentur, die Durchführungsbestimmungen nicht wie in Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung vorgesehen auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu beschränken, sondern sie so auszubauen, dass sie auch die Rolle der für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Rechte der Betroffenen abdecken (Aktenzeichen 2007-651).

Ferner wurde dem EDSB eine Entscheidung des Exekutivdirektors über die Annahme von Durchführungsbestimmungen betreffend Datenschutz bei der Europäischen

Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs übermittelt. Der EDSB empfahl u. a. eine Beschreibung der Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des behördlichen Datenschutzbeauftragten, eine besondere Bezugnahme auf die Behandlung von Anfragen und Beschwerden sowie Bezugnahmen auf die Artikel 11 und 12 der Verordnung (Aktenzeichen 2007-395).

Außerdem hat sich der behördliche Datenschutzbeauftragte der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zu einem Datenschutzprojekt im Intranet beraten lassen. Der EDSB empfahl einige redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Kohärenz mit der Verordnung (Aktenzeichen 2007-397).

Registrierung der nationalen Rechtsprechung im Portail Externe

Der EDSB wurde konsultiert zu dem Entwurf einer Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der Registrierung der nationalen Rechtsprechung im *Portail Externe*, der Fragen zu Vorabentscheidungsverfahren im Bereich des Gemeinschaftsrechts aufwirft.

Der EDSB wies darauf hin, dass vor der Veröffentlichung der nationalen Rechtsprechung im *Portail Externe* festgelegt werden muss, ob der Vorgang angesichts des verfolgten Zwecks erforderlich ist. Der EDSB empfahl dem Gerichtshof, eine Methode zur Anonymisierung der nationalen Gerichtsentscheidungen in Erwägung zu ziehen, wobei dem angestrebten Grad der Transparenz Rechnung zu tragen ist. Werden die Daten nicht anonymisiert, sollten Artikel 5 Buchstaben a und d sowie Artikel 12 der Verordnung berücksichtigt werden (Aktenzeichen 2007-444).

Anwendbarkeit der einzelstaatlichen Datenschutzgesetze

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen konsultierte den EDSB zur Politik der Stiftung bezüglich des Schutzes der Daten ihrer Mitarbeiter. Dabei wurde die Frage der Anwendbarkeit der irischen Rechtsvorschriften zur Sprache gebracht, da die Stiftung ihren Sitz in Irland hat. Der EDSB wies darauf hin, dass er keine Rechtfertigung für eine Bezugnahme auf einzelstaatliche Datenschutzgesetze sieht, auch wenn die Rechtsprechung besagt, dass die Immunität der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft nicht absolut ist und dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften anwendbar sein können, falls die EU-Rechtsvorschriften einen bestimmten Bereich nicht abdecken und keine spezifischen Rechtsvorschriften gelten. Ferner wurden weitere Empfehlungen erteilt, wie z. B. zu Aufbewahrungsfristen für medizinische Daten, disziplinarrechtliche Daten und Verkehrsdaten sowie Daten, die sich auf die Überwachung des Servers für den Datenaustausch,

der Sicherheit oder des Verkehrsmanagements beziehen (Aktenzeichen 2007-305).

Weitere Themen

Gegenstand einer Konsultation war außerdem die Einrichtung eines Netzes von Datenschutzkorrespondenten innerhalb des Europäischen Parlaments im Rahmen seiner Geschäftsordnung. Der EDSB begrüßte die Idee des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments und wies darauf hin, dass ein solches Netz sich bei der Kommission als sehr nützlich für die Förderung und Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten und bei der Unterstützung der für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Ausübung ihrer Arbeit erwiesen hat (Aktenzeichen 2007-297).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der EBDD bat um Beratung zu den Entscheidungen über den Ausgleich für Arbeit oder Dienstreisen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen oder zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und über Flexibilitätsbestimmungen bei der Urlaubsregelung. In diesem Fall wies der EDSB darauf hin, dass die Verordnung Anwendung findet, da im Rahmen dieser beiden Verfahren personenbezogene Daten erhoben werden. Diese Entscheidungen an sich gaben keinen Anlass zu spezifischen Bedenken bezüglich des Datenschutzes (Aktenzeichen 2007-725).

2.8 Elektronische Überwachung (e-Monitoring)

Bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsinstrumente innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU werden personenbezogene Daten generiert, bei deren Verarbeitung die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten werden muss. Der EDSB erarbeitet derzeit Leitlinien für die Verarbeitung von Daten, die bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Mobiltelefon, Internet usw.) in den Organen und Einrichtungen der EU entstehen. Der Entwurf eines „e-Monitoring“-Papiers über die Nutzung und Überwachung der Kommunikationsnetze wurde den behördlichen Datenschutzbeauftragten mit der Bitte um Übermittlung von Kommentaren und Reaktionen zugeleitet.

Diese Kommentare und Reaktionen wurden berücksichtigt und werden derzeit in ein endgültiges Papier eingearbeitet, das auch den jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung trägt, wie der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass die Überwachung der Internet-Nutzung eines Arbeitnehmers gegen die Menschenrechte verstößt⁽²²⁾. Die Änderung von Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen für die Haushaltsordnung

⁽²²⁾ Copland gegen *Vereinigtes Königreich*, Klage Nr. 62617/00.

in Bezug auf die Unterrichtung über Übermittlungen zu Prüfungszwecken und die Aufbewahrung von Daten wird in dem genannten Papier auch berücksichtigt werden.

In diesem Bereich wurden ferner Fragen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des EDSB aufgeworfen, die an anderer Stelle dieses Berichts behandelt werden (siehe Abschnitt 2.3.4 „Hauptthemen bei der nachträglichen Vorabkontrolle“, Abschnitt über e-Monitoring und Abschnitt 2.7 über Konsultationen zu Internet-Strategiepapieren).

2.9 Videoüberwachung

Der EDSB hat 2007 weiter an seinen Leitlinien zur Videoüberwachung gearbeitet, die den Organen und Einrichtungen der EU bei der Erfüllung der Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung von Videoüberwachungssystemen als Anleitung dienen sollen. Im Anschluss an eine Erhebung bei verschiedenen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft über ihre Praxis im Jahr 2006 führte der EDSB im Frühjahr 2007 mit Unterstützung der nationalen Datenschutzbehörden auch eine internationale Erhebung unter den EU-Mitgliedstaaten durch. Gegenstand dieser Erhebung waren die in der EU angewandten Datenschutzregeln für Videoüberwachung.

Inzwischen sammelte der EDSB auch weitere praktische Erfahrung im Bereich der internen Videoüberwachung. Er befasste sich weiterhin zusammen mit dem Europäischen Parlament mit der Nachbearbeitung einer Beschwerde von 2006 gegen die Videoüberwachungspraxis des Parlaments.

Er beantwortete ferner drei Konsultationsanfragen der behördlichen Datenschutzbeauftragten zweier Organe im Zusammenhang mit Videoüberwachung. In allen drei Fällen ging es um die Verwendung von Video-Aufnahmen für andere als Sicherheitszwecke.

Im Fall „Info-Zentrum“ (Aktenzeichen 2006-490) hatte ein Organ Videokameras in seinen Info-Zentren (Einrichtungen mit Internet- und Computernutzung für Besucher) installiert. Die Aufnahmen aus den Info-Zentren, die Besucher bei der Arbeit an den Computern zeigten, wurden live im Intranet des Organs übertragen, um Werbung für die Info-Zentren zu machen. Außerdem sollte die Übertragung dazu dienen, die freien Plätze in den Info-Zentren einfacher zu überwachen. In seiner Analyse der Verhältnismäßigkeit befand der EDSB, dass die Vorgehensweise einen Eingriff in die Privatsphäre darstellte, insbesondere im Verhältnis zu den beabsichtigten Zwecken und angesichts der Verfügbarkeit anderer angemessener Mittel zum Erreichen der gleichen Zwecke. Daher empfahl der EDSB, dass das Organ für die Werbung für seine Info-Zentren und für die Überwachung der freien Plätze andere Methoden verwenden sollte.



Bei der Überwachung von elektronischer Kommunikation müssen die Grundsätze des Datenschutzes beachtet werden.

Eine weitere Konsultationsanfrage, der Fall „Laderampe“ (Aktenzeichen 2006-510), betraf eine geplante Installation von Kameras an Laderampen der Parkplätze eines Organs zur Überwachung der freien Plätze für das Be- und Entladen. Die Aufnahmen hätten dem Wareneingangsteam online zur Verfügung gestanden. Auch hier empfahl der EDSB i) die Verwendung anderer Methoden zur Überwachung der freien Plätze oder alternativ dazu ii) eine Anbringung der Kameras oder Einstellung ihrer Auflösung in der Weise, dass die von den Kameras erfassten Personen nicht identifiziert werden können.

Ein dritter Fall („Video-Einrichtungen in Konferenzräumen“) (Aktenzeichen 2007-132) konzentrierte sich darauf, wie zur Kenntnis gebracht und Erlaubnis erteilt werden sollte, wenn die Redner und/oder Teilnehmer bei Konferenzen und anderen Sonderveranstaltungen in den Räumlichkeiten des Organs gefilmt werden.

Der EDSB erhielt 2007 auch eine Reihe von Meldungen für Vorabkontrollen von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft. Mit Ausnahme der geplanten Videoüberwachungsanlage des OLAF betrafen alle anderen Meldungen für Vorabkontrollen Ex-post-Fälle.

Die Kommission, die Gemeinsame Forschungsstelle in Ispra, der Rat sowie der Ausschuss der Regionen zusammen mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss haben dem EDSB jeweils eine Meldung für eine Ex-post-Vorabkontrolle übermittelt. Diese Fälle wurden bis zur Annahme der Leitlinien des EDSB für Videoüberwachung ausgesetzt. Dagegen wird die Videoüberwachungspraxis des OLAF derzeit vom EDSB geprüft, da es sich dabei um eine echte Vorabkontrolle handelt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der zwei Erhebungen sowie auf seinen eigenen bisherigen Erfahrungen hat der EDSB Ende 2007 mit der Erstellung des ersten Konsultationsentwurfs seiner Leitlinien für Videoüberwachung begonnen. Dieser erste Konsultationsentwurf soll 2008 fertig gestellt und auf der Website des EDSB veröffentlicht werden, damit alle interessierten Parteien sich dazu äußern können. Der EDSB beabsichtigt, seine endgültigen Leitlinien nach einer Bewertung der eingegangenen Beiträge und entsprechender Präzisierung und Verbesserung der Leitlinien zu erlassen. Die Leitlinien werden sich auf Fragen konzentrieren, die für die Praxis der Europäischen Organe und Einrichtungen von Belang sind, sie werden sich jedoch auch auf die Datenschutzvorschriften und -leitlinien der Mitgliedstaaten stützen.

Die Leitlinien werden klare und ausführliche Hinweise für kleinere Organe oder Einrichtungen mit relativ einfachen Videoüberwachungssystemen und minimalen Eingriffen in die Privatsphäre geben und somit in vielen Fällen dafür sorgen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Verarbeitungsvorgänge nicht dem EDSB zur Vorabkontrolle vorlegen müssen.

Für kompliziertere, neuartige oder einen Eingriff in die Privatsphäre darstellende Systeme, insbesondere die so genannten Hightech-Videoüberwachungssysteme, ist jedoch weiterhin eine Vorabkontrolle durch den EDSB erforderlich. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich auf Einzelfallbasis. Eine Vorabkontrolle, gegebenenfalls in verkürzter Form, ist auch für Systeme erforderlich, bei denen der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der gegebenen spezifischen Umstände von einer oder mehreren Standardempfehlungen der Leitlinien des EDSB für Videoüberwachung abweichen möchte.

2.10 Eurodac

Eurodac ist eine umfangreiche Datenbank für Fingerabdrücke von Asylbewerbern und in der EU aufgegriffenen illegalen Einwanderern. Die Datenbank unterstützt die effektive Anwendung des Dubliner Übereinkommens über die Bearbeitung von Asylanträgen. Eurodac wurde nach spezifischen Regeln auf europäischer Ebene, einschließlich Garantien für den Datenschutz, eingerichtet ⁽²³⁾.

⁽²³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).



Für die sichere Nutzung der Videoüberwachung sind Datenschutzgarantien erforderlich.

Der EDSB beaufsichtigt die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen Datenbank, die von einer Zentralstelle bei der Kommission betrieben wird, und deren Übermittlung an die Mitgliedstaaten. Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten beaufsichtigen die Verarbeitung von Daten durch die einzelstaatlichen Behörden sowie die Übermittlung dieser Daten an die Zentralstelle. Damit ein koordinierter Ansatz gewährleistet ist, kommen der EDSB und die einzelstaatlichen Behörden regelmäßig zusammen, um gemeinsame Probleme im Zusammenhang mit dem Eurodac-Betrieb zu erörtern sowie gemeinsame Lösungen zu empfehlen. Dieser Ansatz einer „koordinierten Aufsicht“ hat sich bislang als sehr wirksam erwiesen (siehe Abschnitt 4.3).

Im Jahr 2005 hat der EDSB die Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen in der Zentralstelle überprüft. Der im Februar 2006 veröffentlichte Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung des Systems.

Als zweiter Schritt wurde im September 2006 eine eingehende Sicherheitsüberprüfung eingeleitet. Dabei wurde untersucht, ob die durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der geltenden Vorschriften und der entsprechenden Sicherheitsstrategie der Europäischen Kommission entsprechen. Ferner wurde bewertet, ob diese Sicherheitsmaßnahmen nach wie vor den aktuellen bewährten Verfahren entsprechen. Der Abschlussbericht wurde im November 2007 vorgelegt.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit hat die Agentur Kontakte zu nationalen Expertenorganisationen hergestellt und Ratschläge zur Methodik der Sicherheitsüberprüfung erteilt. Das Prüfersteam war zusammengesetzt aus Vertretern des EDSB, des deutschen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der französischen Zentralkommission für die Sicherheit der Informa-

tionssysteme (DCSSI). Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit hat die Qualitätsstandards des Berichts überprüft. Der Bericht ist als Verschlussache eingestuft; es wurde jedoch eine kurze Zusammenfassung auf der Website des EDSB veröffentlicht ⁽²⁴⁾.

Der EDSB hat sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen angeschlossen. Die wichtigste Schlussfolgerung war, dass die zunächst in Bezug auf Eurodac angewandten Sicherheitsmaßnahmen und die Art und Weise, in der sie während der ersten vier Betriebsjahre durchwegs angewandt wurden,

⁽²⁴⁾ Siehe Rubrik „Supervision“, Unterrubrik „Eurodac“.

bisher einen angemessenen Datenschutz sichergestellt haben. Einige Teile der Systeme und die organisatorische Sicherheit weisen jedoch gewisse Mängel auf, die behoben werden müssen, damit Eurodac uneingeschränkt mit den bewährten Verfahren und der Nutzung der besten verfügbaren Technologien übereinstimmt.

Der EDSB wird die Durchführung von Folgemaßnahmen, die auf der Grundlage des Berichts erarbeitet werden, überprüfen. Er geht davon aus, dass dieser Bericht auch bei VIS, SIS II und anderen künftigen umfangreichen EU-Systemen berücksichtigt werden wird.

3 Beratung

3.1 Einleitung

Der EDSB hat 2007 seine Beratungsfunktion in Bezug auf Vorschläge für EU-Rechtsvorschriften und damit verbundene Dokumente in größerem Umfang wahrgenommen. Diese Aufgabe ist in Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Verordnung“ genannt) förmlich festgelegt.

Wie in den vergangenen Jahren konzentrierte sich der EDSB bei seiner Beratungstätigkeit auf die Auswirkungen von Rechtsetzungsvorschlägen in verschiedenen Politikbereichen auf den Umfang des Datenschutzes. Diese Beratungsfunktion ist garantiert nach dem allgemeinen Rechtsrahmen für den Datenschutz gemäß dem EG-Vertrag (hauptsächlich Datenschutzrichtlinie 95/46/EG) sowie nach den allgemeinen Grundsätzen für den Datenschutz gemäß Titel VI des EU-Vertrags (die so genannte „dritte Säule“, die einen wesentlichen Tätigkeitsbereich für den EDSB darstellt).

Mehr als in den vorherigen Jahren war der EDSB jedoch mit dem künftigen Rechtsrahmen für den Datenschutz selbst befasst. Zunächst hatte sich der EDSB weiterhin intensiv mit dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁽²⁵⁾, zu beschäftigen. Dann hat er in seiner Stellungnahme⁽²⁶⁾ zu der Mitteilung der Kommission zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie⁽²⁷⁾ die Auffassung vertreten, dass auf längere Sicht Änderungen an der Richtlinie wohl unvermeidbar sind, und vorgeschlagen, dass möglichst bald über die künftigen Änderungen nachgedacht wird. Und schließlich wurde der Lissabon-Vertrag unterzeichnet, der erhebliche Auswirkungen im Bereich des Datenschutzes hat. Vor der abschließenden Überarbeitung

⁽²⁵⁾ Vorschlag vom 4. Oktober 2005 für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden [KOM(2005) 475 endg.].

⁽²⁶⁾ Stellungnahme vom 25. Juli 2007 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat „Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie“ (ABl. C 255 vom 27.10.2007, S. 1).

⁽²⁷⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat vom 7. März 2007 „Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie“ [KOM(2007) 87 endg.].

des Vertrags legte der EDSB dem portugiesischen Vorsitz einige spezifische Punkte zur Erörterung vor.

Darüber hinaus sprach sich der EDSB erstmals für einen spezifischen Rechtsrahmen für den Datenschutz in einem speziellen Bereich aus (Einsatz der Funkfrequenzkennzeichnung – RFID), falls die ordnungsgemäße Anwendung des bestehenden allgemeinen Rechtsrahmens fehlschlagen sollte. Dieser spezielle Bereich ist grundsätzlich neu und könnte sich in fundamentaler Weise auf unsere Gesellschaft und den Schutz von Grundrechten in dieser Gesellschaft, wie das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, auswirken.

Zwei weitere Punkte sind für 2007 hervorzuheben.

- Der EDSB ist in einer Stellungnahme erstmals zu dem Schluss gekommen, dass ein von der Kommission vorgeschlagener Rechtsakt nicht angenommen werden sollte; dies betraf den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken⁽²⁸⁾.
- Der EDSB legte erstmals – in zwei Fällen – eine Stellungnahme zu einer Mitteilung der Kommission vor (siehe Abschnitt 3.3.2).

Die Tätigkeit des EDSB ist vor dem Hintergrund verschiedener Entwicklungen zu sehen, deren gemeinsamer Nenner darin besteht, dass sie alle zum Entstehen einer „Überwachungsgesellschaft“ beitragen. Diese Entwicklungen umfassen u. a. Folgendes:

- Im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben sich die wichtigsten Trends fortgesetzt. Es wurden erneut neue Instrumente zur Erweiterung der Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Erhebung, zur Speicherung und zum Austausch personenbezogener Daten vorgeschlagen, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität.
- Die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Privatsphäre und den Datenschutz werden immer deutlicher. Besondere Aufmerksamkeit war der verstärk-

⁽²⁸⁾ Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken.



Mitglieder des Beratungsteams erörtern eine legislative Entscheidung.

ten Nutzung biometrischer Daten und der Entwicklung der RFID-Technologie zu widmen.

- Der stetig zunehmende internationale Datenverkehr kann nicht immer zurückverfolgt werden und ist darüber hinaus nicht vollständig durch die Datenschutzvorschriften der EU abgedeckt, da diese auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt sind.

Was die Arbeitsmethoden des EDSB betrifft, so war 2007 das erste Jahr, für das die Prioritäten der Tätigkeit des EDSB in einem öffentlichen Dokument vorgegeben wurden, nämlich in der „Tätigkeitsvorausschau 2007“, die im Dezember 2006 auf der Website des EDSB veröffentlicht wurde.

Bei der Zahl der Stellungnahmen ist gegenüber 2006 ein minimaler Anstieg festzustellen: 2007 wurden zwölf Stellungnahmen veröffentlicht, gegenüber elf im Vorjahr. Der EDSB hat verstärkt andere Instrumente und Kanäle genutzt, wie z. B. Bemerkungen (die auch auf seiner Website, aber nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden). Diese Wahl der Mittel ist nicht als eine strukturelle Änderung der Arbeitsweise zu sehen.

Schließlich soll in diesem Abschnitt nicht nur ein Rückblick auf die Aktivitäten im Jahr 2007, sondern auch eine Vorschau auf neue Entwicklungen in Technologie und Recht gegeben werden.

3.2 Strategischer Rahmen und Prioritäten

Das Strategiepapier „Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Doku-

menten“⁽²⁹⁾ enthält die wesentlichen Leitlinien für das Vorgehen des EDSB im Bereich der Beratung.

Das Papier umfasst drei Elemente: den Geltungsbereich der Beratungsfunktion des EDSB, den Inhalt seiner Beiträge und die Vorgehensweise/Arbeitsmethoden. Dieses Strategiepapier wurde im März 2005 veröffentlicht und hat sich als solide Grundlage für die Tätigkeit des EDSB erwiesen.

Diese Grundlage wurde 2007 weiter ausgebaut und präzisiert. Der EDSB hat klargestellt, dass der Zweck seiner Beteiligung am Gesetzgebungsprozess der EU darin besteht, dass er aktiv darauf hinwirkt, dass Rechtssetzungsakte erst nach gebührender

Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz erlassen werden. Die Folgenabschätzungen der Kommission müssen dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz in geeigneter Weise Rechnung tragen. Ferner müssen Entscheidungen immer in Kenntnis ihrer Auswirkungen auf den Datenschutz getroffen werden.

Darüber hinaus hat ein Forschungsassistent des EDSB mit der Erstellung eines Berichts über die vom EDSB bei seiner Beratungstätigkeit im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entwickelten gemeinsamen Grundzüge und Grundsätze begonnen. Dieser Bericht ist als weiterer Schritt im Sinne eines einheitlichen Grundkonzepts und als wichtiges Element der Wirksamkeit dieses Konzepts zu sehen. Vorerst hat der EDSB einen relativ eingegrenzten Aufgabenbereich – den Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – gewählt, aber längerfristig könnte eine ähnliche Initiative für den gesamten Tätigkeitsbereich des EDSB ins Auge gefasst werden. Der Bericht wird Anfang 2008 vorliegen.

Was das Grundkonzept und die Arbeitsmethoden betrifft, so war das Jahr 2007 durch Konsolidierung geprägt. Die Beratungsfunktion des EDSB – die in verschiedenen Phasen des Rechtsetzungsprozesses ansetzt – ist zu einem normalen Teil dieses Prozesses geworden, sofern die entsprechenden Vorschläge sich überhaupt auf den Datenschutz auswirken oder auswirken könnten.

Die Tätigkeitsvorausschau

Die jährliche Tätigkeitsvorausschau ist als zusätzliche Komponente des strategischen Rahmens des EDSB zu sehen. Die Tätigkeitsvorausschau besteht aus zwei Teilen:

- einer Einleitung mit einer kurzen Analyse des Kontextes und einer Angabe der Prioritäten in dem betreffenden Jahr;

⁽²⁹⁾ Siehe Website des EDSB, Rubrik „Consultation“.

- einem Anhang, in dem die entsprechenden Kommissionsvorschläge (und dazugehörigen Dokumente) aufgelistet sind, für die gegebenenfalls eine Reaktion des EDSB erforderlich ist. Hauptquelle des Anhangs ist das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission.

In der Tätigkeitsvorausschau für 2007 waren acht Prioritäten des EDSB aufgeführt. Allgemein gesehen hat sich der EDSB an diese Prioritäten gehalten. Bei genauerer Betrachtung der verschiedenen Prioritäten sind nachstehende Schlussfolgerungen zu ziehen.

Im Anhang zur Tätigkeitsvorausschau für 2007 sind 16 wichtige Dokumente (als „rot“ gekennzeichnet) aufgeführt, zu denen der EDSB die Veröffentlichung einer Stellungnahme beabsichtigte.

Daraus ergibt sich folgendes Ergebnis:

| Stellungnahme | 8 Dokumente |
|--|---|
| Keine Stellungnahme des EDSB, aber Unterstützung für die Stellungnahme der Datenschutzgruppe | 1 Dokument Abkommen über PNR-Daten mit den USA |
| Stellungnahmen des EDSB auf 2008 verschoben | 2 Dokumente |
| Kommissionsvorschlag auf 2008 verschoben | 5 Dokumente |

Darüber hinaus enthielt die Liste 22 Dokumente von geringerer Bedeutung für den EDSB, zu denen er beabsichtigte, möglicherweise eine Stellungnahme zu veröffentlichen bzw. auf andere Weise zu reagieren oder lediglich die Entwicklungen in diesem Politikbereich genau zu verfolgen.

Ende 2007 ergibt sich ein vielfältiges Bild:

| | |
|---|---|
| Anhaltende Aufmerksamkeit des EDSB (Forschungsprogramme, allgemeine Fragen bzw. Themen wie Migration oder Gesundheitswesen) | 8 Dokumente |
| Beiträge des EDSB 2007 (Bemerkungen oder informelle Maßnahme) | 4 Dokumente (Spam, Internetkriminalität, Terrorismus, öffentlich-private Partnerschaften) |
| Ohne weitere Maßnahmen des EDSB von der Liste gestrichen | 5 Dokumente |
| Maßnahme der Kommission auf 2008 verschoben | 2 Dokumente |
| In der Tätigkeitsvorausschau 2008 auf „rot“ hochgestuft | 3 Dokumente |

Priorität 1: Die Speicherung und der Austausch von Informationen im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts war auch im Jahr 2007 eine der zentralen Aktivitäten des EDSB (und wird dies auch bleiben, solange der EU-Gesetzgeber weiterhin einen Schwerpunkt auf neue Rechtsinstrumente oder die Änderung bestehender Instrumente in diesem Bereich legt).

Priorität 2: Die Mitteilung der Kommission zur Zukunft der Richtlinie 95/46/EG hat den EDSB zu einer ausführlichen Stellungnahme veranlasst, in der er dazu aufruft, weitere Änderungen zu erwägen.

Priorität 3: Die Entwicklungen in der Informationsgesellschaft wurden aufmerksam beobachtet und kommentiert. Die Radiofrequenz-Identifikation (RFID) wurde erwähnt; der EDSB war in die Änderung der Richtlinie 2002/58/EG einbezogen (eine Stellungnahme wird Anfang 2008 vorgelegt werden).

Priorität 4: Was die Einbeziehung des Gesundheitswesens als einen für den EDSB prioritären Bereich betrifft, so wurden keine großen Fortschritte erzielt; dies ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2007 keine einschlägigen Rechtsetzungsvorschläge angenommen wurden. Dieses Thema wird 2008 weiterhin eine Priorität darstellen.

Priorität 5: In Bezug auf den Tätigkeitsbereich von OLAF wurden viele Aktivitäten durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk wurde auf den Austausch personenbezogener Daten mit Europol (dies wurde in der Stellungnahme des EDSB zum Europol-Beschluss behandelt) und den Austausch von Informationen mit Drittländern gelegt. Es gibt einen deutlichen Bezug zur Beaufsichtigung der Datenverarbeitung von OLAF durch den EDSB.

Priorität 6: Hinsichtlich der Transparenz wurden die Beratungstätigkeiten in Erwartung der Entscheidung des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Bavarian Lager (ergangen am 8. November 2007) aufgeschoben. Ein Vorschlag für die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wird jetzt für Frühjahr 2008 erwartet.

Prioritäten 7 und 8: Querschnittsfragen und sonstige Fragen (in Bezug auf die Arbeitsverfahren): Hier wurden wesentliche Fortschritte erzielt.

Tätigkeitsvorausschau 2008

Im Dezember 2007 wurde auf der Website des EDSB die Tätigkeitsvorausschau 2008 (die zweite jährliche Tätigkeitsvorausschau) veröffentlicht. Sie schließt im Wesentlichen an die Tätigkeitsvorausschau 2007 an. Geringfügige Änderungen gibt es bei den Prioritäten: Die Tätigkeitsvorausschau 2008 führt lediglich **sechs Prioritäten** auf, von denen zwei neu sind. 2008 wird auch der Vorbereitung des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sowie externen Aspekten des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten an Drittstaaten Priorität eingeräumt.

Der Anhang der Tätigkeitsvorausschau zeigt, dass der Tätigkeitsbereich des EDSB inzwischen ein breites Spektrum von Politikbereichen abdeckt. Die aufgelisteten Vorschläge stammen von 13 verschiedenen Kommissionsdienststellen (ADMIN, EMPL, ENT, ESTAT, INFSO, JLS, MARKT, OLAF, RELEX, SANCO, SG, TAXUD, TREN).

Die Gesamtzahl der im Anhang aufgelisteten Vorschläge ist gestiegen. Der Anhang enthält jetzt 67 Punkte bzw. Themen, die sich wie folgt verteilen:

- 34 Themen sind als „rot“ gekennzeichnet, d. h., sie haben hohe Priorität; 33 Themen sind als „gelb“ gekennzeichnet und betreffen somit weniger wichtige Dokumente, auf die der EDSB möglicherweise reagieren wird;
- 29 Themen lassen sich Rechtsetzungsvorschlägen im engeren Sinne zuordnen (für Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse); die restlichen 38 Themen betreffen nichtlegislative Dokumente; dazu gehören Mitteilungen der Kommission, Empfehlungen, Arbeitsprogramme sowie Dokumente zu Abkommen zwischen der EU und Drittländern.

Die höhere Zahl der im Anhang aufgeführten Vorschläge ist darauf zurückzuführen, dass der Anhang auf das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission gestützt ist, das eng miteinander verbundene Themen als einzelne Punkte führt. Die Tatsache, dass 34 Themen als „rot“ gekennzeichnet wurden, bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Zahl der Stellungnahmen des EDSB entsprechend steigen wird.

3.3 Stellungnahmen zu Rechtsakten

3.3.1 Allgemeines

Stellungnahmen im Bereich der dritten Säule

Der EDSB gab 2007 zwölf Stellungnahmen zu Rechtsakten ab. Wie in den Vorjahren betraf ein wesentlicher Teil der Stellungnahmen den Bereich der Freiheit, der Sicherheit

und des Rechts. Dieser Bereich macht jedoch jetzt nur mehr knapp die Hälfte der Stellungnahmen zu Rechtsakten aus (fünf von 12). Die fünf Stellungnahmen betrafen Dokumente im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (dritte Säule) und behandelten grundlegende Entwicklungen, und zwar nicht nur aus der Perspektive des Datenschutzes. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der dritten Stellungnahme zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Die anderen Stellungnahmen betreffen den Vorschlag für einen Beschluss über Europol, die zwei Initiativen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit (zur Umsetzung des Prümmer Vertrags und dessen Durchführungsvereinbarung auf EU-Ebene) und den Vorschlag für ein europäisches Fluggastdatensystem (PNR-Daten).

Im Bereich der dritten Säule war einer der wichtigsten Punkte die Annahme neuer Vorschläge, nach denen die Speicherung und der Austausch von Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden ohne wirkliche Beurteilung der Wirksamkeit der bestehenden Rechtsinstrumente erleichtert werden sollte. Neue Instrumente werden ausgearbeitet, noch bevor die bestehenden Instrumente richtig umgesetzt wurden. Dieses Problem war insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des Prümmer Vertrags auf EU-Ebene und mit der Regelung der europäischen Fluggastdatensätze von Bedeutung.

Ein weiteres Problem, das in den Stellungnahmen des EDSB im Bereich der dritten Säule eine zentrale Rolle gespielt hat, war das Fehlen eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz. Die meisten Vorschläge enthalten einige spezifische Bestimmungen über den Datenschutz, die auf die Einrichtung eines allgemeineren Rahmens abzielen. Es wurde jedoch noch kein zufriedenstellender Rechtsrahmen geschaffen.

Ein dritter Problempunkt ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten durch EU-Vorschriften verpflichtet werden, für bestimmte Aufgaben nationale Behörden zu errichten, dass ihnen aber in Bezug auf die Arbeitsweise dieser Behörden ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt wird. Dies erschwert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und beeinträchtigt die Rechtssicherheit der Betroffenen, deren Daten zwischen den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Der Datenaustausch mit Drittstaaten für Strafverfolgungszwecke war ein gesonderter Fragenkomplex, der in verschiedenen Stellungnahmen des EDSB erörtert wurde. Der EDSB war besorgt angesichts der mangelnden Harmonisierung sowie der fehlenden Garantien bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Drittstaaten im Anschluss an ihre Übermittlung.

Stellungnahmen zu Mitteilungen

Zu wichtigen Kommissionsmitteilungen im Zusammenhang mit dem künftigen Rahmen für den Datenschutz wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. In seiner Stellungnahme zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie⁽³⁰⁾ hat der EDSB fünf Perspektiven des sich wandelnden Umfelds aufgezeigt; eine dieser Perspektiven ist die Interaktion mit der Technologie. Neue technologische Entwicklungen haben konkrete Auswirkungen auf die Anforderungen, die ein wirksamer Rechtsrahmen für den Datenschutz erfüllen muss. Eine wichtige technologische Entwicklung ist die RFID-Technologie, die Gegenstand einer separaten Stellungnahme⁽³¹⁾ des EDSB ist.

Die zwei zu Mitteilungen der Kommission veröffentlichten Stellungnahmen boten dem EDSB die Gelegenheit, Überlegungen über künftige Perspektiven für den Datenschutz anzustellen und der Diskussion über einen baldigen Rahmen für den Datenschutz eine neue Dynamik zu verleihen; eine solche Diskussion ist mittlerweile dringend erforderlich (siehe Abschnitt 3.7 über künftige Entwicklungen).

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften der ersten Säule

Die anderen fünf Stellungnahmen des EDSB des Jahres 2007 waren unterschiedlicher Natur und behandelten Politikbereiche wie Zoll, Statistik, Straßenverkehr, Landwirtschaft und soziale Sicherheit. Der wichtigste gemeinsame Nenner ist, dass drei dieser fünf Stellungnahmen Vorschläge behandeln, die den Datenaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten (zu Zoll, Straßenverkehr und sozialer Sicherheit) erleichtern sollen. Daneben wurden u. a. die Offenlegung von Informationen über Empfänger von Gemeinschaftssubventionen, das Konzept des Statistikgeheimnisses und die Beziehung zwischen spezifischen Vorschriften und dem allgemeinen Datenschutzrahmen behandelt.

Die Vorschläge spiegeln einen allgemeineren Trend wider. Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten – einschließlich des Austauschs personenbezogener Daten – gilt als wichtiges Instrument für die Entwicklung des Binnenmarktes. Hindernisse könnten durch die Erleichterung des Austauschs beseitigt werden, indem die Möglichkeiten elektronischer Netze umfassend genutzt werden. In einigen

⁽³⁰⁾ Stellungnahme vom 25. Juli 2007 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat „Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie“ (Abl. C 255 vom 27.10.2007, S. 1).

⁽³¹⁾ Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) in Europa: Schritte zu einem ordnungspolitischen Rahmen“ [KOM(2007) 96].

Fällen ist eine Rolle für die Kommission als Verantwortliche für die Wartung und die Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur vorgesehen. In diesen Fällen handelt der EDSB auch als Aufsichtsbehörde.

Generell muss der EDSB diesen Trend aufmerksam beobachten, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Garantien für die Betroffenen als Teil der Mittel für die Erleichterung des Austauschs personenbezogener Daten berücksichtigt werden. Diesbezüglich ist es auch von größter Bedeutung, dass die Betroffenen ihre Rechte auf einfache und praktische Art in Anspruch nehmen können.

3.3.2 Einzelne Stellungnahmen

Europäisches Polizeiamt (Europol)

Europol wurde 1995 auf der Grundlage eines Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten errichtet. Dieses Übereinkommen birgt Nachteile hinsichtlich Flexibilität und Wirksamkeit, da alle Änderungen von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen; es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass dieser Vorgang Jahre dauern kann.

Das Ziel des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zum Ersatz des Übereinkommens⁽³²⁾, zu dem der EDSB am 16. Februar 2007 eine Stellungnahme abgegeben hat⁽³³⁾, besteht nicht darin, wesentliche Änderungen des Mandats oder der Tätigkeiten von Europol herbeizuführen, sondern es geht lediglich darum, Europol mit einer neuen und flexibleren Rechtsgrundlage auszustatten. Der Vorschlag enthält auch inhaltliche Änderungen, um die Funktionsweise von Europol weiter zu verbessern. Er erweitert das Mandat von Europol und enthält mehrere neue Bestimmungen, die darauf abzielen, die Arbeit von Europol zu erleichtern, so z. B. hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen Europol und anderen Einrichtungen der Europäischen Union wie beispielsweise OLAF. Der Vorschlag enthält ferner spezifische Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit, zusätzlich zu dem allgemeinen Rechtsrahmen über den Datenschutz für die dritte Säule, der noch nicht angenommen ist.

Der EDSB kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass der Beschluss des Rates nicht angenommen werden sollte, bevor eine Rahmenregelung für den Datenschutz festgelegt worden ist, die ein angemessenes Maß an Datenschutz garantiert.

⁽³²⁾ Vorschlag vom 20. Dezember 2006 für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) [KOM(2006) 817 endg.].

⁽³³⁾ Stellungnahme vom 16. Februar 2007 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) [KOM(2006) 817 endg.] (Abl. C 255 vom 27.10.2007, S. 13).

Darüber hinaus wurden u. a. folgende Verbesserungsvorschläge gemacht:

- es sollte sichergestellt werden, dass die zu kommerziellen Aktivitäten erhobenen Daten sachlich richtig sind;
- für eine Verknüpfung der Datenbanken sollten strenge Bedingungen und Garantien gelten;
- die Vorschriften über das Auskunftsrecht der Betroffenen sollten harmonisiert und Ausnahmen sollten beschränkt werden;
- es sollten Garantien für die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von Europol (der intern für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist) aufgenommen werden;
- der EDSB sollte die Verarbeitung der Daten von Europol-Personal beaufsichtigen.

Ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen

Der EDSB nahm am 22. Februar 2007 Stellung zu einem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über die Schaffung oder Aktualisierung verschiedener IT-Systeme, die personenbezogene Daten enthalten. Ziel des Vorschlags ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu intensivieren, damit Verstöße gegen die Zoll- und Agrarregelungen vermieden werden⁽³⁴⁾. Zu den IT-Systemen gehören das Europäische Zentralregister, das Zollinformationssystem (ZIS) und das Aktennachweissystem für Zollzwecke (ANS).

In seiner Stellungnahme⁽³⁵⁾ schlägt der EDSB verschiedene Änderungen des Vorschlags vor, damit seine globale Vereinbarkeit mit dem bestehenden Rechtsrahmen über den Datenschutz und mit dem wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten von Personen gewährleistet ist. Der EDSB schlägt u. a. Folgendes vor:

- Die Kommission sollte eine umfassende Bewertung des Bedarfs zur Errichtung eines Europäischen Zentralregisters durchführen;
- für den Fall, dass das Europäische Zentralregister errichtet wird, sollte die Verordnung die Annahme zusätzlicher verwaltungsrechtlicher Vorschriften mit spezifischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Informationen vorsehen;

⁽³⁴⁾ Vorschlag vom 22. Dezember 2006 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen [KOM(2006) 866 endg.].

⁽³⁵⁾ Stellungnahme vom 22. Februar 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelungen [KOM(2006) 866 endg.] (ABL. C 94 vom 28.4.2007, S. 3).

- verschiedene Bestimmungen sollten geändert werden, damit die Aufsichtsrolle des EDSB bezüglich des ZIS und des ANS anerkannt wird;
- es sollte ein koordinierter Ansatz für die Aufsicht über das ZIS festgelegt werden, der die nationalen Behörden und den EDSB mit einbezieht.

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Der EDSB hat am 6. März 2007 zu einem Kommissionsvorschlag mit Durchführungsbestimmungen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Stellung genommen. Der Vorschlag deckt eine Vielfalt von Themen im Bereich der sozialen Sicherheit ab (Altersversorgung, Leistungen bei Mutterschaft, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit usw.)⁽³⁶⁾. Ziel ist die Modernisierung und Vereinfachung der bestehenden Regeln durch die Intensivierung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Methoden des Datenaustauschs zwischen Institutionen der sozialen Sicherheit in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

Der EDSB begrüßte diesen Vorschlag insofern, als mit ihm die Freizügigkeit gefördert und der Lebensstandard und die Beschäftigungsbedingungen für EU-Bürger, die innerhalb der Union zu- und abwandern, verbessert werden sollen⁽³⁷⁾. Während es unbestritten ist, dass die soziale Sicherheit nicht ohne den Austausch verschiedener Arten von personenbezogenen Daten bestehen könnte, ist es genauso offensichtlich, dass für diese Daten ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden muss. Daher gab der EDSB folgende Empfehlungen ab:

- Den grundlegenden Prinzipien des Datenschutzes wie Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten, Festlegung der zur Verarbeitung ermächtigten Behörden und der Aufbewahrungsfristen sollte größte Aufmerksamkeit geschenkt werden;
- es sollte sichergestellt werden, dass jeder vorgeschlagene Mechanismus für die Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten eindeutig auf eine spezifische Rechtsgrundlage gestützt ist;
- die Betroffenen sollten aussagekräftige Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhalten;
- die Betroffenen sollten die Möglichkeit haben, ihre Rechte in einem grenzüberschreitenden Kontext wirksam auszuüben.

⁽³⁶⁾ Vorschlag vom 31. Januar 2006 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [KOM(2006) 16 endg.].

⁽³⁷⁾ Stellungnahme vom 6. März 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [KOM(2006) 16 endg.] (ABL. C 91 vom 26.4.2007, S. 15).

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Prümer Vertrag)

Der EDSB hat am 4. April 2007 eine Stellungnahme zu einer Initiative von 15 Mitgliedstaaten über die Anwendbarkeit des Prümer Vertrags in der gesamten EU vorgelegt, obwohl er zu diesem Vorschlag nicht konsultiert worden war ⁽³⁸⁾.

Ziel der Initiative ist die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die Initiative befasst sich mit dem Austausch biometrischer Daten (DNA und Fingerabdrücke) und verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine DNA-Datenbank zu errichten ⁽³⁹⁾.

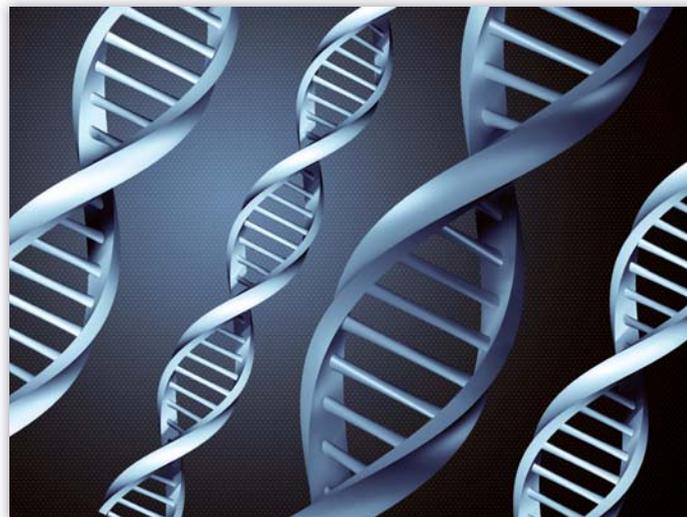
Auch wenn der Datenschutz in dieser Initiative eine wichtige Rolle spielt, sind die Bestimmungen als spezifische Vorschriften zu verstehen, die zu einem – noch immer nicht festgelegten – allgemeinen Rahmen für den Datenschutz hinzukommen. Ein solcher Rahmen ist erforderlich, um den Bürgern ausreichend Schutz zu gewähren, da dieser Beschluss es wesentlich einfacher machen wird, DNA- und Fingerabdruckdaten auszutauschen.

Da der Prümer Vertrag in einigen Mitgliedstaaten bereits in Kraft getreten ist, dienen die Empfehlungen des EDSB in erster Linie dazu, den Text zu verbessern, ohne das System des Datenaustauschs selbst zu ändern. Er weist insbesondere auf Folgendes hin:

- Der Ansatz im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten personenbezogener Daten ist gut: Je sensibler die Daten sind, desto mehr werden der Zweck, für den sie verwendet werden dürfen, und der Zugriff eingeschränkt;
- der Rat sollte eine Folgenabschätzung und eine Bewertungsklausel aufnehmen; ein System, das für eine geringe Zahl von eng zusammenarbeitenden Mitgliedstaaten erstellt wurde, ist nicht automatisch für eine EU-weite Verwendung geeignet;
- in der Initiative ist nicht genau angegeben, welche Personengruppen in die DNA-Datenbanken aufgenommen werden sollen, und die Speicherungsfrist wird nicht begrenzt.

Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Ziel des geprüften Vorschlags ist es, die vorgesehene obligatorische Veröffentlichung von Informationen über Emp-



Der Beschluss zum Prümer Vertrag beruht auf der Nutzung von DNA-Material.

fänger von Gemeinschaftsmitteln in die Praxis umzusetzen. Im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Transparenzinitiative war diese Anforderung mittels der Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006 ⁽⁴⁰⁾, die auch Gegenstand einer Stellungnahme des EDSB war, in die Haushaltsordnung aufgenommen worden.

Der wichtigste Punkt, den der EDSB in seiner Stellungnahme vom 10. April 2007 analysiert hat, betrifft die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten zu allen europäischen Fonds, die Teil des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften bilden, jährlich ex post die Empfänger und den jeweils erhaltenen Betrag veröffentlichen sollten.

Der EDSB unterstützt in seiner Stellungnahme die Aufnahme des Transparenzgrundsatzes und hebt hervor, dass ein proaktiver Ansatz hinsichtlich der Rechte der Betroffenen verfolgt werden sollte. Ferner könnte dieser proaktive Ansatz darin bestehen, dass den Betroffenen im Voraus, d. h. zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten, mitgeteilt wird, dass diese Daten veröffentlicht werden; zudem sollte gewährleistet sein, dass das Recht auf Auskunft und das Widerspruchsrecht der Betroffenen beachtet werden.

Außerdem empfiehlt der EDSB die Aufnahme einer spezifischen Bestimmung im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Damit sollen die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezo-

⁽³⁸⁾ Stellungnahme vom 4. April 2007 zur Initiative von 15 Mitgliedstaaten zum Erlass eines Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. C 169 vom 21.7.2007, S. 2).

⁽³⁹⁾ Prümer Initiative (ABl. C 71 vom 28.3.2007, S. 35).

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

genen Daten durch Prüfungs- und Untersuchungsorgane und -einrichtungen unterrichtet werden.

Datenschutz im Rahmen der dritten Säule (dritte Stellungnahme des EDSB)

Der deutsche Vorsitz hat am 20. April 2007 das Europäische Parlament zu einem überarbeiteten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates konsultiert⁽⁴¹⁾. Ziel der Überarbeitung war es, die Verhandlungen im Rat zu beschleunigen und den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule zu verbessern. Der EDSB war der Ansicht, dass aufgrund der wesentlichen Änderungen im überarbeiteten Vorschlag und der Bedeutung des Vorschlags eine neue Stellungnahme erforderlich war, die am 27. April 2007 veröffentlicht wurde⁽⁴²⁾. In seinen beiden vorigen Stellungnahmen zu dem Thema hatte der EDSB die Notwendigkeit eines allgemeinen Rahmens für den Datenschutz in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hervorgehoben, in dem eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnt.

In dieser dritten Stellungnahme vertritt der EDSB eine kritische Position, indem er empfiehlt, dass der Rahmenbeschluss nicht ohne wesentliche Verbesserungen angenommen werden sollte, und zwar insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte:

- Ausweitung des Geltungsbereichs auf die innerstaatliche Datenverarbeitung, damit die Daten der Bürger nicht nur beim Austausch mit anderen Mitgliedstaaten angemessen geschützt sind;
- Beschränkung der Zwecke, für die personenbezogene Daten weiterverarbeitet werden können, damit die Übereinstimmung mit den grundlegenden Prinzipien des Übereinkommens 108 gewährleistet ist;
- Forderung eines angemessenen Schutzniveaus für den Austausch mit Drittländern gemäß einem gemeinsamen EU-Standard;
- Gewährleistung der Datenqualität durch die Unterscheidung zwischen faktischen und „weichen“ Daten sowie zwischen Personengruppen wie Zeugen, verurteilten Personen usw.

Ferner riet der EDSB dem Rat von Verhandlungen über die neuen Aspekte des Vorschlags ab (Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Verarbeitung von Daten der dritten Säule durch Europol und Eurojust sowie Errichtung einer neuen gemeinsamen Aufsichtsbehörde), da sonst einige andere zentrale Elemente des Vorschlags möglicherweise nicht ausreichend behandelt würden.

⁽⁴¹⁾ Ratsdokument 7315/07 vom 13. März 2007.

⁽⁴²⁾ Dritte Stellungnahme vom 27. April 2007 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. C 139 vom 23.6.2007, S. 1).

Mitteilung zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie

Die Kommission bekräftigt in ihrer Mitteilung zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie die Bedeutung der Richtlinie 95/46/EG als Meilenstein beim Schutz personenbezogener Daten, und sie analysiert die Richtlinie und ihre Durchführung⁽⁴³⁾. Sie gelangt zu der zentralen Schlussfolgerung, dass die Richtlinie nicht geändert werden sollte. Die Durchführung der Richtlinie sollte mittels anderer, zumeist nicht verbindlicher politischer Instrumente weiter verbessert werden.

Der EDSB unterstützt in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2007 die zentrale Schlussfolgerung der Kommission. Seiner Ansicht nach sollte man sich auf kurze Sicht auf die Verbesserung der Durchführung der Richtlinie konzentrieren⁽⁴⁴⁾. Auf längere Sicht scheinen Änderungen der Richtlinie jedoch unvermeidbar. Der EDSB fordert, dass ein konkreter Zeitpunkt für eine Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung von Vorschlägen für Änderungen bereits jetzt festgelegt werden sollte. Dies würde einen deutlichen Anreiz dafür bieten, sich schon jetzt Gedanken über künftige Änderungen zu machen. Künftige Änderungen bedeuten nicht, dass neue Prinzipien erforderlich sind, sondern dass ein eindeutiger Bedarf an anderen Verwaltungsregelungen besteht.

In der Stellungnahme werden fünf Perspektiven für künftige Änderungen herausgestellt: vollständige Durchführung der Richtlinie, Interaktion mit der Technologie, globale Privatsphäre und Gerichtsbarkeit, Strafverfolgung und Auswirkungen des Vertrags von Lissabon.

Was die vollständige Durchführung betrifft, so gibt der EDSB der Kommission eine Reihe von Empfehlungen, die u. a. Folgendes umfassen:

- In bestimmten Fällen können spezifische Rechtssetzungsmaßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sein;
- eine bessere Durchführung der Richtlinie durch Verletzungsverfahren;
- die Verwendung des Instruments der auslegenden Mitteilung zu folgenden Fragen: Konzept der personenbezogenen Daten, Definition der Rolle des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Bestimmung des anwendbaren Rechts, Grundsatz der Zweckbindung und Unvereinbarkeit der Nutzung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, insbesondere im Hinblick auf die

⁽⁴³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat vom 7. März 2007 „Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie“ [KOM(2007) 87 endg.].

⁽⁴⁴⁾ Stellungnahme vom 25. Juli 2007 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat „Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie“ (ABl. C 255 vom 27.10.2007, S. 1).

eindeutige Einwilligung und den Ausgleich der Interessen;

- umfassende Verwendung nicht verbindlicher Instrumente, die auf dem Konzept des „eingebauten Datenschutzes“ aufbauen;
- Vorlage eines Papiers für die Datenschutzgruppe mit eindeutigen Angaben über die Aufteilung der Aufgaben zwischen der Kommission und der Gruppe.

Gesundheitsstatistiken der Gemeinschaft

Der EDSB hat am 5. September 2007 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesundheitsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz abgegeben ⁽⁴⁵⁾.

Ziel des Vorschlags ist es, einen Rahmen für alle derzeitigen und vorhersehbaren Statistiken in den Bereichen Gesundheitswesen und Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu schaffen, die von Eurostat, den nationalen statistischen Ämtern und allen anderen nationalen Einrichtungen erstellt werden, die amtliche Statistiken zu diesen beiden Bereichen bereitstellen.

Die Hauptempfehlungen des EDSB betrafen die Notwendigkeit, die Unterschiede zwischen dem Datenschutz und der statistischen Geheimhaltung anzugehen, insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten der einzelnen Bereiche. Ferner wurden die Fragen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und der Aufbewahrungsfristen für statistische Daten geprüft.

Im Anschluss an Gespräche zwischen den Dienststellen von Eurostat und dem EDSB wurde beschlossen, die Eurostat-Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gemeinsam zu überprüfen; dabei könnte festgestellt werden, dass Vorabkontrollen erforderlich sind.

Kraftverkehrsunternehmer

Der EDSB hat am 12. September 2007 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers veröffentlicht ⁽⁴⁶⁾.

⁽⁴⁵⁾ Stellungnahme vom 5. September 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gesundheitsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz [KOM(2007) 46 endg.] (ABl. C 295 vom 7.12.2007, S. 1).

⁽⁴⁶⁾ Stellungnahme vom 12. September 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 1).

In der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung festgelegt, die die Kraftverkehrsunternehmer erfüllen müssen. Zwischen allen Mitgliedstaaten sollen vernetzte elektronische Register zur Erleichterung des Informationsaustauschs eingeführt werden. Die Verordnung enthält eine spezifische Bestimmung über den Datenschutz ⁽⁴⁷⁾.

Der EDSB empfiehlt eine Änderung der vorgeschlagenen Verordnung, um

- Begriffe wie „Zuverlässigkeit“ zu präzisieren;
- unklare Regelungen der Aufgaben der nationalen Behörden zu klären;
- sicherzustellen, dass die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG eingehalten werden.

Durchführungsbestimmungen zur Prümer Initiative

Der EDSB nahm am 19. Dezember 2007 Stellung zu der deutschen Initiative zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen, die für das Funktionieren des Beschlusses des Rates über den Prümer Vertrag erforderlich sind ⁽⁴⁸⁾ (der EDSB hatte bereits am 4. April 2007 eine Stellungnahme zu der Initiative für diesen Beschluss abgegeben).

Die Durchführungsbestimmungen und ihr Anhang sind von besonderer Bedeutung, da sie zentrale Aspekte und Mittel für den Austausch von Daten definieren, die entscheidend für die Gewährleistung von Garantien für die betroffenen Personen sind. Diesen Bestimmungen ist auch deshalb besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weil kein allgemeiner EU-Rahmen besteht, der einen harmonisierten Datenschutz bei der Strafverfolgung garantieren würde.

Der EDSB empfiehlt in seiner Stellungnahme insbesondere Folgendes:

- Die Kombination aus allgemeinen Bestimmungen und speziell auf den Datenschutz abgestimmten Vorschriften sollte sowohl die Rechte der Bürger als auch die Effizienz der Strafverfolgungsbehörden gewährleisten, wenn der Vorschlag in Kraft tritt;
- die Genauigkeit bei Abfragen und Vergleichen von DNA-Profilen und Fingerabdrücken sollte angemessen berücksichtigt und ständig überwacht werden, auch im Hinblick auf den breiteren Kontext des Austauschs;
- die Datenschutzbehörden sollten in die Lage versetzt werden, ihre Aufsichts- und Beratungsrolle in den verschiedenen Phasen der Durchführung ordnungsgemäß auszuüben.

⁽⁴⁷⁾ KOM(2007) 263 endg. vom 6.7.2007.

⁽⁴⁸⁾ Stellungnahme vom 19. Dezember 2007 zur Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2007/.../JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Mitteilung über Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)

Der EDSB hat am 20. Dezember 2007 zu der Mitteilung der Kommission über Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) in Europa ⁽⁴⁹⁾, die im März 2007 vorgelegt worden war, Stellung genommen. Die Stellungnahme behandelt die zunehmende Verwendung von RFID-Chips in Verbraucherprodukten und andere neue Anwendungen, die Auswirkungen auf den Einzelnen haben.

Der EDSB begrüßt die Mitteilung der Kommission über RFID, da sie die wichtigsten Fragen behandelt, die sich aus der Verbreitung der RFID-Technologie ergeben, wobei sie auf die Aspekte der Privatsphäre und des Datenschutzes eingeht. Der EDSB stimmt der Kommission zu, dass in einer ersten Phase Raum für Selbstregulierungsinstrumente gelassen werden sollte. Zusätzliche legislative Maßnahmen könnten jedoch erforderlich sein, um die Verwendung von RFID im Zusammenhang mit der Privatsphäre und dem Datenschutz zu regeln.

Der EDSB unterstreicht, dass RFID-Systeme eine zentrale Rolle bei der Entwicklung der europäischen Informationsgesellschaft spielen könnten, dass die Akzeptanz der RFID-Technologie auf breiter Ebene jedoch durch einheitliche Garantien in Bezug auf den Datenschutz erleichtert werden sollte. Die Selbstregulierung allein reicht möglicherweise nicht aus, um dieser Herausforderung zu begegnen. Daher können Rechtsinstrumente erforderlich sein, um zu garantieren, dass technische Lösungen zur Minimierung der Risiken in Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre vorgesehen werden. Die bestehende Datenschutzrichtlinie reicht in einer ersten Phase tatsächlich für den Schutz der Privatsphäre aus. Die gegenwärtige Rahmenregelung sollte jedoch wirksam angewandt werden. Es ist keine Änderung der Grundsätze nötig, aber zusätzliche spezifische Vorschriften könnten erforderlich sein, um angemessene Ergebnisse zu gewährleisten.

Der EDSB ruft die Kommission insbesondere auf, folgende Empfehlungen zu berücksichtigen:

- Es sollten – in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Beteiligten – klare Leitlinien dafür aufgestellt werden, wie der gegenwärtige Rechtsrahmen auf das RFID-Umfeld anzuwenden ist;
- es sollten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Regelung der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von RFID für den Fall erlassen werden, dass die wirksame Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens fehlschlägt;

⁽⁴⁹⁾ Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) in Europa: Schritte zu einem ordnungspolitischen Rahmen [KOM(2007) 96].



„Internet der Dinge“: Umgebungen, in denen RFID-Kennzeichnungen genutzt werden, müssen datenschutzfreundlich sein.

- solche Maßnahmen sollten insbesondere das Prinzip der Einwilligung an der Verkaufsstelle als präzise und unbestreitbare rechtliche Verpflichtung festlegen;
- es sollten bewährte Verfahren ermittelt werden, die eine entscheidende Rolle bei der frühzeitigen Festlegung des Grundsatzes „privacy by design“ („mit eingebautem Datenschutz“) spielen werden.

Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates sieht die Verpflichtung der Fluggesellschaften vor, zum Zweck der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität Daten über alle Fluggäste auf Flügen in einen oder aus einem EU-Mitgliedstaat zu übermitteln ⁽⁵⁰⁾.

Der EDSB verweist in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 ⁽⁵¹⁾ mit Nachdruck auf die erheblichen Auswirkungen, die der Vorschlag auf die Privatsphäre und die Datenschutzrechte von Fluggästen haben würde. Dabei räumt er zwar ein, dass die Terrorismusbekämpfung ein legitimes Anliegen ist, vertritt aber die Ansicht, dass die

⁽⁵⁰⁾ Vorschlag vom 6. November 2007 für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken [KOM(2007) 654 endg.].

⁽⁵¹⁾ Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken.

Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Vorschlags nicht ausreichend belegt sind. Außerdem kritisiert der EDSB die mangelnde Klarheit in Verbindung mit verschiedenen Aspekten des Vorschlags, insbesondere dem anwendbaren Rechtsrahmen, der Identität der Empfänger der personenbezogenen Daten und der Bedingungen für die Weitergabe von Daten an Drittländer.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf vier Hauptpunkte und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:** Der Vorschlag enthält keine ausreichende Rechtfertigung zur Untermauerung und zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung;
- **geltender Rechtsrahmen:** Es wird ein erheblicher Mangel an Rechtssicherheit bezüglich der Datenschutzregelung festgestellt, die auf die verschiedenen Akteure, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, anzuwenden ist;
- **Identität der Empfänger der Daten:** Der Vorschlag gibt die Identität der Empfänger der personenbezogenen Daten nicht an, was für die Bewertung der Garantien, die diese Empfänger bieten werden, aber unerlässlich ist;
- **Weitergabe von Daten an Drittstaaten:** Es ist äußerst wichtig, dass die Bedingungen für die Weitergabe von PNR-Daten an Drittstaaten kohärent sind und hinsichtlich des Schutzniveaus einheitlich gestaltet werden.

Der EDSB empfiehlt schließlich, den Beschluss nicht anzunehmen, bevor der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten ist, damit er nach dem im neuen Vertrag vorgesehenen ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden kann, an dem das Europäische Parlament umfassend beteiligt ist.

3.4 Bemerkungen

Sicherheit und Privatsphäre

Der EDSB hat am 11. Juni 2007 in einem Schreiben an die portugiesischen Minister der Justiz und des Innern den damals bevorstehenden Vorsitz aufgefordert, für eine ausreichende Berücksichtigung der Datenschutzanliegen zu sorgen, bevor die Initiativen des Rates angenommen würden. Der EDSB äußerte seine Besorgnis darüber, dass eine Reihe von Abkommen über neue Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ohne umfassende Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte abgeschlossen worden seien.

Der EDSB unterstrich, dass Aussagen wie „kein Recht auf Privatsphäre, solange Leben und Sicherheit nicht absolut gewährleistet sind“ sich zu einer Art Mantra entwickeln, das vorgibt, dass Grundrechte und Grundfreiheiten ein Luxus

sind, den sich die Sicherheit nicht leisten kann. Er äußerte seine Bedenken, dass eine solche negative Einstellung zum Recht der Einzelnen auf Privatsphäre Ausdruck eines offensichtlichen mangelnden Verständnisses des Rahmens der Menschenrechtsgesetze ist, in dem immer notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus möglich waren.

Diese Einstellung lässt ferner die Lektionen über den Missbrauch außer Acht, die aus dem Umgang mit Terrorismus innerhalb der Grenzen Europas in den vergangenen 50 Jahren gelernt wurden. Es sollte kein Zweifel daran bestehen, dass wirksame Antiterrormaßnahmen innerhalb des Rahmens der Grundrechte getroffen werden können. Es gibt Beispiele aus der Vergangenheit in verschiedenen Teilen Europas, die zeigen, dass die Missachtung der Menschenrechte eher zu anhaltender Unruhe geführt als Sicherheit und Stabilität garantiert hat.

Der EDSB möchte dagegen sicherstellen, dass der Datenschutz als eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit – und daher auch für den Erfolg – aller neuen Initiativen in diesem Bereich betrachtet wird, und er möchte den Nutzen eines wirksamen Datenschutzes für die Sicherheit und die Strafverfolgung in ganz Europa nachweisen.

Schließlich appellierte der EDSB an den Rat – und an die Europäische Kommission –, ihn als Berater zu allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, hinzuzuziehen. Zahlreiche Empfehlungen des EDSB an die Kommission bezüglich Rechtsinstrumenten der EU in der ersten und dritten Säule haben hinsichtlich Rechtmäßigkeit und Effizienz zu einer besseren Rechtsetzung beigetragen.

Diese Fragen wurden auf einem Treffen zwischen dem EDSB und dem portugiesischen Justizminister am 17. September 2007 besprochen, bei dem Letzterer sein Engagement für eine angemessene Achtung der Privatsphäre und anderer Grundrechte in allen einschlägigen Rechtsvorschriften bekräftigte.

Vertrag von Lissabon

In einem Schreiben vom 23. Juli 2007 an den Vorsitz der Regierungskonferenz (RK) hat der EDSB darum ersucht, dass einige spezifische Punkte in die Datenschutzbestimmungen des neuen Vertrags aufgenommen werden, um so den Vertrag über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die „Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ zu verbessern. Leider hat der Vorsitz der RK diesen Empfehlungen des EDSB nicht entsprochen.

Entwicklungen beim Rahmenbeschluss über den Datenschutz

Im Anschluss an seine dritte Stellungnahme zum Datenschutz in der dritten Säule beobachtete der EDSB aufmerksam die Entwicklungen der politischen Debatte über diesen wichtigen Rechtsakt. Der EDSB nahm Kontakt mit dem portugiesischen Vorsitz auf, um Hinweise zu einigen zentralen Elementen des Vorschlags zu geben. Ferner veröffentlichte er am 16. Oktober 2007 Bemerkungen zu einigen wichtigen Punkten eher fachlicher Art, die jedoch bei der endgültigen Überarbeitung des Rahmenbeschlusses des Rates nicht vernachlässigt werden sollten.

Insbesondere gab der EDSB folgende Empfehlungen:

- Das in dem Übereinkommen 108 vorgesehene Mindestschutzniveau sollte berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung sensibler Daten;
- die Beziehung zwischen der Beschränkung der Zwecke, zu denen personenbezogene Daten erhoben werden, und der Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, sie in bestimmten Fällen zu anderen, hiermit nicht zu vereinbarenden Zwecken zu verwenden, sollte präzisiert werden;
- es sollte ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, insbesondere bei automatischen Entscheidungen, sichergestellt werden;
- die beratende Rolle der Datenschutzbehörden sollte garantiert werden, u. a. durch ein Forum auf EU-Ebene, in dem diese Behörden ihre Tätigkeit abstimmen könnten.

Der EDSB wurde auch ersucht, seine Stellungnahme vor dem Ausschuss des Europäischen Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zu erläutern. 2008 wird der EDSB diesen Vorschlag weiter verfolgen und auch für weitere Beratung zur Verfügung stehen.

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

In einem Schreiben vom 31. Oktober 2007 an den zuständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments reagierte der EDSB auf die Entwicklungen im Rechtsetzungsverfahren für den Vorschlag für eine Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ⁽⁵²⁾.

Diese Entwicklungen brachten eine wichtige Frage bezüglich des Datenschutzes zutage, und zwar als Folge einer im Bericht des Berichterstatters enthaltenen Abänderung. Diese

⁽⁵²⁾ Schreiben vom 31. Oktober 2007 zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Abänderung sieht in jedem Mitgliedstaat ein rechnergestütztes und zentralisiertes Datenarchivierungssystem vor, in dem zahlreiche Daten während mindestens 20 Jahren gespeichert werden.

In seinem Schreiben äußerte der EDSB ferner Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit des Systems mit der Richtlinie 95/46/EG.

Rom-II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Der EDSB äußerte am 28. Februar 2007 in einem Schreiben an die Präsidenten des Rates, der Kommission und des Parlaments Zweifel und Bedenken bezüglich des vorgeschlagenen Artikels 7a (Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte) der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“).

In der Tat könnte dieser Artikel gewisse Unvereinbarkeiten mit der Richtlinie 95/46/EG bewirken. Zum einen war nicht vollkommen klar, ob dieser Artikel dazu dienen sollte, Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie und zugehöriger Rechtsinstrumente abzudecken, und wenn ja, in welchem Ausmaß dies der Fall gewesen wäre. Insofern der neue Artikel 7a auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Geltungsbereich der Richtlinie angewandt worden wäre, wurde festgestellt, dass er einen anderen Ansatz verfolgte als Artikel 4 der Richtlinie über das anwendbare Recht.

Zum anderen gab es mehrere konkretere Bedenken bezüglich des einzigen Teils von Artikel 7a, in dem ausdrücklich auf „personenbezogene Daten“ Bezug genommen wird. Es war nicht klar, ob dieser Absatz die Datenverarbeitung im Allgemeinen oder nur durch ein Sendeunternehmen abdeckt. Ferner gab es in Absatz 3 gewisse terminologische Unstimmigkeiten mit der Richtlinie.

Der EDSB schlug vor, auf den folgenden Rechtsetzungsstufen sorgfältiger vorzugehen, um ein klares Bild der Auswirkungen zu erhalten, die der vorgeschlagene Text im Zusammenhang mit den bestehenden Datenschutzvorschriften haben könnte, und um die potenziellen Probleme zu vermeiden, die in dem Schreiben kurz erörtert wurden.

Die Verordnung wurde am 11. Juli 2007 angenommen ⁽⁵³⁾. Artikel 7a wurde gestrichen. Es wurde eine Revisionsklausel in Artikel 30 Absatz 2 aufgenommen, nach der der Kom-

⁽⁵³⁾ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

mission spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Studie über den Sachstand im Bereich des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts aufgrund von Verletzungen der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte vorzulegen ist.

3.5 Streitbeitritt

Ein weiteres Instrument, das der EDSB verwendet, um seiner Rolle als Berater der EU-Organe Wirkung zu verleihen, ist der Beitritt bei vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Dieses Instrument umfasst auch den Streitbeitritt beim Gericht erster Instanz und beim Gericht für den öffentlichen Dienst (letztere Befugnis ist jedoch vom EDSB noch nicht ausgeübt worden). Der Gerichtshof hat den Anwendungsbereich dieses Instruments in seinen Entscheidungen vom 17. März 2005 in den Rechtssachen über PNR-Daten definiert.

Der Präsident des Gerichtshofs hat am 12. September 2007 in einer Entscheidung in der Rechtssache C-73/07 (*Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*) präzisiert, dass sich die Zuständigkeit des EDSB nicht auf Vorabentscheidungsverfahren erstreckt. Der EDSB hatte darum ersucht, dieser Rechtssache beitreten zu dürfen, und zwar in Bezug auf die Bedeutung von „Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen Zwecken erfolgt“ gemäß der Richtlinie 95/46/EG.

Das Gericht erster Instanz erließ am 8. November 2007 seine Entscheidung in der Rechtssache T-194/04 (*Bavarian Lager gegen Kommission*), einer der drei Rechtssachen über das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Zugang zu Dokumenten und dem Datenschutz, denen der EDSB im Jahr 2006 beigetreten war. Diese Entscheidung stellt einen bedeutenden Meilenstein in der Debatte über dieses Verhältnis dar.

Das Gericht erster Instanz annullierte die Entscheidung der Kommission, den vollständigen Zugang zu dem Protokoll einer von ihr organisierten Tagung, einschließlich der Namen der Tagungsteilnehmer, abzulehnen. Das Gericht erster Instanz befand, dass die Bekanntgabe der Namen der Vertreter einer Körperschaft den Schutz ihrer Privatsphäre und Integrität nicht gefährden würde.

Der EDSB war der Rechtssache zur Unterstützung des Antragstellers beigetreten und hatte eine Position vertreten, die im Wesentlichen durch das Gericht erster Instanz bestätigt wurde. Die Kommission legte im Januar 2008 Berufung beim Gerichtshof ein.

Eine andere Rechtssache, zu der der EDSB 2006 einen Antrag auf Streitbeitritt gestellt hatte und die die Rechtsgrundlage der Richtlinie 2006/24 über die Datenspeicherung betrifft (Rechtssache C-301/06 *Irland gegen Rat und Parlament*), ist noch vor dem Gerichtshof anhängig. Der EDSB reichte 2007 schriftliche Ausführungen ein.

Schließlich beantragte der EDSB im Dezember 2007 vor dem Gericht erster Instanz den Beitritt zu der Rechtssache T-374/07 (*Pachtitis gegen Kommission und EPSO*). In dieser Rechtssache geht es um den Zugang einer Person zu den ihr gestellten Fragen und ihren Antworten im Rahmen ihrer Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve für die Europäischen Organe.

3.6 Sonstige Tätigkeiten

Das PNR-Abkommen mit den Vereinigten Staaten

Der EDSB war eng in die Ausarbeitung des Abkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über PNR-Daten eingebunden, sowie in verschiedene Folgemaßnahmen nach dem Abschluss des neuen Abkommens im Juli 2007.

Zum einen kommentierte der EDSB das Verhandlungsmandat, wobei er die notwendige Geheimhaltung uneingeschränkt achtete. Zum anderen nahm er aktiv an den Arbeiten der Datenschutzgruppe teil, u. a. an der Ausarbeitung eines Strategiepapiers über Fluggastdaten und an der Organisation eines Workshops im Europäischen Parlament, der zur Sensibilisierung für verschiedene Aspekte des Abkommens dienen sollte. Er äußerte sich ferner bei mehreren Gelegenheiten zu dem vorgeschlagenen Abkommen, so z. B. indem er (schriftlich und mündlich) vor dem EU-Ausschuss des britischen Oberhauses Stellung nahm.

Nach dem Abschluss des Abkommens wirkte der EDSB zusammen mit anderen Mitgliedern der Datenschutzgruppe an der Analyse des neuen Abkommens mit. In einer Stellungnahme der Gruppe vom 17. August 2007 wurden Bedenken angesichts der Tatsache geäußert, dass die Schutzmaßnahmen gegenüber dem vorigen Abkommen geschwächt wurden.

Insbesondere gaben die Menge und die Qualität der übermittelten Daten, die größere Zahl der Empfänger, die mangelnde Klarheit bezüglich der Zwecke, zu denen die Daten verwendet werden können, und die Bedingungen für die Überarbeitung des Systems Anlass zu Bedenken. Da die Stellungnahme der Gruppe die Ansichten des EDSB umfassend widerspiegelte, sah er von einer eigenen Stellungnahme ab.



Fluggastdaten werden nicht nur für Flüge, sondern auch für das Aufspüren von Straftätern genutzt.

Die Gruppe arbeitete ferner mit aktiver Beteiligung des EDSB an den Bedingungen für die Information von Fluggästen beim Kauf von Flugtickets. Eine am 15. Februar 2007 angenommene Stellungnahme⁽⁵⁴⁾ enthält Empfehlungen, wie die Fluggesellschaften Informationen am Telefon, persönlich und über das Internet erteilen können. Es wurden Musterhinweise erstellt, um die Bereitstellung dieser Informationen zu erleichtern und sicherzustellen, dass dies in der gesamten EU einheitlich erfolgt.

Durchführungsmaßnahmen für das SIS II

Die Rechtsinstrumente für ein neues Schengen-Informationssystem (SIS II) übertragen der Kommission Befugnisse zur Annahme von Durchführungsmaßnahmen, einschließlich der Erstellung des Sirene-Handbuchs für das SIS II.

Dieses Handbuch behandelt einige der erforderlichen Regeln für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des SIS II, die aufgrund ihrer Fachlichkeit, Ausführlichkeit oder der notwendigen regelmäßigen Aktualisierung nicht erschöpfend durch die Rechtsinstrumente abgedeckt werden können. Diese Regeln ergänzen den Rechtsrahmen. Da diese Maßnahmen Auswirkungen auf die Grundrechte haben können, wurde der EDSB informell konsultiert.

In seinen an die Kommission gerichteten Bemerkungen vom 7. September 2007 brachte der EDSB u. a. folgende Punkte zur Sprache:

- die Mitteilung „weiterer Informationen“: Es sollte präzisiert werden, was unter „weitere Informationen“ zu

⁽⁵⁴⁾ Stellungnahme 2/2007 der Gruppe zur Information von Fluggästen über die Übermittlung von PNR-Daten an amerikanische Behörden (WP 132).

verstehen ist und ob diese Art von Mitteilung im Rahmen des Sirene-Handbuchs vorzusehen ist;

- Sicherheitsmaßnahmen: Der EDSB berücksichtigte den hohen Grad an Sicherheit, der in Artikel 10 Absatz 1 der Rechtsinstrumente gefordert wird, und legte mehrere Vorschläge zur Steigerung der Sicherheitsanforderungen vor, insbesondere hinsichtlich der IT-Sicherheit;
- andere Themen, einschließlich: Archivierung, automatisches Löschen von Daten, Änderung der Zweckbestimmung einer Meldung, Anträge auf Zugang zu oder Berichtigung von Daten, Verknüpfung von Meldungen, Verfahren gemäß Artikel 25 des Schengen-Übereinkommens und Statistiken.

Den informellen Bemerkungen sollte ursprünglich eine Stellungnahme des EDSB folgen. Sie wurden jedoch am 12. September 2007 im SIS-VIS-Ausschuss erörtert. Sie wurden in gewissem Ausmaß berücksichtigt. Die Bemerkungen, denen nicht Rechnung getragen wurde, sollten erneut erörtert werden, und es soll geprüft werden, ob sie in eine überarbeitete Fassung der Durchführungsmaßnahmen aufgenommen werden können.

Nutzung der Statistiken

Der EDSB gab am 5. September 2007 eine Stellungnahme zu einem Vorschlag ab, der die Gemeinschaftsstatistik über öffentliche Gesundheit sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz behandelt (siehe Abschnitt 3.3.2). Der EDSB wies in seinen Schlussfolgerungen darauf hin, dass die Eurostat-Verfahren für die Verarbeitung einzelner Datensätze für statistische Zwecke gemeinsam überprüft werden sollten und dass sich daraus die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle ergeben könnte.

Nach Ansicht des EDSB sollte diese gemeinsame Überprüfung aus einer Analyse der Mindestdaten bestehen, die für jeden Verarbeitungsvorgang erforderlich sind, und einer Analyse der bei Eurostat durchgeführten Verarbeitungsvorgänge. Seitdem wurden mehrere Gespräche mit den entsprechenden Dienststellen bei Eurostat geführt, um diese gemeinsame Überprüfung durchzuführen. Die Stellungnahme 4/2007 der Datenschutzgruppe zum Konzept der personenbezogenen Daten wird dabei als Hintergrunddokument herangezogen werden.

Gleichzeitig wird der EDSB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken konsultiert. Diese Konsultation wird voraussichtlich parallel mit der gemeinsamen Überprüfung erfolgen, so dass der EDSB in der Lage sein wird, allgemeine Schlussfolgerungen über die Nutzung von Statistiken zu ziehen.

System für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und Binnenmarktinformationssystem

Der EDSB unternahm große Anstrengungen bezüglich der Datenschutzaspekte zweier IT-Großsysteme für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten: dem System für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS) und dem Binnenmarktinformationssystem (IMI).

Das CPCS ist eine elektronische Datenbank der Europäischen Kommission für den Austausch von Informationen zwischen Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz⁽⁵⁵⁾.

Das IMI ist ein weiteres groß angelegtes IT-System der Europäischen Kommission zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten im Bereich der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt. Derzeit findet der Informationsaustausch im IMI ausschließlich gemäß der Richtlinie 2005/36/EG (Richtlinie über Berufsqualifikationen)⁽⁵⁶⁾ und der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)⁽⁵⁷⁾ statt.

Der EDSB nahm zunächst an der Arbeit einer Ad-hoc-Untergruppe der Datenschutzgruppe teil, aus der zwei Stellungnahmen der Gruppe zum CPCS und zum IMI hervorgegangen sind⁽⁵⁸⁾. Der EDSB fungierte dabei als Berichterstatter für die Stellungnahme zum CPCS. Danach war der EDSB im Herbst 2007 eng an der Erstellung folgender Dokumente beteiligt:

- eines Beschlusses der Kommission zur Änderung der Durchführungsvorschriften für das CPCS;
- eines neuen Beschlusses der Kommission über die Datenschutzaspekte des IMI.

Der EDSB unterstützte die Einrichtung elektronischer Systeme für den Informationsaustausch. Solche zusammenschalteten Systeme können nicht nur die Effizienz der Zusammenarbeit steigern, sondern auch dazu beitragen, dass die anwendbaren Datenschutzgesetze eingehalten werden. Dies kann erreicht werden, indem ein klarer Rahmen dafür

⁽⁵⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

⁽⁵⁶⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (konsolidierte Fassung in ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18).

⁽⁵⁷⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

⁽⁵⁸⁾ WP 139 und WP 140 vom 20. September 2007, veröffentlicht auf der Website der Gruppe.



Statistiken können auch persönliche Angaben enthalten.

vorgesehen wird, welche Informationen mit wem und unter welchen Voraussetzungen ausgetauscht werden können.

Die Errichtung eines elektronischen Zentralsystems birgt jedoch auch gewisse Risiken. Dazu gehört insbesondere die Tatsache, dass möglicherweise mehr Daten auf breiterer Ebene ausgetauscht werden, als für die Zwecke einer effizienten Zusammenarbeit strikt erforderlich ist, und dass Daten, einschließlich potenziell veralteter und inkorrektur Daten, länger als erforderlich in dem elektronischen System gespeichert werden. Ferner ist die Sicherheit einer Datenbank, die in 27 Mitgliedstaaten zugänglich ist, ein kritischer Punkt, da das System immer nur so sicher sein kann wie das schwächste Glied im Netz. Daher empfahl der EDSB, dass die Datenschutzbelange sowohl auf operativer Ebene als auch durch rechtlich verbindliche Beschlüsse der Kommission für jedes System umfassend berücksichtigt werden.

RFID-Interessengruppe

Der EDSB wurde im Mai 2007 von der Europäischen Kommission eingeladen, als Beobachter an einer für zwei Jahre eingerichteten RFID-Experten- bzw. Interessengruppe teilzunehmen. Die Gruppe soll der Kommission bei Folgendem helfen:

- Ausarbeitung einer Empfehlung (ihre Haupttätigkeit im Jahr 2007);
- Entwicklung von Leitlinien für die Funktionsweise von RFID-Anwendungen;
- Bewertung des Bedarfs an weiteren legislativen Maßnahmen;
- Analyse der Art und der Auswirkungen des derzeitigen Trends hin zu einem „Internet der Dinge“;
- Unterstützung der Initiative der Kommission zur Förderung von Sensibilisierungskampagnen.

Der EDSB nahm aktiv an fünf Sitzungen im Jahr 2007 teil und trug mit unterstützenden Analysen zu den Erörterungen der Gruppe bei. Der EDSB wird 2008 weiterhin Beiträge für die Gruppe leisten, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderung des „Internet der Dinge“ und die Regulierung im RFID-Bereich.

Expertengruppe für Vorratsdatenspeicherung

Der EDSB nahm an den verschiedenen Sitzungen der Expertengruppe für Vorratsdatenspeicherung teil. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratspeicherung von Daten lautet wie folgt: „Die technische Entwicklung in der elektronischen Kommunikation schreitet rasch voran, und damit verändern sich möglicherweise auch die legitimen Anforderungen der zuständigen Behörden. Um sich beraten zu lassen und den Austausch von Erfahrungen mit bewährten Praktiken in diesen Fragen zu fördern, beabsichtigt die Kommission, eine Gruppe einzusetzen, die aus Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, Verbänden der Branche für elektronische Kommunikation, Vertretern des Europäischen Parlaments und europäischen Datenschutzbehörden, einschließlich des Europäischen Datenschutzbeauftragten, besteht.“

Diese Gruppe wird 2008 förmlich eingesetzt werden; sie wurde jedoch bereits 2007 einberufen und kam zu drei Sitzungen zusammen.

3.7 Neue Entwicklungen

Die fünf Perspektiven für künftigen Wandel (Interaktion mit der Technologie, Auswirkungen des Vertrags von Lisabon, Strafverfolgung, globale Privatsphäre und Gerichtsbarkeit, vollständige Durchführung der Richtlinie) gemäß der Stellungnahme des EDSB zur Mitteilung über die Durchführung der Datenschutzrichtlinie werden die künftige Tätigkeit des EDSB einrahmen.

3.7.1 Interaktion mit der Technologie

Der EDSB hob in seinem Jahresbericht 2005 drei Technologie-Trends hervor, auf die sich die Informationsgesellschaft für ihre Entwicklung zunehmend stützen würde:

1. eine Alltagsumgebung mit überall verfügbaren Netzzugangsstellen,
2. eine nahezu unbegrenzte Bandbreite und
3. eine endlose Speicherkapazität.

Seitdem hat es bei diesen aufkommenden technologischen Trends erste konkrete Entwicklungen gegeben, die aufmerksam zu beobachten sind, da sie voraussichtlich entsprechende

Auswirkungen auf den EU-Rahmen für den Datenschutz haben werden. Einige davon sind nachstehend aufgeführt.

Tendenzen

1984 beschrieb William Gibson⁽⁵⁹⁾ einen „Cyberspace“ als neue und letztendlich parallele Welt der Informationsgesellschaft. Mehr als 20 Jahre später kann die Informationsgesellschaft nicht mehr als Parallelwelt betrachtet werden, sondern sie ist ein wachsender, digitalisierter und integrierter Teil des täglichen Lebens fast aller Menschen.

Wie in einem jüngst erschienenen Artikel in *Firstmonday*⁽⁶⁰⁾ – einer Peer-Review-Zeitschrift im Internet – beschrieben, wird der Nutzer/Mensch als hauptsächlicher „Produzent“ neuer Anwendungen gesehen, die das so genannte Web 2.0 bevölkern, und Motor dieser Anwendungen sind seine personenbezogenen Daten zusammen mit sozialen und geschäftlichen Interaktionen mit anderen Nutzern.

Zunahme von Anwendungen der digitalen sozialen Vernetzung

Das soziale Leben der Menschen ist infolge nutzerorientierter Anwendungen, bei denen in großem Umfang – vorwiegend personenbezogene – Daten eingegeben werden, zunehmend digitalisiert. Diese Anwendungen, die die Grundlage für internetgestützte soziale Netzwerke sind, gründen ihren Erfolg auf der Zahl der registrierten Nutzer, der Menge korrekter Daten, die die gespeicherten Profile definieren, und natürlich ihrer Fähigkeit, verstärkte Verknüpfungen zwischen Menschen und Inhalten herzustellen.

Nach Ansicht des EDSB ist dieses neue Anwendungsmuster eine technologische Entwicklung, die voraussichtlich einen wesentlichen Einfluss auf den Datenschutz haben wird. Es bleibt abzuwarten, ob der bestehende europäische Rechtsrahmen für den Datenschutz ausreichend Schutz bieten wird. Besonderes Augenmerk muss auf das Konzept des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ (was bedeutet dies, wenn die Endnutzer die Hauptakteure bei der Datenverarbeitung sind), die Anwendbarkeit der Verordnung und den zunehmend relativen Begriff des Orts der Verarbeitung gelegt werden. Der EDSB begrüßt das erste Positionspapier der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) von 2007, das einige Sicherheitsfragen behandelt und Empfehlungen für Anwendungen der digitalen sozialen Vernetzung bietet⁽⁶¹⁾.

⁽⁵⁹⁾ *Neuromancer*, William Gibson, Ace edition, Juli 1984.

⁽⁶⁰⁾ http://www.firstmonday.org/ISSUES/issue12_3/pascu/.

⁽⁶¹⁾ „Security issues and recommendations for online social networks“, Oktober 2007, Positionspapier Nr. 1, ENISA (http://www.enisa.europa.eu/doc/pdf/deliverables/enisa_pp_social_networks.pdf).



Die Grundsätze des Datenschutzes gelten auch für den digitalisierten sozialen Raum.

Digitale soziale Vernetzung oder soziale Netzwerke haben ihre technische Grundlage auch in einem früheren Geschäftsumfeld, das durch die Entwicklung von Fernanwendungen und Speicherkapazität angetrieben und durch riesige Datenzentren und Serverfarmen unterstützt wird, die in einer Art Wolke („Cloud“) untereinander verbunden sind ⁽⁶²⁾.

Datenzentren, Virtualisierung und Datenfernspeicherung

Unterstützt durch die genannten drei wichtigsten technologischen Trends, die ihre Entwicklung ermöglichen, könnten Datenzentren das Ende der Desktop-Geräte einläuten, in denen bislang Daten, und insbesondere personenbezogene Daten, verarbeitet wurden. Fernspeicherungs- und Internet-Anwendungen sind bereits im Kommen, aber der entsprechende Datenschutzrahmen und die Voraussetzungen für seine ordnungsgemäße Anwendung müssen noch untersucht werden. Genau wie bei sozialen Netzwerken erweist sich der Begriff des „Orts“ der Verarbeitung und die Identifizierung des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ im Falle verteilter Datenverarbeitungsressourcen als zunehmend problematisch.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf Peer-to-peer-Anlagen gespeichert sind, über Cloud Computing erfolgt, ergeben sich für die traditionelle Umsetzung des europäischen Datenschutzrahmens immer mehr Schwierigkeiten, seine zugrunde liegenden Prinzipien effizient anzuwenden.

Wie der EDSB in seiner Stellungnahme zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie ⁽⁶³⁾ hervorgehoben hat, ist er der

Ansicht, dass im Lichte dieser technologischen Entwicklungen und im Hinblick auf die Gewährleistung von Innovation und die Förderung neuer sozialer Interaktionen und Geschäftsmodelle Änderungen der Richtlinie unvermeidbar scheinen, wobei jedoch ihre Grundprinzipien gewahrt bleiben sollen. Andere verwaltungstechnische Vorkehrungen könnten erforderlich sein, die einerseits wirksam und angemessen für eine vernetzte Gesellschaft sind und andererseits die Verwaltungskosten minimieren.

Forschung und Entwicklung

Da die Anforderungen bezüglich Privatsphäre und Datenschutz bei neuen technologischen Entwicklungen so früh wie möglich hervorgehoben und angewandt werden müssen, ist der EDSB der Ansicht, dass die Bemühungen im Rahmen der europäischen Forschung und Entwicklung (FuE) eine sehr gute Gelegenheit darstellen, diese Ziele zu verwirklichen, und dass das Prinzip des „eingebauten Datenschutzes“ fester Bestandteil dieser FuE-Initiativen sein sollte. Der EDSB führte daher 2007 mehrere Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Prinzips durch.

Überprüfung von Vorschlägen des Siebten Rahmenprogramms

Der EDSB überprüfte im Juli 2007 auf Ersuchen der Kommission einige Vorschläge des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7), die auf die erste Ausschreibung für IKT hin eingegangen waren. Er gab Hinweise zu Datenschutzaspekten von Vorschlägen, die bereits alle Hürden überwunden hatten.

Strategiepapier zu FuE

Anfang 2008 legte der EDSB ein Strategiepapier vor, das seine mögliche Rolle bei FuE-Projekten im Rahmen des RP7 beschrieb. Es erläutert die Auswahlkriterien für die Projekte, die für ein Tätigwerden des EDSB in Frage kommen, und die Art, in der der EDSB zu diesen Projekten beitragen kann. Angesichts der Stellung des EDSB als unabhängige Behörde kann er nicht als Partner an einem Konsortium teilnehmen.

⁽⁶²⁾ http://de.wikipedia.org/wiki/Cloud_computing.

⁽⁶³⁾ Siehe Abschnitt 3.3 des Jahresberichts.

3.7.2 Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung

Auswirkungen des Vertrags von Lissabon

Der Rechtsrahmen der Europäischen Union wird mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine Änderung erfahren. Dies wird sich auch auf die Tätigkeit des EDSB in seiner Beratungsfunktion auswirken. Der neue Vertrag wird einen neuen Kontext für diese Tätigkeit bestimmen, der besondere Auswirkungen auf die Rechtsetzungsvorschläge haben wird, die den Austausch personenbezogener Daten für Strafverfolgungszwecke und den Schutz dieser Daten betreffen.

Der EDSB wird sich im Jahr 2008 unter anderem mit folgenden Aspekten befassen:

- Vorgehensweise in der Übergangszeit: Wichtige Rechtsakte sollten nicht angenommen werden, bevor der neue Vertrag (Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit, Mitentscheidung und Verfügbarkeit von Vertragsverletzungsverfahren) in Kraft ist.
- Welche Auswirkungen hat der neue Vertrag auf Bereiche, in denen private Stellen an Strafverfolgungstätigkeiten beteiligt sind?
- Müssen die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geändert werden?

Strafverfolgung

Der EDSB geht davon aus, dass die Rechtsetzung im Zusammenhang mit dem gesteigerten Bedarf an Speicherkapazität und dem Austausch personenbezogener Daten für Strafverfolgungszwecke andauern wird. Er wird im Rahmen seines diesbezüglichen Ansatzes weiterhin deren jeweilige Rechtfertigung analysieren, zusätzlich zu den bestehenden Rechtsvorschriften, die oft nicht umfassend umgesetzt worden sind.

Dabei können alternative Ansätze mit anderen Lösungen erforderlich sein, um auf Bedrohungen für die Gesellschaft zu reagieren. Die vollständige Durchführung der bestehenden Rechtsvorschriften sollte immer hohe Priorität haben. Das Risiko, dass neue Gesetze verstärkt zu einer „Überwachungsgesellschaft“ beitragen, sollte angemessen berücksichtigt werden.

Ein weiteres Problem für den EDSB ist der Rahmen für den Datenschutz, der – trotz und möglicherweise auch wegen der Annahme des Rahmenbeschlusses des Rates voraussichtlich Anfang 2008 – als Flickwerk bezeichnet werden kann. Der Rahmen ist nicht ausreichend und es ist nicht klar, welche Regeln für welche spezifischen Situationen gelten.

Das Gleiche gilt für die verfügbaren Rechtsbehelfe für die Betroffenen.

Globale Privatsphäre und Gerichtsbarkeit

In diesem Kontext sollte auf die nachstehend angeführten Entwicklungen hingewiesen werden:

- Der Austausch von Informationen über offene Quellen wie das Internet wird immer üblicher. Es ist nicht klar, in welchem Maß die EU-Rechtsvorschriften im Internet anwendbar und durchsetzbar sind, besonders da die Dienstanbieter relativ oft außerhalb des EU-Gebiets ansässig sind. Als Beispiele könnte man Suchmaschinen wie Google oder Yahoo anführen.
- Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer zu Strafverfolgungszwecken und sogar der Zugang von Behörden aus Drittländern zu Daten innerhalb des EU-Gebiets gewinnt an Bedeutung. Die Zahl der Drittländer, die die Übermittlung von oder den Zugang zu Daten – z. B. bei Fluggastdaten – beantragen, steigt.
- Es gibt keinen globalen Konsens über gemeinsame Standards für die Privatsphäre. Jüngst wurden die ersten Schritte zur Entwicklung eines gemeinsamen transatlantischen Konzepts unternommen.

Wie bereits in der Stellungnahme des EDSB zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie angegeben, wird die Herausforderung darin bestehen, praktische Lösungen zu finden, die den erforderlichen Schutz der Betroffenen in Europa und die territoriale Beschränkung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Einklang bringen.

Eine zweite Herausforderung wird es sein, wie der (hohe) Schutz innerhalb der EU auch in den Beziehungen mit Drittländern erhalten werden kann: Inwiefern sollten wir unseren eigenen Standards Geltung verschaffen oder aber diese aufgeben, und inwiefern sollten wir gemeinsame Standards aushandeln?

Vollständige Durchführung

Wie in der Stellungnahme des EDSB zur Durchführung der Datenschutzrichtlinie (siehe Abschnitt 3.3) erklärt, beinhaltet die vollständige Durchführung einige Maßnahmen, die bei der Arbeit des EDSB in den kommenden Jahren ebenfalls eine wichtige Rolle spielen werden. Von großer Bedeutung werden in jedem Fall auslegende Mitteilungen sein. Diese Mitteilungen können zu einer weiteren Harmonisierung der Datenschutzgesetze in den Mitgliedstaaten beitragen und auch Themen für weitere Änderungen der Richtlinien aufzeigen.

Schließlich wird sich der EDSB aktiv an Diskussionen über mögliche künftige Änderungen der Datenschutzrichtlinie beteiligen und mitunter auch den Anstoß zu solchen Diskussionen geben.

könnten, sondern auch auf damit verbundene Instrumente wie z. B. die Richtlinie 2002/58/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Es sollte nicht vergessen werden, dass künftige Änderungen nicht nur Auswirkungen auf die Richtlinie 95/46/EG haben

4 Kooperation

4.1 Datenschutzgruppe „Artikel 29“

Die Datenschutzgruppe „Artikel 29“ wurde mit Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Es handelt sich um ein unabhängiges beratendes Gremium zum Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Richtlinie⁽⁶⁴⁾. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie festgelegt worden und können wie folgt zusammengefasst werden:

- Sie vermittelt der Europäischen Kommission einschlägiges Sachwissen aus den Mitgliedstaaten zu Fragen des Datenschutzes.
- Sie fördert durch die Kooperation zwischen den Datenschutzbehörden die einheitliche Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten.
- Sie berät die Kommission zu allen Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten berühren.
- Sie richtet Empfehlungen zu Fragen des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Gemeinschaft an die breite Öffentlichkeit und insbesondere an die Gemeinschaftsorgane.

Der EDSB ist seit Anfang 2004 Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“. Gemäß Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nimmt er an den Arbeiten dieser Gruppe teil. Nach Auffassung des EDSB ist diese Gruppe ein äußerst wichtiges Forum für die Kooperation mit den einzelstaatlichen Aufsichtsstellen. Es versteht sich auch von selbst, dass die Gruppe bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und der Auslegung ihrer allgemeinen Grundsätze eine zentrale Rolle spielen sollte.

⁽⁶⁴⁾ Die Gruppe setzt sich aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Aufsichtsstellen und einem Vertreter der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Behörde (d. h. der EDSB) sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr. Die nationalen Aufsichtsstellen Islands, Norwegens und Liechtensteins (als EWR-Partner) sind als Beobachter vertreten.

Gemäß ihrem Arbeitsprogramm 2006-2007 und mit uneingeschränkter Unterstützung des EDSB hat die Gruppe den Schwerpunkt auf eine Reihe strategischer Fragen gelegt, die darauf abzielen, zu einer Verständigung über die zentralen Bestimmungen beizutragen und deren bessere Umsetzung zu gewährleisten. Die Gruppe verbesserte auch die externe Kommunikation über ihre eigene Funktionsweise.

Dabei wurden mehrere wichtige Dokumente erarbeitet, wie z. B.

- das Arbeitspapier zur Verarbeitung von Patientendaten in elektronischen Patientenakten (EPA), das am 15. Februar 2007 angenommen wurde (WP 131);
- die Stellungnahme 2/2007 vom 15. Februar 2007 zur Information von Fluggästen über die Übermittlung von PNR-Daten an amerikanische Behörden (WP 132);
- die überarbeitete und aktualisierte Strategie zur Förderung der Transparenz der Tätigkeiten der Gruppe gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG, die am 15. Februar 2007 angenommen wurde (WP 135);
- die Stellungnahme 4/2007 zum Begriff der personenbezogenen Daten, die am 20. Juni 2007 angenommen wurde (WP 136).

Die Gruppe veröffentlichte verschiedene Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen oder ähnliche Dokumente. In einigen Fällen wurden diese Themen auch in Stellungnahmen des EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 behandelt. Die Stellungnahme des EDSB ist obligatorischer Bestandteil des EU-Gesetzgebungsverfahrens, aber auch Stellungnahmen der Datenschutzgruppe sind sehr nützlich, insbesondere da sie zusätzliche spezifische Aspekte aus nationaler Sicht enthalten können.

Der EDSB begrüßt diese Stellungnahmen der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, die mit seinen eigenen Stellungnahmen weitgehend im Einklang stehen. In einem Fall hat der EDSB seine Stellungnahme zur Weiterentwicklung bestimmter Elemente der Stellungnahme der Gruppe genutzt. In einem anderen Fall zog der EDSB es vor, in noch engerer Zusammenarbeit eine einzige Stellungnahme abzugeben, ohne eigene Anmerkungen vorzutragen. Folgende Stellungnah-

men belegen beispielhaft die positiven Synergieeffekte zwischen der Datenschutzgruppe und dem EDSB:

- Stellungnahme 3/2007 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen, angenommen am 1. März 2007 (WP 134) ⁽⁶⁵⁾;
- Stellungnahme 5/2007 zum Folgeabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vom Juli 2007 über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security, angenommen am 17. August 2007 (WP 138);
- gemeinsame Stellungnahme zu dem von der Kommission am 6. November 2007 vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken, angenommen am 5. Dezember 2007 (WP 145) ⁽⁶⁶⁾.

Der EDSB und die Datenschutzgruppe haben bei der Analyse zweier neuer Großsysteme in der ersten Säule eng zusammengearbeitet, wo die Aufsichtsaufgaben auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene eine sorgfältige Koordinierung erfordern:

- Stellungnahme 6/2007 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Kooperationsystem für Verbraucherschutz (CPCS), angenommen am 20. September 2007 (WP 139);
- Stellungnahme 7/2007 zu Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt-Informationssystem, angenommen am 20. September 2007 (WP 140).

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB gehalten, auch mit den einzelstaatlichen Aufsichtsstellen zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist; insbesondere soll dies durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschehen. Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis. Der Fall „SWIFT“ war weiterhin ein gutes Beispiel für multilaterale Kooperation, da die Datenschutzgruppe die Folgemaßnahmen zu ihrer Stellungnahme von 2006

regelmäßig begleitet hat ⁽⁶⁷⁾ und schließlich einen wesentlichen Fortschritt bei der Gewährleistung der Einhaltung feststellen konnte (siehe auch Abschnitt 2.5).

Die direkte Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit großen internationalen Systemen wie Eurodac, bei denen ein koordiniertes Konzept für die Aufsicht erforderlich ist, immer wichtiger (siehe Abschnitt 4.3).

4.2 Arbeitsgruppe „Datenschutz“ des Rates

2006 beriefen der österreichische und der finnische Vorsitz die Ratsgruppe „Datenschutz“ zu mehreren Sitzungen ein. Der EDSB begrüßte diese Initiative als sinnvolle Möglichkeit, einen stärker bereichsübergreifend ausgerichteten Ansatz in Angelegenheiten der ersten Säule sicherzustellen, und leistete Beiträge zu mehreren dieser Sitzungen.

Der deutsche Vorsitz beschloss, auf derselben Grundlage weitere Gespräche über mögliche Initiativen der Kommission und andere relevante Themen im Rahmen der ersten Säule zu führen. Im Januar 2007 richtete er einen Fragenkatalog an die Mitgliedstaaten über ihre Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG. Rund die Hälfte der Delegationen antwortete auf diese Fragen. Ihre Reaktionen bestätigten die allgemeine Zufriedenheit mit der Richtlinie, aber die Delegationen gaben auch wichtige Rückmeldungen über potenzielle Probleme und mögliche Lösungen. Der deutsche Vorsitz zog jedoch keine konkreten Schlussfolgerungen.

Im Mai 2007 legte die Kommission ihre Mitteilungen über die Folgemaßnahmen zum Arbeitsprogramm für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie, über die Förderung des Datenschutzes durch Technologien zum Schutz der Privatsphäre und über die Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) vor. Der EDSB hat zu zwei dieser Mitteilungen eine Stellungnahme abgegeben (siehe Abschnitt 3.3). Aus den Beratungen der Gruppe gingen keine anders lautenden Schlussfolgerungen hervor.

Der EDSB nutzte die erste Sitzung unter deutschem Vorsitz, um seine Prioritäten für die Konsultation über neue Rechtsakte darzulegen (siehe Abschnitt 3.2). In der zweiten Sitzung stellte er seinen Jahresbericht 2006 vor.

Der portugiesische Vorsitz hatte eine Sitzung der Gruppe eingeplant, diese wurde aber abgesagt. Der slowenische Vorsitz hat eine Sitzung für Mai 2008 geplant.

Der EDSB verfolgt diese Arbeiten mit großem Interesse weiter und steht gegebenenfalls für Beratung und Kooperation zur Verfügung.

⁽⁶⁵⁾ Vgl. auch Stellungnahme des EDSB vom 27. Oktober 2006.

⁽⁶⁶⁾ Die Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“ (siehe Abschnitt 4.4) hat diese Stellungnahme am 18. Dezember 2007 angenommen. Vgl. auch Stellungnahme des EDSB vom 20. Dezember 2007.

⁽⁶⁷⁾ Vgl. Stellungnahme 10/2006 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT), angenommen am 22. November 2006 (WP 128).

4.3 Koordinierte Überwachung von Eurodac

Die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden zur Festlegung eines koordinierten Ansatzes für die Aufsicht über Eurodac hat sich nach ihrem Auftakt vor wenigen Jahren zügig weiterentwickelt.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac (nachstehend „Gruppe“ genannt), die sich aus den Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt, ist bislang dreimal zusammengetreten, und zwar im März, Juni und Dezember 2007. Sie hat einige äußerst relevante Dokumente für die koordinierte Aufsicht angenommen; im gleichen Zeitraum hat der EDSB eine Sicherheitsprüfung in der Eurodac-Zentraleinheit durchgeführt (siehe Abschnitt 2.10).

Erste koordinierte Inspektion

Die Gruppe hatte in ihrer ersten Sitzung im Jahr 2005 beschlossen, auf nationaler Ebene spezifische Elemente des Eurodac-Systems einer Inspektion zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Inspektion würde dann der EDSB zusammenstellen. Die Inspektion wurde 2006 durchgeführt und im Frühjahr 2007 abgeschlossen. Der Bericht wurde im Juli 2007 veröffentlicht ⁽⁶⁸⁾.

Die drei wesentlichen Aspekte – „spezielle Abfragen“ (special searches), „weitere Nutzung“ und „Datenqualität“ – wurden eingehend geprüft.

Die Gruppe hat keine Hinweise auf einen Missbrauch des Eurodac-Systems gefunden. Jedoch besteht bei einigen Aspekten, beispielsweise bei der Auskunft an die betroffenen Personen, noch Verbesserungsbedarf.

Der Bericht wurde den wichtigsten institutionellen Akteuren auf EU-Ebene sowie den im Bereich Asyl und Einwanderung tätigen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen übermittelt. Die Inspektion hatte sichtliche Auswirkungen auf die Anzahl der „speziellen Abfragen“, die sich nämlich in allen Mitgliedstaaten erheblich verringert hat.

Der EDSB betrachtet dies als eine positive Erfahrung und als Beweis für die gute Zusammenarbeit der Gruppe sowie für ihre Fähigkeit, konkrete Ergebnisse herbeizuführen. Wichtig ist dies nicht nur für die Durchsetzung des Rechts der Asylbewerber auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, sondern auch, weil auf diese Weise ein äußerst relevantes Pilotprojekt im Hinblick auf groß angelegte Informationssysteme wie das neue Schengener Informationssystem (SIS II) durchgeführt werden konnte.

⁽⁶⁸⁾ Siehe Website des EDPS: Rubrik „Supervision“, Unterrubrik „Eurodac“.

- Die Verwendung „spezieller Abfragen“ ist rechtlich auf jene Asylsuchenden und illegalen Einwanderer beschränkt, die Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten erhalten wollen. Bei der Anzahl der Abfragen in den einzelnen Ländern wurden große Unterschiede festgestellt, und es gab eine gewisse Besorgnis aufgrund der hohen Anzahl in einigen Ländern. Die Gruppe kam zu dem Schluss, dass es anfänglich Fehler bei der Verwendung der speziellen Abfragen gab, die behoben wurden. Die Nutzung der speziellen Abfrage sollte künftig überwacht werden, um mögliche Fehler oder Missbrauch zu vermeiden. In dem Bericht wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Betroffenen bezüglich ihrer Rechte sensibilisiert werden müssen.
- Die Eurodac-Fingerabdrücke können nur zur Feststellung verwendet werden, welches Land für einen Asylantrag zuständig ist. Es wurde kein Missbrauch ermittelt, trotz der Tatsache, dass einige nationale Eurodac-Einheiten von Polizeikräften geführt werden und trotz der allgemeinen Zunahme des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden zu den Datenbanken. Die Gruppe stellte ferner fest, dass es in einigen Ländern Schwierigkeiten bei der Ermittlung der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständigen Stelle gab; in dem Bericht wird empfohlen, Schritte zu ergreifen, um dieses Problem zu lösen.
- Die Qualität der Fingerabdrücke ist eine grundlegende Anforderung. Die Europäische Kommission hat Besorgnis darüber geäußert, dass 6 % der Fingerabdrücke aufgrund mangelnder Qualität zurückgewiesen wurden. Die Gruppe kam zu dem Schluss, dass die beteiligten Länder alles tun sollten, um eine bessere Qualität zu gewährleisten, sowohl bei der Technologie (Live-Abnahme) als auch bei der Ausbildung.

Formalisierung der Arbeitsmethoden

Ursprünglich hat die Gruppe die koordinierte Aufsicht über Eurodac informell wahrgenommen, wobei sie sich auf die Eurodac-Verordnung (Artikel 20) und die Erfahrung anderer Gremien gestützt hat. Eine stärker strukturierte Herangehensweise wurde insbesondere aus den drei nachstehend genannten Gründen für notwendig erachtet:

- Das Modell für die koordinierte Aufsicht im Eurodac-Kontext wird wahrscheinlich künftig auch für andere

Systeme genutzt werden. Die Rechtstexte zu diesen Systemen verweisen auf eine koordinierte Aufsicht, für die die zuständigen Behörden ihre internen Regeln und Arbeitsmethoden definieren und ausarbeiten sollten. Die Überlegungen zu diesen Regeln sollten bald aufgenommen werden, damit für einen schrittweisen Aufbau mehr Zeit zur Verfügung steht.

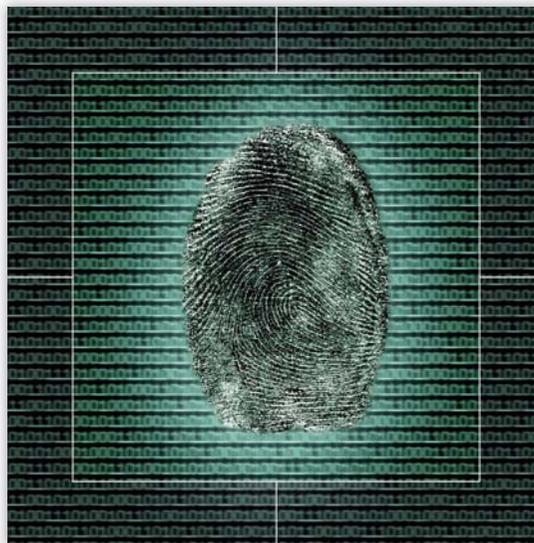
- Die Überprüfung des Dublin-Systems durch die Kommission wird auch einige Legislativvorschläge zu Eurodac hervorbringen. Sehr wahrscheinlich werden sich Teile der neuen Rechtsvorschriften auch auf die Aufsicht über Eurodac beziehen. Hier bietet es sich dem europäischen Gesetzgeber an, nach dem für die anderen großen IT-Systeme vorgesehenen Muster vorzugehen. Eurodac könnte somit von einer nach demselben Modell gestalteten koordinierten Aufsicht profitieren, so auch von den formalisierten Arbeitsmethoden, die festzulegen sind.
- Nicht-EU-Staaten (z. B. Norwegen, Island und die Schweiz) beteiligen sich bereits an dem System, einschließlich an seiner Aufsicht, oder stehen kurz davor. Diese Staaten werden nicht ausdrücklich von der Eurodac-Verordnung erfasst; ihren Datenschutzbehörden sollte ein klares Bild von dem Aufsichtsmodell vermittelt werden, dem sie sich anschließen.

Der EDSB hat für die Sitzung im März eine Liste wichtiger Diskussionspunkte aufgestellt. In der Sitzung im Juni wurde dann ein förmlicher Vorschlag für eine Verfahrensordnung erörtert und analysiert. Es wurde vereinbart, dass die internen Regeln sowohl Klarheit als auch Flexibilität bieten sollten. Bei den Verfahrensregeln ging es zudem darum, unnötige Komplexität zu vermeiden. Sie wurden im Dezember 2007 angenommen.

Künftige Arbeiten

Im Jahr 2007 hat es mehrere wichtige neue Entwicklungen gegeben. Die Kommission hat im Juni ihren Bericht über die Bewertung des Dublin-Systems veröffentlicht, in dem der Betrieb von Eurodac analysiert und neue Perspektiven für dieses System vorgeschlagen werden. Andererseits ist der Druck gewachsen, Strafverfolgungsbehörden gewisse Zugangsrechte zu Eurodac-Daten zu gewähren. Diese beiden Entwicklungen wurden im Kontext des laufenden Aufbaus groß angelegter IT-Systeme verzeichnet.

Die Gruppe hat sich auf ihre Prioritäten im Rahmen dieser Entwicklungen verständigt: In der Sitzung vom Dezember wurde ein Arbeitsprogramm festgelegt. Folgende Bereiche wurden für die koordinierte Aufsicht ausgewählt: Unterrichtung der Datensubjekte, Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern und Nutzung von DubliNet. Im weiteren Verlauf des Jahres 2008 sollte auch die vorzeitige Löschung von Daten untersucht werden.



Eurodac wurde zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern geschaffen.

4.4 Dritte Säule

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 arbeitet der EDSB mit den im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags (dritte Säule) eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der „Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben“. Bei diesen Datenschutzgremien handelt es sich um die gemeinsamen Kontrollinstanzen für Schengen, Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem (ZIS). Die meisten dieser Gremien setzen sich aus – zum Teil denselben – Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsstellen zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt in der Praxis mit den jeweiligen gemeinsamen Kontrollinstanzen, die von einer gemeinsamen Datenschutz-Geschäftsstelle im Rat unterstützt werden, und allgemein mit den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden.

Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden und dem EDSB wurde in den letzten Jahren deutlich, da die Zahl der Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus einschließlich verschiedener Vorschläge für den Austausch personenbezogener Daten auf europäischer Ebene zunahm.

2007 standen zwei wesentliche Themen im Vordergrund: Das erste war die Diskussion über den Kommissionsvorschlag für einen Rahmenbeschluss zum Datenschutz in der dritten Säule. Der ursprüngliche Vorschlag wurde erörtert und überarbeitet; der EDSB, der diese Entwicklungen aufmerksam verfolgt hat, gab am 27. April seine dritte Stellungnahme ab und richtete am 16. Oktober ein Schreiben an

den portugiesischen Vorsitz (siehe Abschnitte 3.3 und 3.4).

Die Konferenz der Europäischen Datenschutzbehörden hat am 10./11. Mai 2007 in Larnaka (Zypern) eine Erklärung abgegeben, die in jeder Hinsicht mit der Stellungnahme des EDSB übereinstimmt. Die Europäischen Datenschutzbehörden bekräftigten, dass bei der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unbedingt darauf zu achten sei, dass ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau gewährleistet wird, welches polizeiliche und gerichtliche Tätigkeiten erfasst. Zudem sprachen die Teilnehmer ihr Bedauern darüber aus, dass die Verhandlungen eine Richtung einschlagen, die zu einem eingeschränkten Anwendungsbereich und zu einem nicht ausreichenden Datenschutzniveau führt⁽⁶⁹⁾.

Das zweite wesentliche Thema war der Austausch strafverfolgsrelevanter Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit, insbesondere die Initiative von 15 Mitgliedstaaten im Hinblick auf die EU-weite Anwendung des Prüm-Vertrags, der den grenzüberschreitenden Austausch biometrischer Daten zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität regelt. Der EDSB hat zwei Stellungnahmen abgegeben, und zwar am 4. April 2007 zur Prüm-Initiative und am 19. Dezember 2007 zu den Durchführungsbestimmungen des Prüm-Vertrags (siehe Abschnitt 3.3).

In diesem Zusammenhang hat der EDSB an der Ausarbeitung des – in Larnaka von der Konferenz der Europäischen Datenschutzbehörden angenommenen – gemeinsamen Standpunkts der europäischen Datenschutzbehörden über die Anwendung des Grundsatzes der Verfügbarkeit im Rahmen der Strafverfolgung mitgewirkt⁽⁷⁰⁾. Diese Erklärung und eine beigefügte Checkliste geben den EU-Organen und nationalen Parlamenten Leitvorgaben darüber, wie sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Rechtsinstrumente über den Verfügbarkeitsgrundsatz die Wirksamkeit der Strafverfolgung verbessern und gleichzeitig das Grundrecht auf den Schutz der personenbezogenen Daten wahren.

Die Konferenz hat in Larnaka zudem beschlossen, das Mandat der Arbeitsgruppe „Polizei“, die sich für die Konferenz mit Aspekten der dritten Säule befasst, zu erweitern. Der wachsende Bedarf an einer ständigen Überwachung sowie an einer schnellen und wirksamen Reaktion auf Initiativen der dritten Säule erfordert eine stabileres und stärker strukturiertes Forum. Das erweiterte Mandat der Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“ (neue Bezeichnung der Gruppe) umfasst künftig auch die Überwachung der Entwicklungen im Straf-

verfolgungsbereich mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Vorbereitung aller von der Konferenz in diesem Bereich zu ergreifenden erforderlichen Maßnahmen sowie das Tätigwerden im Namen der Konferenz, wenn eine schnelle Reaktion dringend geboten ist. Im Hinblick hierauf hat die Konferenz den Vorsitzenden der italienischen Datenschutzbehörde, Francesco Pizzetti, sowie ein Mitglied der belgischen Datenschutzbehörde, Bart De Schutter, zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt.

Der EDSB hat einen aktiven Beitrag zu den drei Sitzungen der Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“ im Jahr 2007 geleistet. Nach der Festlegung ihrer Geschäftsordnung und ihrer Arbeitsmethode hat sich die Arbeitsgruppe verschiedenen Sachfragen und Arbeiten zugewendet:

- Schreiben an den portugiesischen Vorsitz über den Rahmenbeschluss über den Datenschutz in der dritten Säule;
- erste Diskussion über die Durchführungsbestimmungen für die Prüm-Initiative;
- Stellungnahme zum EU-Vorschlag über die Fluggastdatensätze (PNR), die gemeinsam mit der Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommen wurde;
- Notwendigkeit einer gemeinsamen Politik für die Überwachung der Strafverfolgungstätigkeiten.

Zudem haben sowohl der EDSB als auch der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“ einen Beitrag zu einer Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments zum Thema Stand des Datenschutzes in der dritten Säule geleistet.

4.5 Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Europarat finden sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz zusammen, bei der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse besprochen werden und ein Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Themen gepflegt wird. Der EDSB und der stellvertretende EDSB haben an der vom zyprischen Datenschutzbeauftragten am 10./11. Mai 2007 in Larnaka ausgerichteten Konferenz teilgenommen.

Der EDSB hat einen Beitrag zu der Tagung geleistet, die dem Thema „Datenschutz in den EU-Organen“ gewidmet war. Weitere auf der Konferenz behandelte Themen waren: „Elektronische Gesundheitsakten“, „Weiteres Vorgehen im Datenschutzbereich“, „Datenschutz in der dritten Säule“, „Medien und Schutz der personenbezogenen Daten“ und weitere aktuelle Themen. Die Konferenz nahm ferner verschiedene wichtige Dokumente an (siehe Abschnitt 4.4).

⁽⁶⁹⁾ Erklärung vom 11. Mai 2007 zum Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten in der dritten Säule; siehe Website des EDSB, Rubrik „Cooperation“, Unterrubrik „European Conference“.

⁽⁷⁰⁾ Erklärung über den Verfügbarkeitsgrundsatz, zusammen mit dem gemeinsamen Standpunkt und einer Checkliste, angenommen am 11. Mai 2007; siehe Website des EDSB: Rubrik „Cooperation“, Unterrubrik „European Conference“.

Die nächste europäische Konferenz in Rom am 17./18. April 2008 dient der Bestandsaufnahme relevanter Fragen, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Mitarbeiter haben im April 2007 in Helsinki und im November 2007 in Lissabon an Workshops zum Thema Sachbearbeitung teilgenommen. Dieser interessante Mechanismus für die Kooperation auf Mitarbeiterebene – zum Austausch bewährter Praktiken zwischen europäischen Datenschutzbehörden – existiert nun bereits neun Jahre. Der nächste Fallbearbeitungs-Workshop wird im März 2008 in Ljubljana ausgerichtet.

4.6 Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Beauftragte für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre aus Europa und anderen Teilen der Welt, einschließlich Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Gebieten im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz. Die vom kanadischen Datenschutzbeauftragten ausgerichtete 29. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre fand vom 25. bis 28. September 2007 in Montreal statt. Eine große Zahl von Delegierten aus über 60 Ländern nahm an der Konferenz teil.

Im Rahmen des Themas dieser Konferenz („Privacy horizons: *terra incognita*“) ging es insbesondere um die zahlreichen Herausforderungen, mit denen die Datenschutzbeauftragten konfrontiert sind. Folgende Herausforderungen (so genannte „Drachen“) wurden als vorrangig bezeichnet: „öffentliche Sicherheit“, „Globalisierung“, „Technologie im Rechtsbereich“, „allgegenwärtige Datenverarbeitung“, „nächste Generation“ und „menschlicher Körper als Datenträger“. In einigen Workshops wurden Lösungen – so genannte „Drachentöter“ – ausgelotet, z. B. „Abschätzung der Auswirkungen auf die Privatsphäre“, „Audits“ und „Datenschutzauflklärung für Kinder“.

Sowohl der EDSB als auch der stellvertretende EDSB haben an der Konferenz teilgenommen. Der EDSB hat bei einer geschlossenen Arbeitssitzung der Datenschutzbeauftragten zur Londoner Initiative (siehe Abschnitt 4.7) den Vorsitz geführt und einen Beitrag zu einem Workshop zur Globalisierung geleistet.

Die Konferenz nahm drei Resolutionen ⁽⁷¹⁾ mit folgendem Schwerpunkt an:

- dringliche Notwendigkeit weltweiter Normen zum Schutz der Fluggastdaten, die von den Regierungen zu Strafverfolgungs- und Grenzschtutzzwecken genutzt werden;

⁽⁷¹⁾ Siehe Website des EDSB: Rubrik „Cooperation“, Unterrubrik „International Conference“.

- Festlegung internationaler Standards (Forderung nach stärkerer Einbeziehung in ISO-Mechanismen);
- internationale Zusammenarbeit (u. a. bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung und den Initiativen zur Schärfung des Bewusstseins für Datenschutzaspekte).

Die nächste Internationale Konferenz wird gemeinsam von dem deutschen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der französischen Datenschutzbehörde CNIL am 15.-17. Oktober 2008 in Straßburg ausgerichtet.

4.7 Londoner Initiative

Auf der 28. Internationalen Konferenz in London im November 2006 wurde eine Erklärung mit dem Titel „Datenschutz vermitteln und effizienter gestalten“ abgegeben, die weltweit von den Datenschutzbehörden allgemein unterstützt wurde. Es handelte sich hierbei um eine gemeinsame Initiative (seither als „Londoner Initiative“ bezeichnet) des Präsidenten der französischen Datenschutzbehörde CNIL, des britischen Datenschutzbeauftragten und des EDSB. Als einer der Architekten dieser Initiative ist der EDSB entschlossen, mit den nationalen Datenschutzbehörden aktiv an den Folgemaßnahmen mitzuwirken ⁽⁷²⁾.

Der Präsident der CNIL hat im Rahmen der Londoner Initiative im Februar 2007 in Paris einen Workshop zu Kommunikationsfragen ausgerichtet. Dieser führte zur Schaffung eines Netzes von Kommunikationsbeauftragten, auf das die Datenschutzbehörden für den Austausch ihrer Erfahrungen und bewährter Verfahren zurückgreifen können (siehe auch Abschnitt 5.1).

Der EDSB hat im April 2007 einen Brüsseler Workshop zu Durchsetzungsfragen veranstaltet. Dieser Workshop war folgenden drei Schwerpunkten gewidmet:

- Tätigkeiten der Datenschutzbehörden im Bereich der Inspektionen und Audits;
- weitere Durchsetzung durch Interventionen und Sanktionen;
- Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Durchsetzung.

Zum letzten Teil lieferten die Arbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen nützlichen Beitrag. Es wurde deutlich, dass die Datenschutzbehörden im Bereich der Durchsetzung zunehmend aktiver werden. Im Workshop wurden wertvolle Erfahrungen und bewährte Vorgehensweisen hervorgehoben.

Auf der Internationalen Konferenz in Montreal (siehe Abschnitt 4.6) führte der EDSB den Vorsitz bei einer

⁽⁷²⁾ Siehe Jahresbericht 2006, Abschnitte 4.5 und 5.1.

geschlossenen Arbeitssitzung der Datenschutzbeauftragten, die der Londoner Initiative gewidmet war. Sowohl für die EU als auch für den asiatisch-pazifischen Raum wurden weitere Handlungsmöglichkeiten erörtert. Hierdurch wurde hervorgehoben, dass die Londoner Initiative tatsächlich von globaler Tragweite sein soll.

Im Dezember 2007 hat der britische Datenschutzbeauftragte einen Londoner Workshop ausgerichtet, der wirksamen Strategien für Datenschutzbehörden gewidmet war. Dieser Workshop galt den für die strategische Planung relevanten Aspekten und sollte klären, wie Prioritäten für ein wirksames Vorgehen festgelegt werden können („größere Wirksamkeit durch gezieltere Prioritätensetzung“).

Der EDSB begrüßt es, dass diese Workshops die Wirksamkeit des Datenschutzes fördern und praktische Lösungen für die Erfüllung dieses strategischen Ziels bieten.

4.8 Internationale Organisationen

Internationale Organisationen sind oftmals von den einzelstaatlichen Gesetzen ausgenommen. Hierdurch mangelt es häufig an einem Rechtsrahmen für den Datenschutz, sogar bei der Erhebung und dem Austausch sensibler Daten zwischen Organisationen. Die Internationale Konferenz von Sydney (2003) ist hierauf in einer Resolution eingegangen,

in der sie gefordert hat, dass sich die internationalen und supranationalen Einrichtungen förmlich zur Einhaltung (...) der wichtigsten internationalen datenschutzrechtlichen Instrumente verpflichten.

Der EDSB hat gemeinsam mit dem Europarat und der OECD im September 2005 einen Workshop über Datenschutz als Teil der verantwortungsvollen Verwaltung in internationalen Organisationen ausgerichtet. Ziel dieses Workshops war es, das Bewusstsein für die universellen Datenschutzgrundsätze und ihre Konsequenzen für internationale Organisationen zu schärfen. Vertreter von ca. 20 Organisationen nahmen an den Beratungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Personals und anderer betroffener Personen teil. Die Verarbeitung sensibler Daten in Bezug auf gesundheitliche Aspekte, Flüchtlingsstatus oder Vorstrafen wurde ebenfalls angesprochen.

Der EDPS hat einen zweiten Workshop, den das Europäische Patentamt im März 2007 in München ausgerichtet hat, unterstützt. Vertreter verschiedener internationaler Organisationen erörterten Themen von gemeinsamem Interesse wie z. B. die Rolle der Datenschutzbeauftragten, Wege zur Schaffung einer Datenschutzregelung und die internationale Zusammenarbeit mit Stellen, die andere Datenschutznormen anwenden.

Derzeit wird die Möglichkeit erwogen, 2008-2009 einen dritten Workshop auszurichten.

5 Kommunikation

5.1 Einleitung

Information und Kommunikation spielen weiterhin eine entscheidende Rolle in der Strategie und der täglichen Arbeit der Behörde. Auch wenn sie nicht wie die in den vorigen Kapiteln behandelten Aufgaben zu den Hauptaufgaben des EDSB zählen, kann die entscheidende Bedeutung von Information und Kommunikation für die konkrete Wirkung dieser Aufgaben gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dies trifft auf verschiedenen Ebenen zu. Ein grundlegendes **Bewusstsein für Datenschutz** stellt eine Voraussetzung für dessen beständige Qualität und effiziente Anwendung dar. Die Datensubjekte müssen sich ihrer besonderen Rechte bewusst sein, um sie effizient wahrnehmen zu können. Verantwortungsbewusste Kontrolleure müssen sich ihrer Verpflichtungen bewusst sein, um deren Einhaltung gewährleisten zu können. Die institutionellen Akteure müssen sich der Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf den Schutz personenbezogener Daten und des potenziellen Beitrags des Datenschutzes zu einer größeren Legitimität und besseren Ergebnissen bewusst sein. Information und Kommunikation sind letztlich maßgebliche Instrumente für die Transparenz der Maßnahmen und Tätigkeiten des EDSB.

Der EDSB war einer der wichtigsten Architekten der „**Londoner Initiative**“, mit der die Vermittlung des Datenschutzes und der Datenschutz selbst effizienter gestaltet werden sollten (siehe auch Abschnitt 4.7). Der EDSB hat diese Initiative im Februar 2007 durch seine aktive Teilnahme an dem von der französischen Datenschutzbehörde CNIL ausgerichteten Kommunikationsseminar weiter verfolgt. Ein wichtiges Ergebnis war die Schaffung eines **Netzes von Kommunikationsbeauftragten** (unter Beteiligung des EDSB). Die Datenschutzbehörden werden dieses Netz zum Austausch bewährter Verfahren und zur Durchführung spezieller Projekte wie der Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen für wichtige Veranstaltungen nutzen können.

Maßgeblich für das Bewusstsein für Datenschutz ist ferner die **Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbeauftragten** in den EU-Organen und -Einrichtungen. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbeauftragten ist

hilfreich, um bewährte Verfahren gemeinsam anzuwenden und effizient zusammenzuarbeiten, um auf diese Weise die Akteure und das Personal der EU für den Datenschutz zu sensibilisieren. Dem EDSB ist daran gelegen, diese Zusammenarbeit durch die Förderung gemeinsamer Aktionen und Initiativen beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen wie dem Datenschutztag voranzubringen. Durch eine derartige kohärente Zusammenarbeit kann das volle Potenzial der Kommunikationstätigkeiten entfaltet werden.

In diesem Kapitel werden die Tätigkeiten des EDSB im Jahr 2007 im Bereich Information und Kommunikation beschrieben, die die Arbeiten des Pressedienstes, die Verwendung und Entwicklung von Online-Informationsmitteln (wie Website und Newsletter), die Teilnahme an Workshops, Konferenzen, die Veranstaltung von Interviews, Besuchen und Pressekonferenzen sowie die Beziehungen zu den Medien (z. B. durch die Veröffentlichung von relevantem Informationsmaterial und regelmäßige Kontakte zu Journalisten) umfassen.

5.2 Merkmale der Kommunikation

Die Kommunikationspolitik des EDSB muss entsprechend den spezifischen Merkmalen gestaltet werden, die mit Blick auf die erst seit wenigen Jahren bestehende Behörde, ihre Größe und ihr Mandat relevant sind. Daher basiert sie auf einem genau zugeschnittenen Konzept und greift auf die am besten geeigneten Mittel zurück, um die richtigen Zielgruppen zu erreichen, während sie sich zugleich einer Reihe von Zwängen und Anforderungen unterwerfen muss.

Publikum/Zielgruppen

Anders als bei den meisten übrigen EU-Organen und -Einrichtungen, deren Kommunikationspolitik und -tätigkeiten auf einer allgemeinen Ebene ablaufen und die EU-Bürger insgesamt ansprechen müssen, ist der unmittelbare Tätigkeitsbereich des EDSB viel deutlicher. Er konzentriert sich in erster Linie auf die EU-Organen und -Einrichtungen, die Datensubjekte allgemein und das EU-Personal insbeson-

dere, die politischen Akteure der EU sowie die „Datenschutzkollegen“. Daher ist für die Kommunikationspolitik des EDSB keine Strategie der „Massenkommunikation“ erforderlich. Stattdessen hängt die Sensibilisierung der EU-Bürger für Datenschutzfragen wesentlich von einem indirekteren Vorgehen, hauptsächlich über die nationalen Datenschutzbehörden, und vom Einsatz von Informationszentren und Kontaktstellen ab.

Der EDSB tut jedoch das Seinige, um seiner Funktion in der Öffentlichkeit Profil zu verleihen, insbesondere durch eine Reihe von Kommunikationsmitteln (Website, Newsletter und anderes Informationsmaterial), wobei er in regelmäßigem Kontakt mit interessierten Kreisen (z. B. Studenten, die den EDSB besuchen) steht und an öffentlichen Veranstaltungen, Treffen und Konferenzen teilnimmt.

Sprachgebrauch

Bei der Kommunikationspolitik des EDSB ist auch der ziemlich komplexen Beschaffenheit seines Tätigkeitsbereichs Rechnung zu tragen.

Datenschutzfragen können dem Laien in der Tat als recht technisch und schwer verständlich erscheinen, und die Sprache, in der wir uns mitteilen, sollte diesem Umstand Rechnung tragen, insbesondere wenn es um Informations- und Kommunikationsmittel wie Website und Informationsbroschüren geht, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden. Für dieses Kommunikationsmaterial sowie für die Abfassung von Antworten auf Informationsanfragen von Bürgern ist ein klarer und verständlicher Stil ohne unnötigen Fachjargon zu verwenden.

Bei einem stärker spezialisierten Publikum (den Medien, Datenschutzspezialisten, Akteuren der EU usw.) ist die Verwendung von Fach- und Rechtsbegriffen passender. In diesem Sinne kann es erforderlich sein, „dieselben Fakten“ in einer angepassten Aufmachung und einem angepassten Stil zu vermitteln, um dem Zielpublikum (breite Öffentlichkeit vs. Fachpublikum) gerecht zu werden.

Wirkung

Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen, geht der Kommunikationsstil des EDSB von dem Grundsatz „zu viel Information tötet die Information“ aus, womit übermäßige Kommunikation vermieden werden soll. Die Verwendung „traditioneller“ Kommunikationsmittel (Pressemitteilung, Newsletter) wird daher bewusst auf Themen von größerer Bedeutung beschränkt, bei denen es als notwendig und zeitlich angebracht erachtet wird, zu reagieren und eine möglichst breite Öffentlichkeit zu unterrichten.

Öffentlichkeitswirksamkeit

Dem Amt des EDSB als einer kürzlich eingerichteten Institution in der politischen Landschaft der EU mehr **Profil**

zu geben, bildete eindeutig einen Schwerpunkt der Kommunikationsaktivitäten des EDSB in den ersten Tätigkeitsjahren. In relativ kurzer Zeit ist sehr viel getan worden, um dieses Ziel zu erreichen. Drei Jahre nach Beginn der Arbeit sind jetzt positive Ergebnisse bei diesen Kommunikationsbemühungen zu verzeichnen.

Ein Beispiel hierfür ist die Nominierung des EDSB als einen der von der Zeitung *European Voice* gewählten 50 „**Europäer des Jahres 2007**“; dabei sollen wichtige europäische Persönlichkeiten für ihr Wirken in Europa in dem betreffenden Jahr ausgezeichnet werden. Es wurde anerkannt, dass Peter Hustinx eine proaktivere Rolle übernommen und selbst in empfindlichen Bereichen der Sicherheitspolitik nicht gezögert hatte, Stellung zu nehmen⁽⁷³⁾. Diese Würdigung macht deutlich, dass die Tätigkeit und der Standpunkt des EDSB zu Fragen des Schutzes empfindlicher Daten, die ganz oben auf der politischen Tagesordnung der EU stehen, immer mehr wahrgenommen werden.

Außerdem bringt die wachsende Zahl der Informationsanfragen und der Ersuchen um Beratung, die beim Pressedienst des EDSB im Jahr 2007 täglich eingegangen sind (siehe Abschnitt 5.5), noch stärker zum Ausdruck, dass der EDSB als Bezugspunkt für Datenschutzfragen betrachtet wird.

5.3 Vorträge

Der EDSB hat im Laufe des Jahres weiterhin beträchtliche Zeit und Mühe darauf verwendet, im Rahmen von Vorträgen und ähnlichen Beiträgen in verschiedenen Institutionen und in diversen Mitgliedstaaten seinen Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für verschiedene Einzelprobleme zu schärfen.

Der EDSB trat häufig im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) oder bei damit zusammenhängenden Veranstaltungen auf. Am 27. Februar legte er seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) vor. Am 26. März hielt er einen Vortrag bei einem öffentlichen Seminar über PNR, SWIFT, Safe Harbor und transatlantischen Datenschutz. Am 27. März leistete er einen Beitrag zu einem Seminar über die Gemeinsame Konsularische Instruktion und die Verwendung biometrischer Daten. Am 10. April äußerte er sich in einer öffentlichen Anhörung über die Zukunft von Europol. Am 11. April legte er seine Stellungnahme zu einer auf den Prümer Vertrag gestützten Initiative für einen Beschluss des Rates über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, vor. Am 7. Mai äußerte er sich in einer öffentlichen Anhörung über den Prümer Beschluss. Am 8. Mai legte er seine dritte Stellungnahme zu dem Vorschlag

⁽⁷³⁾ Siehe S. 45 des *Magazins EV50 2007*: http://www.ev50.org/prs/EV50_Magazine_2007-pages28-54.pdf.

für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Datenschutz in der dritten Säule vor. Am 14. Mai legte er seinen Jahresbericht 2006 vor. Am 21. November nahm er zu dem allgemeinen Ansatz im Rat hinsichtlich des Datenschutzes in der dritten Säule Stellung. Am 11. September erläuterte der stellvertretende EDSB in einer gemeinsamen Anhörung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und des Rechtsausschusses (JURI) die Stellungnahme des EDSB zu den Unterhaltungspflichten, und am 8. Oktober sprach er in einem öffentlichen Seminar des LIBE über den Schutz der Grundrechte auf vielen Ebenen.

Am 16. Januar stellte der EDSB der Ratsgruppe „Datenschutz“ seine Prioritäten für die Konsultation über neue Rechtsvorschriften vor. Am 4. Mai führte er in Berlin ein Gespräch mit dem deutschen Vorsitz über den Datenschutz in der ersten und dritten Säule. Am 7. Mai wurde dieses Gespräch in Brüssel hinsichtlich des Datenschutzes in der dritten Säule fortgesetzt. Am 24. Mai präsentierte der EDSB der Ratsgruppe „Datenschutz“ seinen Jahresbericht 2006. Am 4. September hielt er in Lissabon auf einem Seminar, das vom Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) veranstaltet wurde, eine Rede über ethische Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung biometrischer Daten. Am 13. März präsentierte der stellvertretende EDSB der Ratsgruppe „Europol“ die Stellungnahme des EDSB zu Europol.

Auch andere Organe und Einrichtungen der EU wurden vom EDSB besucht. Am 22. März sprachen der EDSB und sein Stellvertreter auf einem Treffen des Generalsekretärs und der Generaldirektoren der Europäischen Kommission über die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Am 26. April äußerte er sich in einer Plenarsitzung der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust. Am 11. Juni sprach er auf einem Treffen der Leiter der Einrichtungen über die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Am 12. Juli besuchten der EDSB und sein Stellvertreter Eurojust für ein Briefing über Fragen der dritten Säule. Am 7. Dezember sprach der EDSB zum Personal des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg. Am 19. April hielt der stellvertretende EDSB auf einem Treffen des Kollegiums der Verwaltungschefs einen Vortrag über die Speicherung medizinischer Daten, und am 24. April erläuterte er die Aufgaben und Befugnisse des EDSB auf einem Treffen der Personalausschüsse der EU-Einrichtungen in Torrejón, Spanien.

Im Laufe des Jahres besuchte der EDSB außerdem eine Reihe von Mitgliedstaaten. Am 8. Februar hielt er einen Vortrag im niederländischen Justizministerium in Den Haag. Am 2. April sprach er in Athen auf einem Kolloquium über unabhängige Behörden. Am 10. Mai sprach er auf der Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbeauftragten in Larnaka (Zypern). Am 15. Mai hielt er in Brüssel einen Vortrag auf einem Seminar über fortgeschrittene ID-Systeme. Am 24. Mai hielt er einen Vortrag über strategische Datenschutzfragen auf der Konferenz „European Data Pro-



Peter Hustinx hält eine Rede vor der European Financial Management and Marketing Association.

tection Intensive“ in Amsterdam. Am 7. Juni sprach er auf einer Konferenz über die Einhaltung pharmazeutischer Vorschriften in Brüssel. Am 21. Juni erläuterte er die Rolle des EDSB vor der Anwaltskammer von Athen. Am 26. Juni sprach er auf einer Konferenz über Radiofrequenz-Identifikation (RFID) in Berlin.

Am 2. und 3. Juli hielt der EDSB Vorträge auf der Konferenz über das Recht zum Schutz der Privatsphäre und Unternehmen in Cambridge (UK). Am 6. Juli besuchte er das Institut für europäische Angelegenheiten in Dublin. Am 13. Juli leistete er einen Beitrag zu einem Partnerschaftsseminar über Datenschutz in Sofia. Am 24. August hielt er einen Vortrag auf einem Seminar über den Schutz der Privatsphäre in Cambridge (USA). Am 6. September hielt er einen Vortrag auf dem britischen Datenschutzforum in London. Am 14. September sprach er auf einem Seminar des Europarates über justizielle Zusammenarbeit in Straßburg. Am 19. September hielt er einen Vortrag auf einer Konferenz über Zahlungskarten in Paris. Am 20. September sprach er auf einem EurActiv-Seminar in Brüssel. Am 27. September hielt er einen Vortrag auf der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in Montreal.

Am 2. Oktober hielt er einen Vortrag auf einem Seminar des Europäischen Forums für biometrische Daten in Brüssel. Am 10. Oktober nahm er an dem Gespräch der CEPS-Google-Gruppe über den Schutz der Privatsphäre im Internet teil. Am 11. Oktober sprach er auf einer Konferenz über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften in London. Am 13. Oktober hielt er einen Vortrag über die Rolle der Datenschutzbehörden auf der internationalen Konferenz über die Neuerfindung des Datenschutzes in Brüssel. Am 22. Oktober sprach er auf der Konferenz über das Recht auf Schutz der Privatsphäre in der Überwachungsgesellschaft in War-

schau. Am 26. Oktober hielt er auf einer Konferenz der schweizerischen Datenschutzbehörden in Solothurn einen Vortrag über das SIS II. Am 13. November leistete er einen Beitrag zu der Konferenz der litauischen Datenschutzbehörden in Vilnius. Am 15. November sprach er auf einer Konferenz über RFID in Lissabon. Am 10. September sprach er auf einem ENISA-Seminar über Datensicherheit in Brüssel.

Der stellvertretende EDSB hielt ähnliche Vorträge. Am 30. Januar sprach er auf einem Seminar zum Datenschutztag in Barcelona über neue Legislativvorschläge in der EU. Am 16. Februar sprach er auf einem CEPS-Seminar über Mobilität, Kontrolle und neue Technologien in Brüssel. Am 22. März sagte er vor einem Unterausschuss des britischen Oberhauses über die PNR und den Prümer Vertrag aus. Am 1. Juni nahm er an dem Workshop über die Privatsphäre und die Bekämpfung des Terrorismus teil, der vom Europäischen Kommissar für Menschenrechte (Europarat) in Straßburg abgehalten wurde. Am 6. Juli sprach er auf der CEPS-Jahreskonferenz über demokratische Kontrolle und richterliche Verantwortung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Vom 12. bis 14. September hielt er mehrere Vorträge auf einem Seminar des Europarates über Datenschutz und justizielle Zusammenarbeit, und am 14. September sprach er auf der europäischen Regionalkonferenz der Unesco und des Europarates über Ethik und Menschenrechte in der Informationsgesellschaft. Am 5. Oktober hielt er in Madrid einen Vortrag über den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über Datenschutz in der dritten Säule. Am 10. Oktober sprach er auf der neunten Plenartagung des Lissabonner Netzes (Richterausbildung)

des Europarates. Am 23. Oktober hielt er in Bilbao eine Rede über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz.

5.4 Pressedienst

Wegen personeller Veränderungen war der Pressedienst im Jahr 2007 gewissen Störungen in der Kontinuität seiner Tätigkeit ausgesetzt, obwohl interne Vorkehrungen getroffen wurden, um die laufenden Arbeiten im Bereich Kommunikation zu bewältigen. Im Dezember 2007 wurde ein neuer Pressereferent eingestellt, um die Stabilität und die professionelle Entwicklung der pressebezogenen Tätigkeit und Kommunikation zu gewährleisten.

Der Pressedienst ist für die externe Kommunikation mit den Medien mittels regelmäßiger Kontakte mit Journalisten zuständig. Außerdem behandelt er Informationsanfragen und Ersuchen um Beratung, verfasst schriftliche Pressemitteilungen und Newsletter und veranstaltet Pressekonferenzen und Interviews mit dem EDSB und dessen Stellvertreter. Außerdem leitet der Pressereferent ein flexibles Informationsteam, das an Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere dem Datenschutztag und dem Tag der offenen Tür der EU, siehe Abschnitt 5.8) und an der Erstellung von Informationsmaterial für die Öffentlichkeit und für Journalisten beteiligt ist.

Im ganzen Jahr 2007 hat der Pressedienst 14 Pressemitteilungen – durchschnittlich eine pro Monat – herausgegeben. Die meisten betrafen Stellungnahmen zu neuen Rechtsakten von großer allgemeiner Bedeutung für die Öffentlichkeit. Dazu gehörten der vorgeschlagene Rahmenbeschluss über Datenschutz in der dritten Säule, die Aufsicht über Eurodac und seine Überwachung, die Durchführung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die vorgeschlagene Straßenverkehrsverordnung, die Radiofrequenz-Identifikation (RFID), die Durchführungsbestimmungen zum Prümer Vertrag und der Vorschlag über Fluggastdatensätze (PNR).

Pressemitteilungen werden auf der Website des EDSB veröffentlicht und an ein regelmäßig aktualisiertes Netz von Journalisten und interessierten Kreisen verteilt. Die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen werden in der Regel in den Medien ausführlich behandelt, da sie häufig in der allgemeinen und in der Fachpresse aufgegriffen werden und außerdem auf institutionellen und nichtinstitutionellen Websites u. a. der EU-Organe und -Einrichtungen, von NRO, akademischen Institutionen und IT-Unternehmen veröffentlicht werden.

Anfang Mai 2007 wurde eine Pressekonferenz veranstaltet, um der Presse den Jahresbericht 2006 des EDSB vorzustellen. Auf der Pressekonferenz wurde deutlich, dass der EDSB seine Aufsichts- und Beratungstätigkeiten nach dreijähriger Tätigkeit erweitert hat und die EU-Verwaltung nunmehr



Das Informationsteam berät über die Herstellung von Informationsmaterial.



Peter Hustinx und Joaquín Bayo Delgado stellen auf einer Pressekonferenz ihren Jahresbericht 2006 vor.

aufgerufen ist, aufzuzeigen, dass sie bei der Erfüllung ihrer Datenschutzverpflichtungen erhebliche Fortschritte erzielt hat.

5.5 Informationsanfragen oder Ersuchen um Beratung

Die Anzahl der Informationsanfragen oder Ersuchen um Beratung blieb 2007 gegenüber 2006 relativ stabil (ca. 160 Anfragen im Jahr 2007 gegenüber 170 im Jahr 2006). Die Informationsanfragen oder Ersuchen um Beratung stammen von einem breiten Publikumsspektrum, das von Personen und Akteuren, die im EU-Umfeld und/oder im Datenschutz tätig sind (Anwaltssozialitäten, Unternehmensberater, Verbände, Universitäten usw.), bis zu Bürgern reicht, die um mehr Informationen über den Schutz der Privatsphäre oder um Unterstützung bei der Lösung ihrer diesbezüglichen Fragen oder Probleme bitten.

Die überwiegende Mehrheit dieser Anfragen wurde als „**Informationsanfragen**“ eingestuft, eine umfassende Kategorie, die u. a. allgemeine Fragen über die EU-Politik und -Gesetzgebung, aber auch spezifische Fragen des Datenschutzes in den Mitgliedstaaten und der EU-Verwaltung einschließt. Beispielsweise gingen im Jahr 2007 Informati-

onsanfragen zu Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, biometrischer Technologie, dem Schutz der Privatsphäre im Internet, der Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer, dem Zugang zu den EPSO vorliegenden Angaben zur Person sowie der Durchführung der Richtlinie 95/46/EG in den Mitgliedstaaten ein.

Anfragen, die über den Informationsaspekt hinausgehen und daher einer gründlicheren Analyse bedürfen, werden als „**Ersuchen um Beratung**“ eingestuft. 2007 machten diese einen kleinen Teil (weniger als 5 % der Anfragen) aus, und in der Regel werden sie von den für den Fall zuständigen Beamten behandelt. Um Beratung ersuchten hauptsächlich Beamte der EU-Organe oder -Einrichtungen, die direkt oder indirekt mit Datenschutzfragen befasst sind. Dazu gehört natürlich nicht die substantiellere Beratung zu Verwaltungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 2.7).

Die 2007 eingegangenen Ersuchen um Beratung erstrecken sich auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Listen zulässiger Bewerber in den Verfahren des Europäischen Parlaments, die Bedingungen für die Ernennung von Datenschutzbeauftragten sowie Datenschutzvorschriften, die bei der Veröffentlichung von Bildern von Veranstaltungsteilnehmern auf einer Website zu beachten sind.

Wie in den vergangenen Jahren gingen die meisten Anfragen in englischer Sprache, gefolgt von Französisch, ein. Dies ermöglichte eine rasche Beantwortung durch den Pressedienst innerhalb der Frist von 15 Werktagen. Es gingen jedoch ebenfalls eine Reihe von Fragen in anderen Amtssprachen der EU ein, für die mitunter der Übersetzungsdienst des Rates in Anspruch genommen werden musste. In diesen Fällen wurden sowohl die Anfrage als auch die Antwort übersetzt, um dem Verfasser der Anfrage entsprechende Informationen in seiner Muttersprache zur Verfügung zu stellen.

5.6 Online-Informationsmittel

Website-Entwicklungen

Das wichtigste Kommunikations- und Informationsmittel stellt nach wie vor die Website des EDSB dar. Sie ist auch das Medium, über das Besucher zu all den verschiedenen Dokumenten Zugang erhalten, die im Rahmen der Tätigkeiten des EDSB erstellt werden (Stellungnahmen, Bemerkungen, Arbeitsprioritäten, Veröffentlichungen, Vorträge, Pressemitteilungen, Newsletter, Informationen über Veranstaltungen usw.).

Im Februar 2007 ging eine neue Version der Website des EDSB in Betrieb. Sie verwendet die WCMS-Technologie, die für die Organisation großer Dokumentenmengen konzipiert ist.

Auf der in allen Gemeinschaftssprachen abrufbaren Startseite werden der EDSB und seine wichtigsten Aufgaben vorgestellt. Die übrigen Seiten der Website gibt es derzeit auf Englisch und Französisch. Viele auf der Website zugängliche Dokumente liegen jedoch in allen Gemeinschaftssprachen vor.

Die Website ist in vier Rubriken gegliedert.

- Die erste Rubrik [„Der EDSB“ (The EDPS)] enthält allgemeine Informationen über den EDSB und den stellvertretenden EDSB sowie über ihre Aufgaben, die spezifischen Datenschutzbestimmungen der EU und die Veröffentlichungen des EDSB einschließlich des Jahresberichts, der Neuigkeiten und der Angaben zu den Ansprechstellen.
- Die übrigen Rubriken sind entsprechend den Hauptaufgaben des EDSB gegliedert: Die Rubrik „Aufsicht“ (Supervision) enthält Informationen und Dokumente über die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung. Unter anderem enthält sie zahlreiche Stellungnahmen des EDSB, die im Anschluss an die Mitteilung der Organe über die Verarbeitung von Daten abgegeben werden, die besondere Risiken beinhalten. Die Rubrik „Beratung“ (Consultation) bezieht sich auf die beratenden Aufgaben des

EDSB. Stellungnahmen zu Legislativvorschlägen werden im Amtsblatt veröffentlicht und liegen in der Unter rubrik „Stellungnahmen“ (Opinions) in allen Gemeinschaftssprachen vor. Die Rubrik „Kooperation“ (Cooperation) behandelt die Arbeiten, die in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden, zumeist auf europäischer oder internationaler Ebene, durchgeführt werden.

Weitere Webfunktionen wie ein 2007 entwickeltes Register der Meldungen werden 2008 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Außerdem sind andere Informationsmittel wie ein FAQ und ein Glossar in Arbeit, um den Inhalt der Website weiterzuentwickeln und den Erwartungen der Besucher besser gerecht zu werden.

Der Pressedienst des EDSB nahm weiterhin an den Arbeiten des interinstitutionellen Internet-Redaktionsausschusses (CEiii) teil, um über die jüngsten Entwicklungen in der Webtechnologie auf dem Laufenden zu bleiben.

Newsletter

Der Newsletter des EDSB enthält Berichte über die jüngsten Tätigkeiten beim EDSB wie Stellungnahmen zu Legislativvorschlägen der EU und Stellungnahmen zu Vorabprüfungen zusammen mit einschlägigen Hintergrundinformatio-



Die Homepage der neuen Website des Europäischen Datenschutzbeauftragten

nen und dem jeweiligen Zusammenhang. Die Newsletter sind auf der Website des EDSB zugänglich, und auf der entsprechenden Seite ist auch ein automatisches Abonnement verfügbar ⁽⁷⁴⁾.

2007 wurden fünf Ausgaben des EDSB-Newsletter veröffentlicht, d. h. durchschnittlich eine Ausgabe alle zwei Monate. Der Newsletter wird in englischer und französischer Sprache veröffentlicht.

Die Zahl der Abonnenten stieg von etwa 460 Ende 2006 auf 635 Ende 2007. Zu den Abonnenten gehören u. a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Personal der EU und der nationalen Datenschutzbehörden sowie Journalisten, akademische Kreise, Telekommunikationsunternehmen und Anwaltskanzleien. Dieser stetige erhebliche Anstieg der Abonnentenzahlen seit der ersten Veröffentlichung des Newsletter zwang zu der Überlegung, ob die Zeit für eine verbesserte Fassung mit einem benutzerfreundlicheren Design und Layout gekommen ist. Daher werden 2008 derartige Verbesserungen geprüft werden.

Der Newsletter ist nach wie vor ein effizientes Mittel, um auf die Neuigkeiten auf der Website aufmerksam zu machen und über die jüngsten Tätigkeiten des EDSB zu informieren. So wird wiederum verstärkte Aufmerksamkeit auf die Website gezogen und Interesse geweckt, die Website aufzurufen. Der Newsletter ist auch beim Aufbau eines Gemeinschaftsnetzes von Nutzen, das an den Tätigkeiten im Bereich des Datenschutzes auf EU-Ebene interessiert ist.

5.7 Kontakte zu den Medien und Studienbesuche

Der EDSB gab Journalisten von Zeitungen, Rundfunk oder elektronischen Medien aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern einschließlich der *Financial Times* und der Associated Press sowie dem österreichischen, dänischen, niederländischen, deutschen, polnischen und britischen Rundfunk und Fernsehen ca. 20 Interviews. Außerdem erschienen in der *European Voice*, dem *EU-Reporter* und den internen Veröffentlichungen verschiedener Institutionen oftmals Berichte über die Tätigkeiten des EDSB.

Um die Außenwirksamkeit noch weiter zu steigern und eine Wechselbeziehung zu akademischen Kreisen herzustellen, begrüßte der EDSB Besuche von Gruppen von Studenten, die sich auf Datenschutz und/oder IT-Sicherheitsfragen spezialisiert haben. Im Mai 2007 begrüßte der EDSB z. B. eine Gruppe deutscher Studenten, mit denen er Fragen des Datenschutzes in einer „Überwachungsgesellschaft“ erörterte. Der EDSB und sein Stellvertreter leisteten auch einen Beitrag zu den Europäischen Jugendmedientagen im Juni 2007.

⁽⁷⁴⁾ <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/en/pid/27>

5.8 Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Teilnahme an Veranstaltungen zum Thema EU bietet dem EDSB eine ausgezeichnete Gelegenheit, um auf die Rechte der Datensubjekte und die Datenschutzverpflichtungen der EU-Organen und -Institutionen aufmerksam zu machen.

Datenschutztag

Der EDSB, die EU-Organen und die nationalen Datenschutzbehörden wurden 2007 ersucht, dem Europarat mitzuteilen, welche Veranstaltungen sie im Rahmen des ersten Europäischen Datenschutztages organisieren wollten.

Der EDSB ließ (am 25. Januar 2007) in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und (am 26. Januar 2007) bei der Europäischen Kommission Informationsstände errichten, um das EU-Personal über Datenschutzfragen und die Tätigkeiten des EDSB zu informieren.

Der EDSB informierte bei dieser Gelegenheit über derzeit kritische Datenschutzfragen wie die Fluggastdatensätze (PNR), SWIFT, das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS), die Speicherung von Telekommunikationsdaten und die Kameraüberwachung. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei den Rechten der betroffenen Personen.

Zur Darstellung der oben genannten Datenschutzfragen wurde ein Plakat entworfen. Besucher des EDSB-Stands wurden außerdem zu einem Quiz über Datenschutz in den EU-Organen und -Institutionen eingeladen. Die Gewinner eines Preises (hier „EDSB-Style“-USB-Sticks) wurden per Los ermittelt.

Die erste Veranstaltung des Datenschutztages am 28. Januar 2007 – der in jenem Jahr leider auf einen Sonntag fiel – wurde vom Europarat mit Unterstützung der Europäischen Kommission initiiert. Der 28. Januar ist der Jahrestag des 1981 zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Übereinkommen war der erste rechtsverbindliche internationale Rechtsakt im Bereich des Datenschutzes.

Tag der offenen Tür der EU

Am 5. Mai 2007 nahm der EDSB am Tag der offenen Tür der EU teil, der von den EU-Organen und -Institutionen zur Feier des Europatages (9. Mai) abgehalten wurde.

Der EDSB ließ einen Stand in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments errichten, und Mitglieder des Personals hielten sich für Fragen der Besucher bereit.



Der Stand des EDPS bei der Europäischen Kommission anlässlich des Datenschutztages am 25. Januar 2007

An die Besucher wurde vielfältiges Informationsmaterial über die Arbeit des EDSB zusammen mit Werbeartikeln (Kugelschreibern, Aufklebern, Becher und USB-Sticks mit dem Logo des EDSB) verteilt. Außerdem konnten die Besucher in einem kurzen Quiz ihr Wissen über Datenschutzfragen prüfen und an einer Verlosung teilnehmen.



Mitarbeiter des EDPS an ihrem Stand im Europäischen Parlament anlässlich des Tages der offenen Tür der EU am 5. Mai 2007

6 Verwaltung, Haushalt und Personal

6.1 Einleitung: Weiterer Aufbau der neuen Behörde

Der Aufbau des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten als neue Behörde ⁽⁷⁵⁾ wurde mit dem Ziel fortgesetzt, die positiven Anfangsergebnisse zu konsolidieren. 2007 erlangte der Europäische Datenschutzbeauftragte **zusätzliche Ressourcen** durch Aufstockung seines Haushalts (von 4 138 378 EUR auf 4 955 726 EUR) und seines Personals (von 24 Mitarbeitern im Jahr 2006 auf 29 Mitarbeiter im Jahr 2007).

Das **Verwaltungsumfeld** entwickelt sich schrittweise auf der Grundlage jährlicher Prioritäten weiter, die den Bedürfnissen und der Größe der Behörde Rechnung tragen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte legte verschiedene neue interne Regelungen ⁽⁷⁶⁾ fest, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind. Der Personalausschuss ist an den allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Beamtenstatuts und anderen von der Behörde festgelegten internen Regelungen eng beteiligt. Der interne Rechnungsprüfer hat die Schlussfolgerungen der ersten internen Rechnungsprüfung 2007 mitgeteilt.

Die **Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen** – Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission – wurde weiter verbessert, so dass beträchtliche Kostenvorteile erzielt werden konnten. Die langsamere Ausführung einiger Aufgaben, die mit dem Grundsatz der gemeinsamen Unterstützung (sie betrifft im Wesentlichen den Zugang zu Verwaltungs- und Finanzsoftware) zusammenhing, wurde teilweise behoben. Der EDSB übernahm einige Aufgaben, die anfänglich von anderen Institutionen wahrgenommen wurden.

⁽⁷⁵⁾ Nach Artikel 1b der Verordnung über das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 1 der Verordnung über die Haushaltsordnung wird der Europäische Datenschutzbeauftragte für die Zwecke dieser Verordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt. Vgl. auch Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

⁽⁷⁶⁾ Ein Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse ist in Anlage I enthalten.



Die Abteilung „Personal, Haushalt und Verwaltung“

6.2 Haushalt

Die Haushaltsbehörde legte für 2007 einen Haushalt von 4 955 726 EUR fest. Dies entspricht einem Anstieg um 19,8 % im Vergleich zum Haushaltsplan 2006.

2007 bereitete der EDSB die Erneuerung seiner Haushaltsterminologie vor, die für den Haushalt von 2008 gelten sollte. Grundlage bildet die dreijährige Erfahrung des EDSB; dabei werden die spezifischen Anforderungen der Einrichtung berücksichtigt und die von der Haushaltsbehörde geforderte Transparenz gewährleistet.

Der EDSB wendet die internen Regelungen der Kommission für die Haushaltsausführung an, soweit diese Regelungen auf die Struktur und die Größe der Behörde übertragen werden können und keine besonderen Regelungen festgelegt wurden.

Die Kommission leistete weiterhin Unterstützung insbesondere im Hinblick auf die Rechnungsführung, da der Rech-

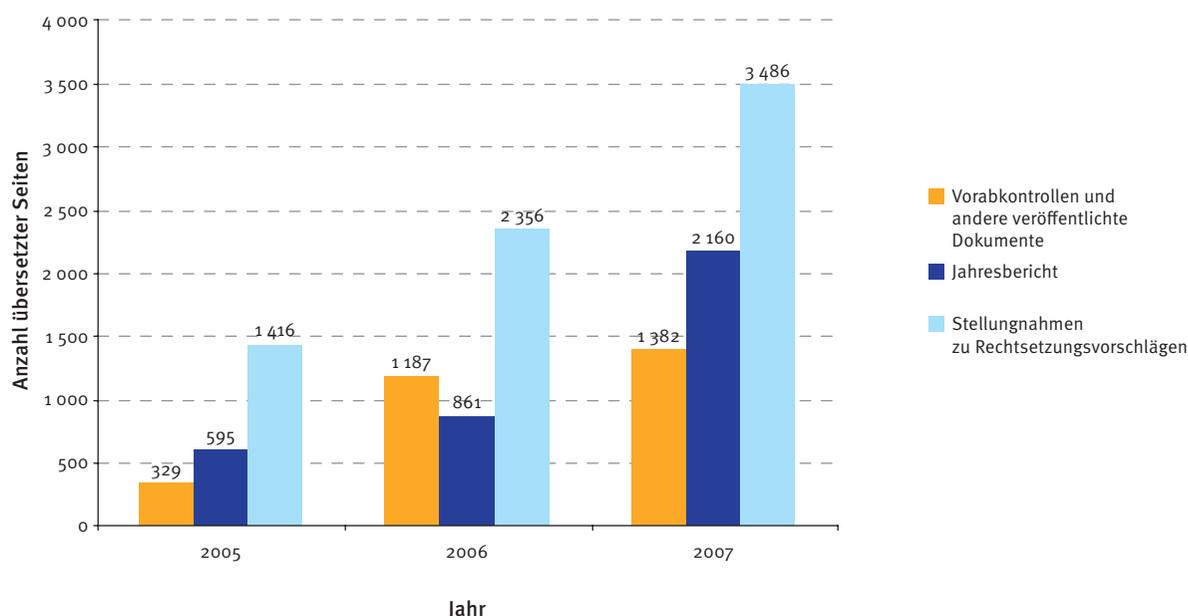


Tabelle 1. Entwicklung des Übersetzungsaufkommens

nungsführer der Kommission auch zum Rechnungsführer des Europäischen Datenschutzbeauftragten benannt wurde. Was die Finanzsoftware betrifft, so erhielt die Behörde direkten Zugang zu einem Programm („ABAC Workflow“) für die Verarbeitung der finanziellen Transaktionen von ihren Räumlichkeiten aus.

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 2006 fest, dass es bei der Prüfung keinerlei Anlass zu Bemerkungen gegeben habe.

Ein wichtiger Teil des Haushalts ist für Übersetzungen bestimmt, die sich erheblich auf die Verwaltungsarbeit auswirken. Die Stellungnahmen des EDSB zu Legislativvorschlägen werden in 22 europäische Amtssprachen übersetzt, wovon Irisch vorläufig ausgenommen ist. Diese Stellungnahmen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Im Jahr 2007 gab der EDSB zwölf Stellungnahmen ab. Seit 2005 hat die Anzahl der Stellungnahmen sowie die Anzahl der Amtssprachen stetig zugenommen. Infolgedessen hat sich die Anzahl der zu übersetzenden Seiten mehr als verdoppelt.

Stellungnahmen zu Vorabprüfungen und andere veröffentlichte Dokumente werden in der Regel nur in die Arbeitssprachen der Europäischen Organe übersetzt. 2007 hat der EDSB 151 offizielle Dokumente erstellt, die übersetzt werden mussten. Diese Kategorie von Dokumenten hat sich seit 2005 mehr als verdreifacht.

Die Anzahl von Dienstreisen der Mitglieder und des Personals des EDSB hat sich seit 2005 verdoppelt. Das ist die logische Folge der zunehmenden Aktivitäten der Behörde.

Das Verwaltungsteam wickelt die finanziellen Aspekte der Dienstreisen ab und wird dabei vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) unterstützt.

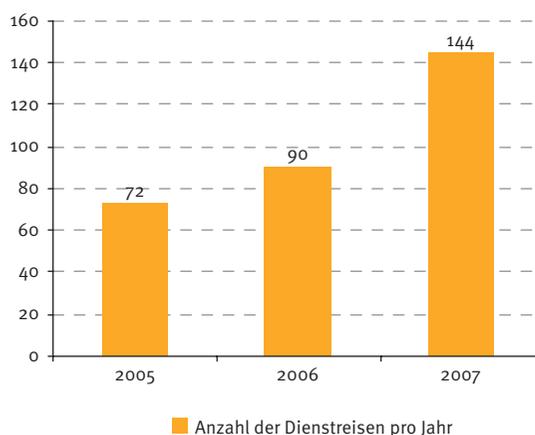


Tabelle 2. Entwicklung der Anzahl der Dienstreisen

6.3 Personal

Der EDSB wird bei der Personalverwaltung seiner Behörde (die ihn selbst und seinen Stellvertreter sowie 29 Mitarbeiter umfasst) von den Dienststellen der Kommission effizient unterstützt.

6.3.1 Einstellung von Personal

Das Amt des EDSB befindet sich als neu eingerichtete Behörde immer noch in der Aufbauphase, die auch noch einige Jahre dauern wird. Die zunehmende Außenwirkung der Behörde führt zu einer Zunahme der Arbeitsbelastung und einer Erweiterung des Aufgabenfelds. Auf die beträchtliche Zunahme der Arbeitsbelastung im Jahr 2007 wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen. Dem Personal kommt in diesem Zusammenhang natürlich eine grundlegende Rolle zu.

Dennoch hatte der EDSB entschieden, die Ausweitung der Aufgaben und die Aufstockung des Personals zu begrenzen und durch kontrolliertes Wachstum sicherzustellen, dass neue Mitarbeiter ohne Einschränkungen aufgenommen und angemessen integriert und eingearbeitet werden können. Aus diesem Grund beantragte der EDSB für 2007 lediglich fünf neue Stellen (vier AD-Beamte, ein AST-Beamter). Diesem Antrag gab die Haushaltsbehörde statt, so dass die Zahl der Mitarbeiter von 24 im Jahr 2006 auf 29 im Jahr 2007 anstieg. Anfang 2007 wurden Stellenausschreibungen veröffentlicht, und alle Stellen wurden im Laufe des Jahres besetzt.

Die Kommission leistete in diesem Bereich insbesondere durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche und den Ärztlichen Dienst wertvolle Unterstützung.

Der EDSB kann die von EPSO erbrachten Dienste in Anspruch nehmen und beteiligt sich – derzeit als Beobachter – an der Arbeit von dessen Leitungsausschuss.

6.3.2 Praktikumsprogramm

2005 wurde ein Praktikumsprogramm ins Leben gerufen. Hauptziel des Programms ist es, Hochschulabsolventen die Gelegenheit zu bieten, ihre theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen und dabei praktische Erfahrungen bei der täglichen Arbeit des EDSB zu gewinnen. Dadurch erhält der EDSB die Möglichkeit, seine Außenwirkung gegenüber jüngeren EU-Bürgern – insbesondere den Universitätsstudenten und -absolventen – zu erhöhen, die sich auf Datenschutz spezialisiert haben.

Im Rahmen des Hauptprogramms werden zwei bis drei Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei es zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten pro Jahr (von März bis Juli und von Oktober bis Februar) gibt. Die

Ergebnisse dieser Praktikumszeiträume waren äußerst positiv.

Neben dem Hauptprogramm wurden besondere Regelungen eingeführt, um Studenten und Doktoranden für unbezahlte Kurzpraktika aufnehmen zu können. Der zweite Teil dieses Programms bietet jungen Studenten die Möglichkeit, Forschungen zu ihrer Abschlussarbeit durchzuführen. Dies geschieht im Rahmen des Bologna-Prozesses und des obligatorischen Praktikums als Teil des Studiums. Ende 2007 wurde ein Doktorand für ein zweimonatiges, unbezahltes Praktikum ausgewählt. Diese Praktika sind auf Sonderfälle beschränkt und unterliegen strengen Zulassungskriterien.

Alle Praktikanten, sowohl die bezahlten als auch die unbezahlten, trugen sowohl zur theoretischen als auch zur praktischen Arbeit bei und konnten gleichzeitig Erfahrungen aus erster Hand gewinnen.

Auf der Grundlage einer 2005 unterzeichneten Dienstgütervereinbarung wurde der EDSB auf Verwaltungsebene vom Praktikantenbüro der Generaldirektion Bildung und Kultur (GD EAC) unterstützt, das ihm dank der umfangreichen Erfahrungen seiner Mitarbeiter weiterhin mit wertvoller Hilfe zur Seite stand.

6.3.3 Programm für abgestellte nationale Experten

Das Programm für abgestellte nationale Experten wurde im Januar 2006 aufgelegt, nachdem im Herbst 2005 die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen hierfür geschaffen worden waren ⁽⁷⁾.

Durch die Abstellung nationaler Experten von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten kann der EDSB von ihren beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen profitieren. Dieses Programm ermöglicht es nationalen Experten, sich mit dem Datenschutz auf EU-Ebene (in den Bereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation) vertraut zu machen. Dieses Programm ist für beide Seiten von Nutzen, da es auch dem EDSB ermöglicht, seine Außenwirkung auf nationaler Ebene im Datenschutzbereich zu erhöhen.

Zur Einstellung nationaler Experten wendet sich der EDSB direkt an die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden. Ferner werden die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten über das Programm informiert und um Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bewerbern ersucht. Die GD ADMIN der Kommission gibt auf Verwaltungsebene wertvolle Unterstützung für die Organisation des Programms.

2007 wurden zwei nationale Experten abgeordnet, einer von der britischen Datenschutzbehörde, dem Information Commissioner's Office, und ein anderer von der ungarischen Datenschutzbehörde, der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

⁽⁷⁾ Beschluss des EDSB vom 10. November 2005.

6.3.4 Organigramm

Das Organigramm des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten hat sich im Wesentlichen seit 2004 nicht geändert, und zwar ist ein Referat mit nunmehr acht Mitarbeitern für Verwaltung, Personal und Haushalt zuständig. Die übrigen 21 Personalmitglieder sind für den operativen Aspekt der Datenschutzaufgaben zuständig. Sie arbeiten auf zwei Hauptgebieten (Aufsicht und Beratung) und sind dem Datenschutzbeauftragten und seinem Stellvertreter direkt unterstellt.

Da sich die Tätigkeiten der Behörde immer noch weiterentwickeln, wurde bei der Zuweisung der Aufgaben an die Mitarbeiter jedoch ein gewisses Maß an Flexibilität beibehalten.

6.3.5 Fortbildung

Ein grundlegendes Ziel der Personalfortbildung in der Behörde des EDSB besteht in der Erweiterung und Verbesserung der Kompetenzen jedes Einzelnen, so dass jedes Personalmitglied optimal zur Verwirklichung der Ziele der Behörde beitragen kann. Außerdem hat der EDSB im Jahr 2007 ein **internes Fortbildungskonzept** eingeführt, das bei den spezifischen Tätigkeiten der Einrichtung und ihren strategischen Zielen ansetzt. In den dem betreffenden Beschluss beigefügten allgemeinen Vorgaben werden die vorrangigen Fortbildungsbereiche für den Zeitraum 2007-2008 ermittelt. Dadurch soll ein „Exzellenzzentrum“ im Bereich des Datenschutzes entstehen, und die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter sollen verbessert werden, so dass die Wertkonzepte des EDSB vom Personal in vollem Umfang übernommen werden.

Es wurde ein Einführungstag für neue Mitarbeiter geschaffen. Er basiert auf einem Standardprogramm, das den neuen Kollegen einen allgemeinen Überblick über die Behörde sowie das administrative Umfeld verschafft.

Das Personal des EDSB hat Zugang zu Fortbildungskursen anderer Europäischer Organe und interinstitutioneller Einrichtungen, vor allem der Kommission und der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS).

Die Beteiligung des EDSB an interinstitutionellen Arbeitsgruppen (der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EAS und dem Interinstitutionellen Ausschuss für Fremdsprachenausbildung) soll einen gemeinsamen Ansatz in einem Bereich mit im Wesentlichen ähnlichem Bedarf in allen Institutionen sicherstellen und Rationalisierungseffekte ermöglichen.

2007 unterzeichnete der EDSB zusammen mit den übrigen Organen ein neues Protokoll über die Harmonisierung der Kosten für interinstitutionelle Sprachkurse.

6.4 Administrative Unterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit, die sich auf das im Juni 2004 unterzeichnete und 2006 um drei Jahre verlängerte Abkommen über interinstitutionelle Zusammenarbeit stützt, ist für den EDSB und seine Tätigkeit im Hinblick auf eine gesteigerte Effizienz und Rationalisierungseffekte nach wie vor von ausschlaggebender Bedeutung. Sie verhindert ferner eine unnötige Verdopplung der Verwaltungsinfrastrukturen und verringert unproduktive Verwaltungsausgaben, während zugleich eine hochwertige öffentliche Verwaltung gewährleistet ist.

Auf dieser Grundlage wurde 2007 die Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (Personal und Verwaltung, Haushalt, Innenrevision, Sicherheit, Bildung und Kultur), dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche, verschiedenen Dienststellen des Europäischen Parlaments (Informations- und Kommunikationstechnologiedienste, insbesondere mit Regelungen für die neue Fassung der Website des EDSB, die Ausstattung der Räumlichkeiten, die Gebäudesicherheit, den Druck, die Post, das Telefon, den Bürobefehl usw.) und dem Rat (Übersetzungsarbeit) fortgesetzt.

Die Dienstgütevereinbarungen, die 2005 mit den einzelnen Organen und ihren Abteilungen unterzeichnet wurden, werden regelmäßig aktualisiert. Vereinbarungen über neue Bereiche werden derzeit ausgearbeitet.

Um die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsabteilungen und dem EDSB zu erleichtern und den Informationsaustausch zwischen den Dienststellen zu verbessern, wurde 2006 ein direkter Zugang von den Räumlichkeiten des EDSB aus zu einigen der für die Finanzverwaltung der Kommission eingesetzten Anwendungen (ABAC, SAP) beantragt. Dieser direkte Zugang wurde für das ABAC-System ermöglicht und wird derzeit für die SAP-Anwendung entwickelt. Bei den Anwendungen für die Personalverwaltung gibt es bisher nur einen teilweisen Zugang zum Syslog-System⁽⁷⁸⁾. Voraussichtlich wird der vollständige Zugang im Laufe des Jahres 2008 ermöglicht.

Die Neugestaltung der Website des EDSB wurde in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Dienststellen des Europäischen Parlaments entwickelt. Der Abschluss des Projekts verzögerte sich jedoch durch Probleme mit der für ihre Entwicklung ausgewählten speziellen Software. Der EDSB hofft, das Projekt 2008 zum Abschluss zu bringen.

Die Beteiligung an der interinstitutionellen Ausschreibung für Bedienstete auf Zeit, Versicherung und Mobiliar wurde 2007 fortgesetzt, so dass die Einrichtung ihre Effizienz in

⁽⁷⁸⁾ Syslog ist ein Informationssystem zur elektronischen Verwaltung von Schulungslehrgängen, SI2 und ABAC sind Rechnungsführungssysteme.

vielen Verwaltungsbereichen steigern und zu einer größeren Autonomie gelangen konnte. Hinsichtlich des Bürobedarfs nahm der EDSB an der Ausschreibung des Europäischen Parlaments teil, die im Sommer 2008 zu neuen Verträgen führen wird.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte setzte die Mitarbeit in verschiedenen interinstitutionellen Ausschüssen fort. Aufgrund der geringen Größe seiner Behörde musste die Mitwirkung jedoch auf nur wenige Ausschüsse beschränkt werden. Durch diese Mitarbeit konnte der Europäische Datenschutzbeauftragte in anderen Organen und Einrichtungen stärker ins Blickfeld gerückt werden und wurde der kontinuierliche Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gefördert.

6.5 Infrastruktur

Gemäß der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit ist der EDSB in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments untergebracht, das den EDSB in den Bereichen Informationstechnologie (IT) und Telefoninfrastruktur unterstützt.

Das Bestandsverzeichnis des Mobiliars und der IT-Ausstattung wurde mit Hilfe der Dienststellen des Europäischen Parlaments erstellt.

6.6 Verwaltungsumfeld

6.6.1 Internes Kontrollsystem und Audit

Die Ermittlung der Risiken, die mit der Entwicklung der Tätigkeiten des EDSB verbunden sind, befindet sich eindeutig noch im Anfangsstadium. Der EDSB hat spezifische interne Kontrollverfahren angenommen, die seinen Bedürfnissen in Anbetracht der Größe seiner Einrichtung und ihrer Tätigkeiten am besten entsprechen dürften. Deren Zweck ist es, für Management und Personal hinreichende Gewähr dafür zu geben, dass ihre Ziele erreicht und die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken kontrolliert werden.

Insgesamt ist der EDSB der Auffassung, dass das derzeitige interne Kontrollsystem hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Vorschriftsmäßigkeit der Tätigkeiten, für die die Einrichtung verantwortlich ist, bietet. Der EDSB wird dafür Sorge tragen, dass seine bevollmächtigte Anweisungsbefugte ihre Bemühungen fortsetzen wird, um sicherzustellen, dass die hinreichende Gewähr in den die Jahresrechnungsbereiche begleitenden Erklärungen tatsächlich durch angemessene interne Kontrollsysteme unterbaut ist.

Die erste Evaluierung durch die Dienststellen des EDSB hat die Funktionstüchtigkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems unter Beweis gestellt.

Der erste Revisionsbericht des internen Kontrolldienstes ging im September 2007 ein. Er hat bestätigt, dass das interne Kontrollsystem des EDSB in der Lage ist, die angemessene Gewähr für das Erreichen der Ziele der Behörde zu leisten. Bei der Evaluierung wurden jedoch einige verbesserungsbedürftige Aspekte ermittelt. In einigen dieser Fälle wurden rasch Schritte unternommen, während in anderen Fällen in der Zukunft stufenweise entsprechend der Entwicklung der Aufgaben, mit denen der EDSB betraut wird, Maßnahmen ergriffen werden.

Die Durchführung der Empfehlungen des internen Kontrolldienstes, denen der EDSB zugestimmt hat, gilt als Priorität für 2008. Dies wird anhand eines Anfang 2008 zu erstellenden Aktionsplans erfolgen.

Der EDSB will in diesem Bereich Fortschritte erzielen, um das Risiko für die Behörde so gering wie möglich zu halten.

6.6.2 Personalausschuss

Am 8. Februar 2006 nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluss über die Einsetzung eines Personalausschusses an. Dieser Ausschuss wurde zu einer Reihe allgemeiner Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu anderen vom Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegten internen Regelungen konsultiert.

6.6.3 Interne Regelungen

Es wurden weitere interne Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind, und weitere allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut beschlossen (siehe Anlage I).

Soweit diese Bestimmungen Bereiche betreffen, in denen der EDSB von der Kommission Unterstützung erhält, gleichen sie jenen der Kommission, wobei einige Anpassungen vorgenommen wurden, um den Besonderheiten des Amtes des EDSB Rechnung zu tragen. Am Einführungstag erhalten neu eingestellte Kollegen ein Verwaltungsvademekum, das alle internen Regeln des EDSB und Informationen über die Besonderheiten der Behörde enthält. Dieses Vademekum wird regelmäßig aktualisiert.

Der EDSB baute die sozialen Einrichtungen (hauptsächlich solche für Kinder wie etwa Krippen, Zugang zur Europäischen Schule usw.) weiter aus.

2007 wurden zwei wichtige interne Beschlüsse gefasst:

- Im Anschluss an eine gründliche Prüfung der Beurteilungssysteme der übrigen Europäischen Organe und einen ergiebigen Dialog mit dem Personalausschuss nahm der EDSB den Beschluss Nr. 30 vom 30. März 2007 über Regeln für die **Beurteilung** seines Personals



Die Personalvertretung des EDPS bei einer Sitzung

– entsprechend dem Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften⁽⁷⁹⁾ – an. Eine Anleitung für die Personalbeurteilung wurde erstellt, um die Beurteilungskriterien und die Berichtsverfahren festzulegen. Es wurde eine Zwischenprüfung eingeführt, die eine Rückmeldung nach sechs Monaten ermöglicht, damit der beurteilte Beamte seine Leistungen lange vor der offiziellen Beurteilung verbessern kann. Nach der Annahme dieser Regeln wurde 2007 die erste Beurteilungsrunde durchgeführt.

- Nach der Annahme des Beurteilungssystems wurde als nächster logischer Schritt ein **Beförderungssystem** eingeführt, um ein Verwaltungsumfeld und eine Laufbahnstruktur zu schaffen. Der EDSB nahm mit Beschluss Nr. 38 vom 26. November 2007 die Regeln für das Beförderungssystem an. Nach Annahme des Beschlusses wurden die ersten Beförderungen vorgenommen.
- Der EDSB ist eine relativ junge Behörde, die rasch ausgebaut wurde. Daher könnten sich die Regeln und Verfahren, die während der ersten Tätigkeitsjahre angebracht sind, künftig im Rahmen einer größeren und komplexeren Struktur als weniger effizient erweisen. Diese Regeln (Beurteilung und Beförderung) werden deshalb einer Evaluierung unterzogen werden, die zwei Jahre nach ihrer Annahme zu erfolgen hat, und sie können entsprechend geändert werden.

Außerdem wurde ein Paket von drei Beschlüssen über die **Pensionsansprüche** des Personals angenommen. Der EDSB leitete Verhandlungen mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im Hinblick auf

⁽⁷⁹⁾ Artikel 43: „Über Befähigung, Leistung und dienstliche Führung aller Beamten wird regelmäßig (...) eine Beurteilung erstellt.“

eine Übertragung der Routinetätigkeiten in diesem hochtechnischen Bereich ein.

6.6.4 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ernannte der EDSB einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB), der die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung gewährleistet. 2007 wurde ein Verzeichnis von Vorgängen erstellt, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Verzeichnis soll den Meldungsprozess steuern. Aufgrund seiner besonderen Stellung entwickelt der EDSB derzeit ein vereinfachtes Meldeverfahren für Fälle für Vorabkontrollen.

6.6.5 Dokumentenverwaltung

Der EDSB hat damit begonnen, sich – mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments – mit der Einführung eines neuen E-Mail-Management-Systems (GEDA) zu befassen. Dies ist als erster Schritt bei der Entwicklung eines Verwaltungssystems für die zu bearbeitenden Fälle im Sinne einer besseren Unterstützung der Tätigkeit des EDSB konzipiert.

6.7 Außenbeziehungen

Als in Brüssel angesiedelte und von den belgischen Behörden anerkannte europäische Behörde genießen der EDSB sowie sein Personal die in dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union niedergelegten Vorrechte und Befreiungen.

6.8 Ziele für 2008

Die für 2007 gesteckten Ziele wurden in vollem Umfang verwirklicht. Im Jahr 2008 wird der Europäische Datenschutzbeauftragte den zuvor begonnenen Konsolidierungsprozess fortsetzen und einige Aktivitäten weiterentwickeln.

Die erneuerte **Haushaltsterminologie** wird 2008 in Kraft treten. Der EDSB plant, neue, seiner Größe angepasste interne Finanzregeln anzunehmen. Eine Optimierung mehrerer interner Bearbeitungsprozesse ist geplant, damit die Behörde der stetig zunehmenden Menge der zu bearbeitenden Finanzunterlagen gewachsen bleibt. Hinsichtlich der Finanzverwaltungssoftware wird der EDSB sich weiter bemühen, die Instrumente zu erwerben, mit denen er von seinen Räumlichkeiten aus Zugang zu den Finanzunterlagen hat.

Die Fortsetzung der **Verwaltungszusammenarbeit** auf der Grundlage der verlängerten Verwaltungsvereinbarung wird ein wesentlicher Faktor für den Europäischen Datenschutzbeauftragten bleiben. Er wird zugleich auch den Ausbau des Verwaltungsumfelds weiter vorantreiben und weitere allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut erlassen.

Das Postbearbeitungssystem und die Registrierung werden mit Hilfe der Dienststellen des Europäischen Parlaments weiter entwickelt und verbessert. Bei der Software für die Personalverwaltung (vor allem Dienstreisen: MIPs; Urlaub und Ausbildung: Syslog) wird der EDSB ebenfalls alles Erforderliche tun, um die Programme zu erwerben, die den Zugang zu den Dateien von seinen Räumlichkeiten aus ermöglichen.

Die Verwirklichung der bei der ersten Beurteilung des internen Kontrollsystems ermittelten Verbesserungen sowie die

Umsetzung der Ende 2007 eingegangenen Empfehlungen des internen Kontrolldienstes werden Vorrang genießen. Der Datenschutzbeauftragte wird weiterhin die interne Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherstellen.

In dem Bewusstsein, dass für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit hohe Vertraulichkeitsanforderungen gelten, beabsichtigt der EDSB, eine umfassende **Sicherheitsstrategie** zu entwickeln, die seinem Auftrag gerecht wird.

Für künftige Mitarbeiter wird zusätzlicher **Büroraum** gebraucht werden. Im Laufe des Jahres 2008 werden Verhandlungen mit den Dienststellen des Europäischen Parlaments über ausreichende Räumlichkeiten zur Deckung des künftigen Bedarfs beginnen.

Der EDSB will seine sozialen Tätigkeiten weiter ausbauen und die Entwicklung der neuen Website abschließen.

Anlage A

Rechtsgrundlage

Nach Artikel 286 EG-Vertrag, der 1997 als Bestandteil des Vertrags von Amsterdam angenommen wurde, finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung, und es wird eine unabhängige Kontrollinstanz errichtet.

Die Rechtsakte der Gemeinschaft, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind die Richtlinie 95/46/EG, in der der allgemeine Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, und die Richtlinie 97/66/EG, eine sektorbezogene Richtlinie, die durch die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ersetzt wurde. Beide Richtlinien können als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung betrachtet werden, die Anfang der 70er Jahre im Rahmen des Europarates begann.

Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein separates Übereinkommen über den Datenschutz nötig sei, mit dem ein positiver und struktureller Ansatz für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten, entwickelt werden sollte. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, ist inzwischen von fast 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter sämtliche EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert worden.

Die Richtlinie 95/46/EG stützte sich auf die Grundsätze des Übereinkommens Nr. 108, präziserte sie jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EG-Vertrag fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Die entsprechenden Regelungen, auf die Artikel 286 EG-Vertrag Bezug nimmt, wurden in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr festgelegt, die 2001 in Kraft getreten ist⁽⁸⁰⁾. In dieser Verordnung wurde auch eine unabhängige Kontrollbehörde, nämlich der Europäische Datenschutzbeauftragte, mit einer Reihe von spezifischen Aufgaben und Befugnissen nach Maßgabe des Vertrags vorgesehen.

In dem im Oktober 2004 unterzeichneten Verfassungsvertrag wird ein starker Schwerpunkt auf den Schutz der Grundrechte gelegt. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in den Artikeln II-67 und II-68 der Verfassung als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel I-51 der Verfassung (Titel VI über das „Demokratische Leben“ der Union) wird der Datenschutz erwähnt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz mittlerweile als grundlegender Bestandteil „verantwortungsvoller Staatsführung“ angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung ist zunächst festzustellen, dass diese Verordnung „auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung findet, soweit die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“. Dies bedeutet, dass nur Tätigkeiten, die gänzlich außerhalb der „ersten Säule“ liegen, nicht unter die aufsichtsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse des EDSB fallen.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Es ließe sich sagen, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene darstellt. Die Verordnung behandelt generelle Grundsätze wie die faire und rechtmäßige Verarbeitung, die Verhältnismäßigkeit und die Vereinbarkeit der Nutzung, besondere Kategorien empfindlicher Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird –,

⁽⁸⁰⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Überwachung, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Art und Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und eine Reihe von Einrichtungen der Gemeinschaft einen solchen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit einigen Jahren tätig. Obwohl es noch keine Kontrollinstanz gab, sind also wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen worden. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind möglicherweise besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Methoden beizutragen. Da der behördliche Datenschutzbeauftragte förmlich verpflichtet ist, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten, ergibt sich ein sehr wichtiges und wertvolles Netz für die Arbeit, das weiterentwickelt werden kann (siehe Abschnitt 2.2).

Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in den Artikeln 41, 46 und 47 der Verordnung (siehe Anlage B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in den Grundzügen erläutert. Diese allgemeine Zuständigkeit wird in den Artikeln 46 und 47 durch eine detaillierte Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Diese Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontroll-

behörden vergleichbar: Beschwerden entgegennehmen und prüfen, sonstige Untersuchungen durchführen, die für die Verarbeitung Verantwortlichen und betroffene Personen unterrichten, Vorabprüfungen vornehmen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen usw. Durch die Verordnung erhält der Europäische Datenschutzbeauftragte die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese **Aufsichtstätigkeiten** werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Gesetzesvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung; sie ermöglicht es dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, auch im Bereich der dritten Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, stellt eine weitere wichtige Aufgabe dar. Diese **beratenden Tätigkeiten** des Europäischen Datenschutzbeauftragten werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der dritten Säule weist ähnliche Merkmale auf. Als Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, die eingesetzt worden ist, um die Kommission zu beraten und harmonisierte Strategien zu entwickeln, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der dritten Säule erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der Säule oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese **Kooperation** wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

Anlage B

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 – Der Europäische Datenschutzbeauftragte

1. Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.
2. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 – Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;
- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f)
 - i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
 - ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
- g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;
- h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
- j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- k) legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 47 – Befugnisse

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann
 - a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
 - b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
 - c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
 - d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
 - e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
 - f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
 - g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
 - h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
 - i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,
 - a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
 - b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anlage C

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| AdR | Ausschuss der Regionen |
| ANS | Aktennachweissystem für Zollzwecke |
| CCL | gemeinsame Aufbewahrungsliste |
| CdT | Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union |
| CPVO | Gemeinschaftliches Sortenamt |
| DPA | nationale Datenschutzbehörde |
| DPC | Datenschutzkoordinator (nur bei der Europäischen Kommission) |
| Dritte Säule | polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen |
| DSB | behördlicher Datenschutzbeauftragter |
| EAS | Europäische Verwaltungsakademie |
| EB | Europäischer Bürgerbeauftragter |
| EBDD | Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht |
| EFSA | Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit |
| EG | Europäische Gemeinschaften |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EIB | Europäische Investitionsbank |
| EMA | Europäische Arzneimittel-Agentur |
| EMPL | Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beim Europäischen Parlament |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EMSA | Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs |
| ENISA | Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit |
| EP | Europäisches Parlament |
| EPSO | Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften |
| ERH | Europäischer Rechnungshof |
| ETF | Europäische Stiftung für Berufsbildung |
| EU | Europäische Union |
| EUFA | Europäische Fischereiaufsichtsagentur |
| EUMC | Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit |
| Eurofound | Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen |
| EWS | Frühwarnsystem |
| EWSA | Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| FP7 | Siebtens Forschungsrahmenprogramm |
| FuE | Forschung und Entwicklung |
| GD ADMIN | Generaldirektion Personal und Verwaltung |
| GD EAC | Generaldirektion Bildung und Kultur |
| GD EMPL | Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit |
| GD INFSO | Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien |
| GD JLS | Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit |
| GFS | Gemeinsame Forschungsstelle |
| HABM | Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt |

| | |
|-------|---|
| IAS | Interner Kontrolldienst |
| IMI | Binnenmarktinformationssystem |
| LIBE | Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beim Europäischen Parlament |
| MoU | Vereinbarung |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| OHC | Zentrum für Arbeitsmedizin |
| OLAF | Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung |
| PMO | Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Europäischen Kommission |
| PNR | Fluggastdatensätze |
| RFID | Radiofrequenz-Identifikation |
| RK | Regierungskonferenz |
| SIS | Schengener Informationssystem |
| SWIFT | Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication |
| SZVS | System für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz |
| VIS | Visa-Informationssystem |
| WP 29 | Datenschutzgruppe „Artikel 29“ |
| WPPJ | Gruppe „Polizei und Justiz“ |
| ZIS | Zollinformationssystem |

Anlage D

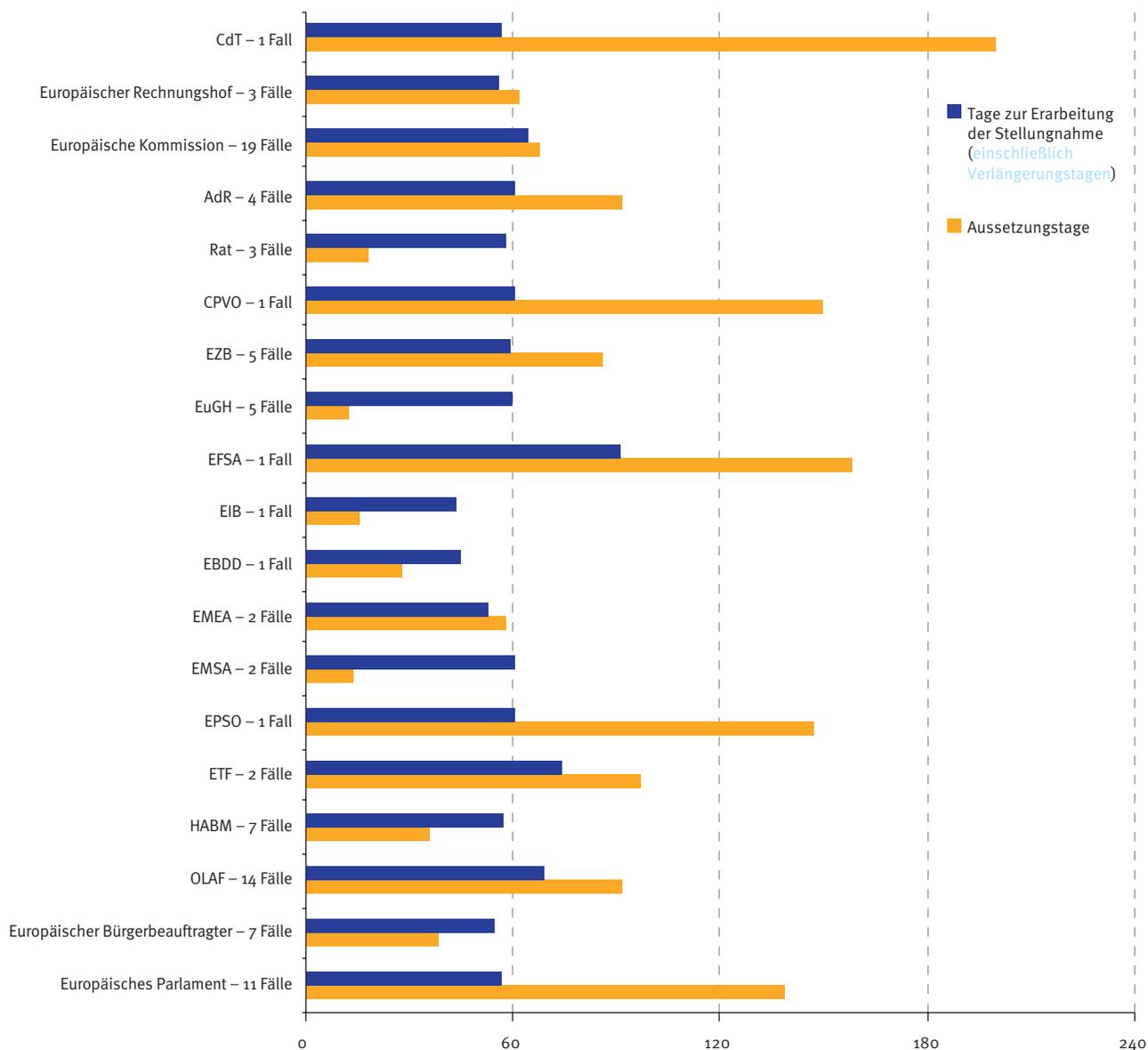
Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB)

| Organisation | Name | E-mail |
|--|---------------------------------|--|
| Europäisches Parlament | Jonathan STEELE | dg5data-protection@europarl.europa.eu |
| Rat der Europäischen Union | Pierre VERNHES | data.protection@consilium.europa.eu |
| Europäische Kommission | Philippe RENAUDIÈRE | data-protection-officer@ec.europa.eu |
| Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften | Marc SCHAUSS | dataprotectionofficer@curia.europa.eu |
| Europäischer Rechnungshof | Jan KILB | data-protection@eca.europa.eu |
| Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss | Sofia FAKIRI | data.protection@eesc.europa.eu |
| Ausschuss der Regionen | Petra CANDELLIER | data.protection@cor.europa.eu |
| Europäische Investitionsbank | Jean-Philippe MINNAERT | dataprotectionofficer@eib.org |
| Europäischer Bürgerbeauftragter | Loïc JULIEN | dpo-euro-ombudsman@ombudsman.europa.eu |
| Europäischer Datenschutzbeauftragter | Giuseppina LAURITANO | giuseppina.lauritano@edps.europa.eu |
| Europäische Zentralbank | Martin BENISCH | DPO@ecb.int |
| OLAF – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung | Laraine LAUDATI | laraine.laudati@ec.europa.eu |
| Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union | Benoît VITALE | data-protection@cdt.europa.eu |
| Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt | Luc DEJAIFFE | dataprotectionofficer@oami.europa.eu |
| Agentur für Grundrechte | Nikolaos FIKATAS | nikolaos.fikatas@fra.europa.eu |
| Europäische Arzneimittel-Agentur | Vincenzo SALVATORE | data.protection@emea.europa.eu |
| Gemeinschaftliches Sortenamt | Véronique DOREAU | doreau@cpvo.europa.eu |
| Europäische Stiftung für Berufsbildung | <i>muss noch benannt werden</i> | |
| Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit – ENISA | Andreas MITRAKAS | dataprotection@enisa.europa.eu |
| Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | Markus GRIMMEISEN | mgr@eurofound.europa.eu |
| Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) | Cécile MARTEL | cecile.martel@emcdda.europa.eu |
| Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit | Claus REUNIS | dataprotectionofficer@efsa.europa.eu |
| Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs | Malgorzata NESTEROWICZ | malgorzata.nesterowicz@emsa.europa.eu |
| Europäische Agentur für Wiederaufbau | Martin DISCHENDORFER | martin.dischendorfer@ear.europa.eu |
| Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) | Spyros ANTONIOU | spyros.antoniou@cedefop.europa.eu |
| Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) | Hubert MONET | hubert.monet@ec.europa.eu |

| Organisation | Name | E-mail |
|--|--------------------|-------------------------------------|
| Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) | Olivier CORNU | olivier.cornu@ext.ec.europa.eu |
| Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (OSHA) | Terry TAYLOR | taylor@osha.europa.eu |
| Europäische Fischereiaufsichtsagentur (CFCA) | Rieke ARNDT | rieke.arndt@ext.ec.europa.eu |
| Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS | Dimitri NICOLAÏDES | dimitri.nicolaides@gsa.europa.eu |
| Europäische Eisenbahnagentur (ERA) | Zografia PYLORIDOU | zographia.pyloridou@era.europa.eu |
| Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit | Eva LÄTTI | eva.latti@ec.europa.eu |
| Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) | Elisabeth ROBINO | elisabeth.robino@ecdc.europa.eu |
| Europäische Umweltagentur | Gordon McINNES | gordon.mcinnnes@eea.europa.eu |
| Europäischer Investitionsfonds | Jobst NEUSS | j.neuss@eif.org |
| Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) | Sakari VUORENSOLA | sakari.vuorensola@frontex.europa.eu |
| Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) | Arthur BECKAND | arthur.beckand@easa.europa.eu |

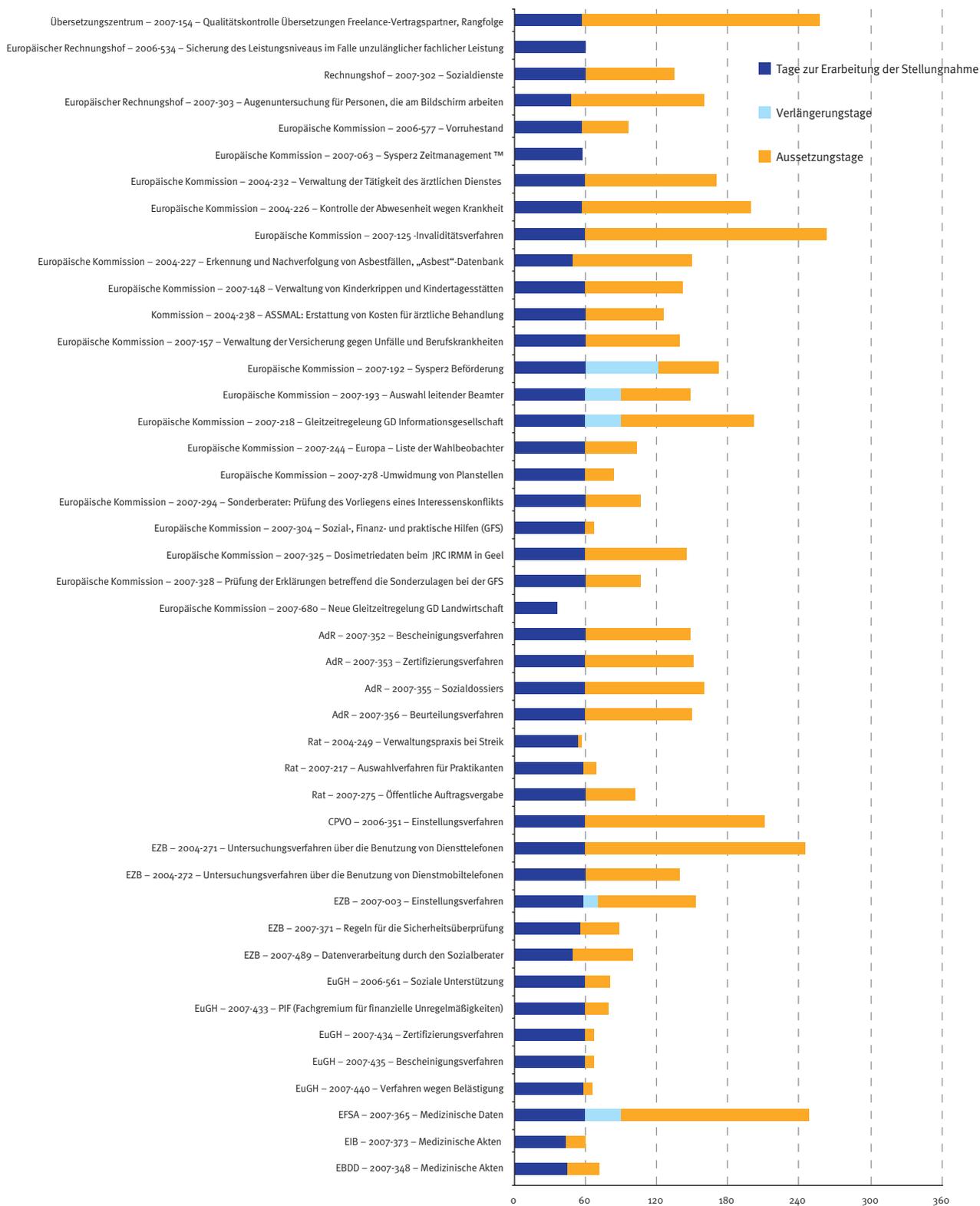
Anlage E

Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ

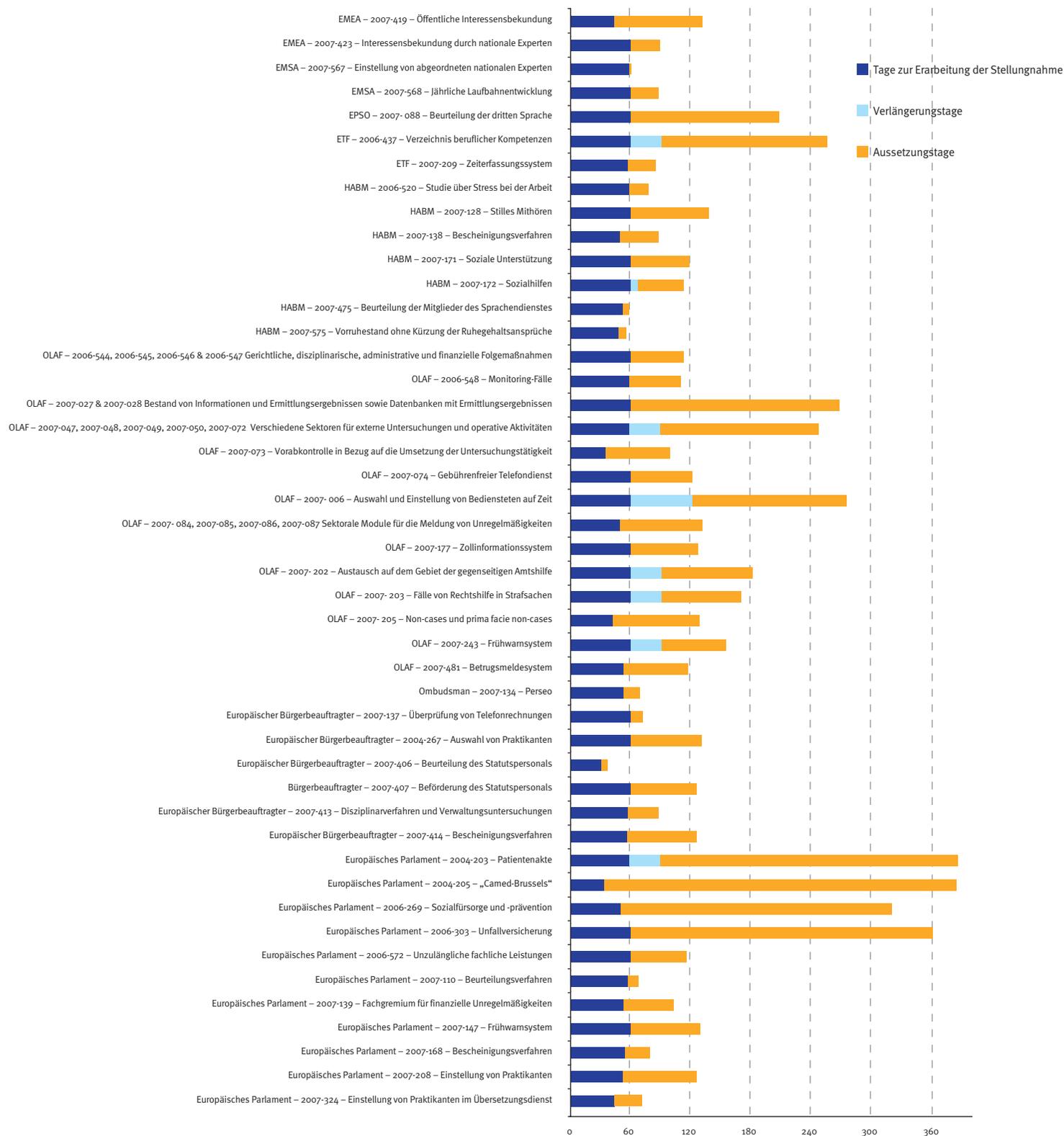


NB: In ex-post Fällen, die vor dem 1. September 2007 eingegangen sind, beinhalten die Tage, die für den Entwurf der Stellungnahme beansprucht wurden, nicht den Monat August. Aussetzungstage umfassen die Aussetzung zum Zweck der Kommentierungen des Entwurfs, in der Regel sieben bis zehn Tage.

Stellungnahmen 2007 (I)



Stellungnahmen 2007 (II)



NB: In ex-post Fällen, die vor dem 1. September 2007 eingegangen sind, beinhalten die Tage, die für den Entwurf der Stellungnahme beansprucht wurden, nicht den Monat August. Aussetzungstage umfassen die Aussetzung zum Zweck der Kommentierungen des Entwurfs, in der Regel sieben bis zehn Tage.

Anlage F

Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen

Neue Gleizeitregelung in der GD AGRI — Kommission

Antwort vom 19. Dezember 2007 auf eine Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „New flexitime AGRI“ (2007-680)

Dienststelle zur Meldung von Betrugsfällen — OLAF

Stellungnahme vom 18. Dezember 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Dienststelle zur Meldung von Betrugsfällen (2007-481)

Laufbahnentwicklung — Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Stellungnahme vom 17. Dezember 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Jährliche Laufbahnentwicklung“ (2007-568)

Berater für Sozialfragen — Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 6. Dezember 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die vom Berater für Sozialfragen verarbeiteten Daten (2007-489)

Sozialdossiers — EWSA und AdR

Stellungnahme vom 6. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „personalbezogene Dossiers“ (2007-355)

Beurteilungsverfahren — Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 4. Dezember 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verfahren für die Beurteilung von Beamten und Bediensteten“ (2007-356)

Bescheinigungsverfahren — Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 29. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2007-352)

Invaliditätsverfahren — Kommission

Stellungnahme vom 29. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Invaliditätsverfahren – Ärztlicher Dienst Brüssel – Luxemburg“ (2007-125)

Streik und vergleichbare Aktionen — Rat

Stellungnahme vom 29. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verwaltungspraxis bei Streik und vergleichbaren Aktionen: Gehaltsabzüge und Dienstverpflichtung“ (2004-249)

Dosimetriedaten beim JRS-IRMM — Kommission

Stellungnahme vom 29. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Dosimetriedaten beim JRC-IRMM (Joint Research Centre – Institute for Reference Materials and Measurements) in Geel“ (2007-325)

Bescheinigung — Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 29. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2007-353)

Augenuntersuchung — Rechnungshof

Stellungnahme vom 29. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Regelmäßige Augenuntersuchung für Personen, die am Bildschirm arbeiten“ (2007-303)

Vorruhestand — HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt)

Stellungnahme vom 22. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Verfahren hinsichtlich des Eintritts in den Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche (2007-575)

Intelligence-Datenbanken — OLAF

Stellungnahme vom 21. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf einen Bestand von Informationen und Erkenntnissen sowie Intelligence-Datenbanken (2007-27 und 2007-28)

Einstellung von abgeordneten nationalen Experten — EMSA (Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs)

Stellungnahme vom 20. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Einstellungsverfahren für abgeordnete nationale Experten (2007-567)

Einstellung von Bediensteten auf Zeit — OLAF

Stellungnahme vom 14. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit bei OLAF (2007-6)

Beurteilung der Mitglieder des Sprachendienstes — HABM

Stellungnahme vom 12. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Beurteilung der Mitglieder des Sprachendienstes (2007-475)

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sozialdienste — Rechnungshof

Stellungnahme vom 8. November 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sozialdienste (2007-302)

Nationale Experten — EMEA (Europäische Arzneimittel-Agentur)

Stellungnahme vom 26. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Interessensbekundung durch nationale Experten (2007-423)

Bescheinigung — Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 24. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2007-414)

Beförderungen — Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 22. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Beförderung des Statutpersonals“ (2007-407)

Gleitzeit bei der GD INFSO — Kommission

Stellungnahme vom 19. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Anwendung einer spezifischen Gleitzeitregelung in der GD INFSO (2007-218)

Austausch auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe — OLAF

Stellungnahme vom 19. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf den Austausch auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe (2007-202)

Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchung — Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 17. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchung“ (2007-413)

Finanzielle Unregelmäßigkeiten — Rechnungshof

Stellungnahme vom 17. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten“ (2007-433)

Unterstützung bei strafrechtlichen Ermittlungen — OLAF

Stellungnahme vom 12. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Unterstützung bei strafrechtlichen Ermittlungen (2007-203)

Abwesenheit wegen Krankheit — Kommission

Stellungnahme vom 11. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Kontrolle von Abwesenheiten wegen Krankheit Brüssel-Luxemburg (2004-226)

Sysper2: Beförderungen — Kommission

Stellungnahme vom 9. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Sysper2: Beförderungen“ (2007-192)

Frühwarnsystem — OLAF

Stellungnahme vom 4. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Frühwarnsystem (2007-243)

Sonderzulagen bei der Gemeinsamen Forschungsstelle — Kommission

Stellungnahme vom 4. Oktober 2007 zu einer Meldung über die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Prüfung der Erklärungen betreffend die Sonderzulagen bei der Gemeinsamen Forschungsstelle“ (2007-328)

Belästigung — Gerichtshof

Stellungnahme vom 4. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verfahren wegen Belästigung“ (2007-440)

Externe Untersuchungen — OLAF

Stellungnahme vom 4. Oktober 2007 zu fünf Meldungen für die Vorabkontrolle in Bezug auf externe Untersuchungen (2007-47, 2007-48, 2007-49, 2007-50, 2007-72)

Bescheinigungsverfahren — Gerichtshof

Stellungnahme vom 3. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2007-434)

Non-cases — OLAF

Stellungnahme vom 3. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf non-cases und prima facie non-cases (2007-205)

Bescheinigungsverfahren — Gerichtshof

Stellungnahme vom 3. Oktober 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2007-435)

Auswahl leitender Beamter — Kommission

Stellungnahme vom 17. September 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Auswahl leitender Beamter (2007-193)

Ärztliche Untersuchungen — EBDD (Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht)

Stellungnahme vom 13. September 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Einstellungsuntersuchungen und ärztliche Jahresuntersuchungen (2007-348)

Interessenskonflikt bei Sonderberatern — Kommission

Stellungnahme vom 11. September 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Prüfung, ob kein Interessenskonflikt bei Sonderberatern vorliegt, und deren Veröffentlichung auf der Europa-Website (2007-294)

Ärztlicher Dienst — Kommission

Stellungnahme vom 10. September 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verwaltung der Tätigkeiten des Ärztlichen Dienstes – Brüssel – Luxemburg – insbesondere durch die EDV-Anwendung Sermed“ (2004-232)

Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen — Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 7. September 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Anwendung von Bestimmungen für die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen (2007-371)

Umwidmung von Planstellen — Kommission

Stellungnahme vom 5. September 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Aufwendungen im Rahmen der Umwidmung von Planstellen“ (2007-278)

Beurteilung der dritten Sprache — EPSO

Stellungnahme vom 4. September 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bewertung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten (Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 des Statuts)“ (2007-88)

Medizinische Akten und Zeitverwaltung — Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 3. August 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Änderungen der Datenverarbeitung betreffend „Zeitverwaltung“ und „medizinische Akten“ (2007-373)

Personalbeurteilung — Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 3. August 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Personalbeurteilung (2007-406)

Einstellung von Praktikanten im Übersetzungsdienst — Parlament

Stellungnahme vom 31. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Einstellung von Praktikanten im Übersetzungsdienst (2007-324)

Einstellung von Praktikanten — Parlament

Stellungnahme vom 31. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Einstellung von Praktikanten (2007-208)

„Asbest“-Datenbank — Kommission

Stellungnahme vom 27. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Erkennung und Nachverfolgung von Asbestfällen – „Asbest“-Datenbank (Ärztlicher Dienst und psychosoziale Maßnahmen Brüssel)“ (2004-227)

Kinderkrippen — Kommission

Stellungnahme vom 27. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verwaltung von Kinderkrippen und Kindertagesstätten“ (2007-148)

Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten — Kommission

Stellungnahme vom 27. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verwaltung der Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten (2007-157)

Sozialhilfen (ISPRA) — Kommission

Stellungnahme vom 27. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Sozial-, Finanz- und praktische Hilfen (2007-304)

Zollinformationssystem — OLAF

Stellungnahme vom 24. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Zollinformationssystem (2007-177)

Soziale Unterstützung — HABM

Stellungnahme vom 23. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Gewährung von sozialer Unterstützung (2007-171)

Liste der Wahlbeobachter — Kommission

Stellungnahme vom 23. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Liste der Wahlbeobachter der Europäischen Union (2007-244)

Öffentliche Auftragsvergabe — Rat

Stellungnahme vom 19. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe (2007-275)

Untersuchungstätigkeit — OLAF

Stellungnahme vom 19. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Umsetzung der Untersuchungstätigkeit (2007-73)

Stilles Mithören — HABM

Stellungnahme vom 18. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf stilles Mithören (2007-128)

Frühwarnsystem — Parlament

Stellungnahme vom 16. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Frühwarnsystem“ (2007-147)

Monitoring-Fälle — OLAF

Stellungnahme vom 11. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Monitoring-Fälle (2006-548)

Krankenversicherungssystem

Stellungnahme vom 10. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verwaltung des Krankenversicherungssystems (2004-238)

Finanzhilfe aus sozialen Gründen — HABM

Stellungnahme vom 3. Juli 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Gewährung von Finanzhilfe aus sozialen Gründen (2007-172)

AFIS-System — OLAF

Stellungnahme vom 29. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Anwendung dedizierter sektorspezifischer Module beim AFIS-System (2007-84, 2007-85, 2007-86, 2007-87)

Zeiterfassungssystem — ETF (Europäische Stiftung für Berufsbildung)

Stellungnahme vom 21. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Zeiterfassungssystem der ETF (2007-209)

Patientenakte (Brüssel) — Parlament

Stellungnahme vom 14. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Camed-Brussels“ (2004-205)

Patientenakte (Luxemburg) — Parlament

Stellungnahme vom 14. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Patientenakte – Luxemburg“ (2004-203)

Verzeichnis beruflicher Kompetenzen — Europäische Stiftung für Berufsbildung

Stellungnahme vom 13. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Verzeichnis beruflicher Kompetenzen der ETF (2006-437)

Auswahlverfahren für Praktikanten — Rat

Stellungnahme vom 12. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das „Auswahlverfahren für Praktikanten beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union“ (2007-217)

Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten — Parlament

Stellungnahme vom 12. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten (2007-139)

Gebührenfreier Telefon-Dienst — OLAF

Stellungnahme vom 6. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf den gebührenfreien Telefon-Dienst (2007-74)

Bescheinigungsverfahren — Parlament

Stellungnahme vom 6. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Bescheinigungsverfahren (2007-168)

Bescheinigungsverfahren — HABM

Stellungnahme vom 6. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Bescheinigungsverfahren (2007-138)

Einstellungsverfahren — Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 4. Juni 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Einstellungsverfahren (2007-3)

Überprüfung von Telefonrechnungen — Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 14. Mai 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Überprüfung von Telefonrechnungen (2007-137)

Perseo — Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 7. Mai 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Perseo (2007-134)

Stress am Arbeitsplatz — HABM

Stellungnahme vom 2. Mai 2007 zu einer Studie über Stress am Arbeitsplatz (2006-520)

Fürsorge — Parlament

Stellungnahme vom 30. April 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Fürsorge und Orientierung bei Pflegebedürftigkeit“ (2006-269)

Unfallversicherung — Parlament

Stellungnahme vom 30. April 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Verwaltung der Unfallversicherung“ (2006-303)

Bescheinigungsverfahren — Parlament

Stellungnahme vom 26. April 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Bescheinigungsverfahren (2007-110)

Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen — Parlament

Stellungnahme vom 10. April 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen (2006-572)

Zeitverwaltung — Kommission

Stellungnahme vom 29. März 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Sysper2: Zeitverwaltungsmodul“ (2007-63)

Follow-up bei Datenverarbeitungsvorgängen — OLAF

Stellungnahme vom 26. März 2007 zum Follow-up bei Datenverarbeitungsvorgängen (im disziplinarischen, verwaltungsrechtlichen, gerichtlichen und zivilrechtlichen Bereich) (2006-544, 2006-545, 2006-546, 2006-547)

Medizinische Untersuchungen — Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Stellungnahme vom 23. März 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Einstellungsuntersuchungen und ärztliche Jahresuntersuchungen der EFSA (2006-365)

Vorruhestand — Kommission

Stellungnahme vom 20. März 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Jährliches Verfahren für Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche“ (2006-577)

Nutzung von Mobiltelefonen — Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 26. Februar 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Untersuchungen hinsichtlich der Nutzung von Mobiltelefonen (2004-272)

Sozialhilfe — Rechnungshof

Stellungnahme vom 21. Februar 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Sozialhilfe (2006-561)

Nutzung von Diensttelefonen — Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 13. Februar 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Nutzung von Diensttelefonen (2004-271)

Einstellungsverfahren — Gemeinschaftliches Sortenamt

Stellungnahme vom 2. Februar 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Einstellungsverfahren (2006-351)

Unzulängliche fachliche Leistungen — Rechnungshof

Stellungnahme vom 18. Januar 2007 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Sicherung des Leistungsniveaus im Falle von unzulänglichen fachlichen Leistungen“ (2006-534)

Anlage G

Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen

Europäische PNR

Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken

Funkfrequenzkennzeichnung (RFID)

Stellungnahme vom 20. Dezember 2007 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Thema „Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) in Europa: Schritte zu einem ordnungspolitischen Rahmen“ [KOM(2007) 96]

Durchführungsbestimmungen der Prümer Initiative

Stellungnahme vom 19. Dezember 2007 zur Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2007/.../JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität

Kraftverkehrsunternehmer

Stellungnahme vom 12. September 2007 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 1

Gemeinschaftsstatistiken über Gesundheitsdaten

Stellungnahme vom 5. September 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz [KOM(2007) 46 endg.], ABl. C 295 vom 7.12.2007, S. 1

Durchführung der Datenschutzrichtlinie

Stellungnahme vom 25. Juli 2007 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat „Stand des Arbeitsprogramms für eine bessere Durchführung der Datenschutzrichtlinie“, ABl. C 255 vom 27.10.2007, S. 1

Datenschutz im Rahmen der dritten Säule

Dritte Stellungnahme vom 27. April 2007 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABl. C 139 vom 23.6.2007, S. 1

Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Stellungnahme vom 10. April 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik – [KOM(2007) 122 endg.], ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 1

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Prümer Vertrag)

Stellungnahme vom 4. April 2007 zur Initiative von 15 Mitgliedstaaten zum Erlass eines Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. C 169 vom 21.7.2007, S. 2

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Stellungnahme vom 6. März 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [KOM(2006) 16 endg.], ABl. C 91 vom 26.4.2007, S. 15

Ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung

Stellungnahme vom 22. Februar 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung [KOM(2006) 866 endg.], ABl. C 94 vom 28.4.2007, S. 3

Europäisches Polizeiamt

Stellungnahme vom 16. Februar 2007 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) [KOM(2006) 817 endg.], ABl. C 255 vom 27.10.2007, S. 13

Anlage H

Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Dem EDSB und seinem Stellvertreter direkt unterstellte Bereiche:

• **Aufsicht**

| | |
|---|---|
| Sophie LOUVEAUX Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin | Delphine HAROU (*) Assistentin Aufsicht |
| Rosa BARCELÓ Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin | Xanthi KAPSOSIDERI Assistentin Aufsicht |
| Zsuzsanna BELENYESSY Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin | Sylvie LONGRÉE Assistentin Aufsicht |
| Eva DIMOVNÉ KERESZTES Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin | Kim Thien LÊ Assistentin Sekretariat |
| Maria Veronica PEREZ ASINARI Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin | Thomas GREMEL Assistent Aufsicht |
| Jaroslav LOTARSKI Verwaltungsrat/Rechtsreferent | Stephen McCARTNEY Nationaler Experte/Rechtsreferent (Februar 2007 bis November 2007) |
| Tereza STRUNCOVA Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin | Endre SZABÓ Nationaler Experte/Rechtsreferent (bis Juli 2007) |
| György HALMOS (*) Nationaler Experte/Rechtsreferent (seit September 2007) | |

• **Politik und Information**

| | |
|---|--|
| Hielke HIJMANS Verwaltungsrat/Rechtsreferent | Nathalie VANDELLE (*) Verwaltungsrätin/Pressereferentin |
| Laurent BESLAY Verwaltungsrat/Technischer Referent | Per SJÖNELL (*) Verwaltungsrat/Pressereferent (bis August 2007) |
| Bénédicte HAVELANGE Verwaltungsrat/Rechtsreferent | Martine BLONDEAU (*) Assistentin Dokumentation |
| Alfonso SCIROCCO Verwaltungsrat/Rechtsreferent | Andrea BEACH Assistentin Sekretariat |
| Michaël VANFLETEREN Verwaltungsrat/Rechtsreferent | Matteo BONFANTI Praktikant (Oktober 2007 bis Januar 2008) |
| Anne-Christine LACOSTE Verwaltungsrätin/Rechtsreferentin | Marie MCGINLEY Praktikantin (März bis Juli 2007) |

(*) Informationsteam.



Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Stellvertretende Europäische Datenschutzbeauftragte mit ihren Mitarbeitern

Referat Personal/Haushalt/Verwaltung

Monique LEENS-FERRANDO
Referatsleiterin

- **Personal/Verwaltung**

Giuseppina LAURITANO
Verwaltungsrätin/Statutsfragen
Audit und Datenschutzbeauftragte

Vittorio MASTROJENI
Assistent Personalwesen

Anne LEVÉCQUE
Assistentin Personalwesen

Anne-Françoise REYNDERS
Assistentin Personalwesen

- **Haushalt und Finanzen**

Tonny MATHIEU
Verwaltungsrat Finanzen

Raja ROY
Assistentin Finanzen und Rechnungsführung

Valérie LEAU
Assistentin Rechnungsführung

Anlage I

Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse

Von den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und vom Europäischen Datenschutzbeauftragten geschlossene **Verwaltungsvereinbarung** (24. Juni 2004). Die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vereinbarung wurde am 11. Dezember 2006 unterzeichnet.

Verzeichnis der Dienstleistungsvereinbarungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten mit anderen Organen und Einrichtungen

- Dienstleistungsvereinbarungen mit der Kommission (Praktikantenbüro der GD Bildung und Kultur; GD Personal und Verwaltung; GD Beschäftigungspolitik, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit)
- Dienstleistungsvereinbarung mit dem Rat
- Dienstleistungsvereinbarung mit der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)
- Vereinbarung über die Harmonisierung der interinstitutionellen Sprachkurse
- Bilaterale Vereinbarungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem EDSB zur Umsetzung der am 11. Dezember 2006 verlängerten Verwaltungsvereinbarung vom 24. Juni 2004

Verzeichnis der Beschlüsse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 12. Januar 2005 mit Durchführungsbestimmungen über Familienzulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 27. Mai 2005 mit Durchführungsbestimmungen zum Praktikumsprogramm

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen über die Kriterien für die Einstufung bei Ernennung oder Antritt der Beschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 über die Gleitzeitregelung mit der Möglichkeit des Ausgleichs von Überstunden

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 22. Juni 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub aus familiären Gründen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juli 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend den Urlaub aus persönlichen Gründen von Beamten und den unbezahlten Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 über externe Aktivitäten und Amtsdauer

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die durch besonderen Beschluss gewährten Haushaltszulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Bestimmung des Herkunftsorts

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 7. November 2005 zur Einführung von spezifischen internen Kontrollverfahren für den Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 10. November 2005 über Regeln für die Abstellung nationaler Experten zum Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss vom 16. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses des Datenschutzbeauftragten vom 22. Juni 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten

Beschluss vom 16. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juli 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Januar 2006 zur Annahme der Regelung zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Ergänzung der Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 8. Februar 2006 über die Einsetzung eines Personalausschusses beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 9. September 2006 zur Annahme der Regelung über die Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 des Statuts

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 30. Januar 2007 zur Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 30. März 2007 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zur Personalbeurteilung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 18. Juli 2007 zur Annahme der internen Ausbildungsstrategie

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 zur Bestellung des Rechnungsführers beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 über die Anwendung von Anhang VIII Artikel 4 des Statuts betreffend Ruhegehaltsansprüche

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 über die Anwendung von Anhang VIII Artikel 11 und 12 des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 über die Anwendung von Anhang VIII Artikel 22 Absatz 4 des Statuts betreffend Ruhegehaltsansprüche

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 12. September 2007 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 9. November 2007 zur Bestellung des Internen Prüfers beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. November 2007 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen betreffend Beförderungen

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Jahresbericht 2007

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2008 — 110 S. — 21 × 29,7 cm

ISBN 978-92-95030-36-7

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern: (352) 29 29-42758.



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

QT-AA-08-001-DE-C

*Der europäische
Hüter des Datenschutzes*
www.edps.europa.eu